

Der Weg zu EMAS



EMAS



INHALTSVERZEICHNIS	Seite
1 Einleitung	2
2 Das Nutzenpotential der EMAS-Verordnung	3
3 Vorgehensweise nach EMAS	5
3.1 Umweltprüfung	5
3.1.1 Umweltaspekte	5
3.1.1.1 Direkte Umweltaspekte	6
3.1.1.2 Indirekte Umweltaspekte	6
3.1.1.3 Wesentlichkeit der Umweltaspekte	6
3.1.2 Organisationen mit zertifiziertem Umweltmanagement	7
3.2 Aufbau des Umweltmanagementsystems	7
3.2.1 Umweltpolitik	7
3.2.2 Planung	8
3.2.3 Implementierung und Durchführung	8
3.2.4 Kontroll- und Korrekturmaßnahmen	10
3.2.5 Bewertung durch die oberste Leitung	11
3.3 Durchführung der Umweltbetriebsprüfung	11
3.3.1 Ziele der Umweltbetriebsprüfung	11
3.3.2 Umfang der Umweltbetriebsprüfung	11
3.3.3 Organisation und Ressourcen	11
3.3.4 Planung und Vorbereitung der Umweltbetriebsprüfung	12
3.3.5 Inhalt und Ablauf der Umweltbetriebsprüfung	12
3.3.6 Umweltbetriebsprüfungsberichte und -unterlagen	14
3.3.7 Folgemaßnahmen der Umweltbetriebsprüfung	14
3.3.8 Häufigkeit der Umweltbetriebsprüfung	14
4 Die Umwelterklärung	14
5 Zulassung, Überwachung und Aufgaben der Umweltgutachter	16
5.1 Zulassung und Überwachung der Umweltgutachter	16
5.2 Aufgaben der Umweltgutachter	17
5.3 Bedingung für die Ausübung der Tätigkeit des Umweltgutachters	18
5.4 Häufigkeit der Prüfungen	18
6 Erläuterung der Leitlinien der Kommission	19
6.1 Leitfaden zu Einheiten, die für eine EMAS-Eintragung in Frage kommen	19
6.2 Leitfaden zur Begutachtung und Gültigkeitserklärung sowie zur Häufigkeit der Umweltbetriebsprüfung	20
6.3 Leitfaden zur Verwendung des EMAS-Zeichens	21
6.4 Leitfaden zur EMAS-Umwelterklärung	22
6.5 Leitfaden zur Arbeitnehmerbeteiligung	23
6.6 Leitfaden zur Ermittlung von Umweltaspekten und zur Bewertung ihrer Wesentlichkeit	24
6.7 Leitfaden für Umweltgutachter bei der Überprüfung von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU), insbesondere von Klein- und Kleinstunternehmen	26
7 Übergang von EMAS I zu EMAS II	27
8 Verhältnis der EMAS zu DIN/EN/ISO 14001	28
9 Wichtige Internetadressen	28
Originaltext der EMAS-Verordnung	
Entwürfe der Leitlinien der Kommission (so gezeichnet am 7. 9. 2001)	

1 Einleitung

Öko-Audit oder Umwelt-Audit sind Schlagworte der jüngeren Umweltdiskussion in Deutschland. Um die gewerblichen Unternehmen zu ermuntern, Umweltmanagementsysteme einzurichten, hat die Europäische Gemeinschaft die EG-Umwelt-Audit-Verordnung mit dem offiziellen Namen *„Verordnung (EWG) Nr. 1836/93 des Rates vom 29. Juni 1993 über die freiwillige Beteiligung gewerblicher Unternehmen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung“* erlassen, die am 13. Juli 1993 in Kraft getreten ist (EMAS I). Dieses System wurde seither in etwa 4000 Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft in Europa umgesetzt.

Die EG-Umwelt-Audit-Verordnung steht unter der Leitidee des *„sustainable development“* (frei übersetzt als *„dauerhafte und umweltgerechte Entwicklung“*). Sie greift die Eigenverantwortung der Unternehmen für den Umweltschutz auf. Im Vordergrund der EG-Umwelt-Audit-Verordnung stehen *„die Verhütung, die Verringerung und, soweit wie möglich, die Beseitigung der Umweltbelastung nach Möglichkeit an ihrem Ursprung auf der Grundlage des Verursacherprinzips sowie eine gute Bewirtschaftung der Rohstoffquellen und der Einsatz von sauberen oder saubereren Technologien“*.

Parallel zur Entwicklung und Verabschiedung der EG-Umwelt-Audit-Verordnung hat auf internationaler Ebene die ISO (International Standard Organisation) eine Normenreihe zum Umweltmanagement und zur Umweltbetriebsprüfung im Herbst 1996 abgeschlossen. Diese Normen wurden auch vom Deutschen Institut für Normung anerkannt und unter der Bezeichnung DIN/EN/ISO 14001 veröffentlicht. Die ISO-Norm beansprucht eine weltweite Gültigkeit.

Die positiven Erfahrungen der Unternehmen mit diesen beiden Systemen haben dazu geführt, dass man im Zuge der Novellierung des Umwelt-Audits, das jetzt in ganz Europa einheitlich mit dem Begriff EMAS (Eco Management and Audit Scheme) bezeichnet wird, den Anwendungsbereich der EG-Verordnung auf alle Organisationen geöffnet hat und bei der Beschreibung des Umweltmanagementsystems auf das Kapitel 4 der DIN/EN/ISO 14001 zurückgreift. Als *„Organisation“* gelten sowohl produzierende Unternehmen, Handwerksbetriebe, Dienstleistungsunternehmen als auch Behörden und öffentliche oder private Einrichtungen aller Art mit eigenen Funktionen und eigener Verwaltung. Im übrigen wird bei EMAS an den bewährten Systemteilen wie z.B. der Umwelterklärung festgehalten.

Die neue Verordnung (EG) Nr. 761/2001 des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 19. März 2001 (ABI. EG L 114, S. 1 vom 24.4.2001) ist am 27. April 2001 in Kraft getreten. Sie wird im folgenden EMAS-Verordnung genannt.

In dieser Broschüre werden die Schritte, die eine Organisation durchführen muss, die sich an EMAS beteiligen will, erläutert und allgemeinverständlich dargestellt. Der Text der EMAS-Verordnung sowie die entsprechenden Leitfäden werden zum Vergleich und zum Nachschlagen mit abgedruckt. Mit dieser Broschüre soll den interessierten Unternehmen und sonstigen Organisationen geholfen werden, die Verordnung besser zu verstehen, um sie dann möglichst in eigener Regie umsetzen zu können.

2 Das Nutzenpotential der EMAS-Verordnung

Die EMAS-Verordnung hat die "kontinuierliche Verbesserung der Umweltleistung von Organisationen" zum Ziel (Artikel 1). Die Integration des Umweltschutzes in unternehmerisches Handeln ist nicht nur bei Großunternehmen, sondern gerade auch für kleine und mittlere Unternehmen wichtig. Vorausschauender Umweltschutz dient der Langzeitsicherung des Unternehmens. Umweltorientierte Unternehmensführung ist innovativ, denkt in die Zukunft und stellt alte Lösungen in Frage. In der Erkenntnis, dass auch die Umwelt ein begrenzter und damit nicht frei verfügbarer Produktionsfaktor ist, ist ein umweltbewusst geführtes Unternehmen bereit, neue, zukunftssträchtige Wege zu gehen.

Der primäre, offenkundige Vorteil einer Beteiligung an EMAS besteht in der Förderung des betrieblichen Umweltschutzes, im Nachweis der Einhaltung der Gesetze und Verordnungen sowie der innerbetrieblichen Vorgaben. Weitere Vorteile neben der Senkung der Kosten, insbesondere im Energie- und Rohstoffbereich, sind beispielsweise die Schaffung innerbetrieblicher Transparenz im Umweltbereich sowie Senkung von Prämien im Bereich der Umwelthaftung.

Als zunehmend wichtig erachten auch Finanzdienstleister einen transparenten und effektiven Umweltschutz in den Unternehmen, da damit oft geringere Haftungs- und Kreditrisiken verbunden sind. Aber auch in den eigenen Organisationen wird dem Umweltmanagement nach EMAS große Bedeutung zugemessen. In diesem Zusammenhang wird EMAS von Banken, Versicherungen aber auch von den Verwaltungen auf Bundes-, Landes- und Kommunalebene eingeführt, was im Rahmen der öffentlichen Beschaffung zu entsprechenden Anforderungen für Lieferanten führen kann.

In Anlehnung an die Erfahrungen, die bei der Einführung von Qualitätssicherungssystemen in den 80er Jahren gemacht wurden, ist zu erwarten, dass die Validierung nach EMAS im Rahmen von Lieferbeziehungen zukünftig zunehmend vorausgesetzt und auch von der Öffentlichkeit erwartet wird. So verlangen die ersten Großunternehmen, insbesondere der Automobil- und Elektronikbranche, heute schon von ihren Zulieferern einen Qualitätsnachweis für umweltorientierte Herstellungsverfahren und umweltschonende Produktmaterialien. Von ihnen wird Umweltmanagement als Erfolgsfaktor angesehen. Unternehmen, die sich jetzt den Anforderungen von EMAS stellen, verschaffen sich Wettbewerbsvorteile, denn das EMAS-Zeichen ist ein wichtiges Gütesiegel für die Organisation mit positiver Wirkung nach innen und außen.

Bisher (Stand Juli 2001) sind in Deutschland bereits rund 2600 und in Baden-Württemberg rund 400 Unternehmen nach EMAS registriert. Der vielfältige Nutzen aus einer Teilnahme an EMAS ist anhand zahlreicher Studien in ganz Europa belegt:

- höhere Glaubwürdigkeit auf der Grundlage eines leistungsfähigen Umweltmanagements
- Sensibilisierung und Motivationssteigerung der Arbeitnehmer
- Verbesserung des Images durch gestiegenes Vertrauen von Kunden, der Öffentlichkeit und der Behörden
- Aufdeckung von Kosteneinsparpotentialen.

Durch eine Beteiligung an EMAS wird deutlich, dass eine Organisation zukunftsorientiert denkt und handelt. Sie hat die Gewissheit, ihre Umweltschutzbelange zukunftsorientiert angepackt zu haben.

Die Verordnung selbst besteht aus 18 Artikeln und 8 Anhängen, die in Abbildung 1 im Überblick dargestellt sind. Hinzu kommen noch Leitfäden zur Erläuterung, die sie am Ende dieser Broschüre finden und die in Kap. 6 beschrieben sind.

Art. Nr.	Bezeichnung und Kurzbeschreibung des Artikels / Anhangs
1	Das Umweltmanagement- und Umweltbetriebssystem und seine Ziele Beschreibt die Ziele des Systems und die dazu anzuwendenden Instrumente
2	Begriffsbestimmungen Definiert die wichtigsten Begriffe der Verordnung
3	Beteiligung an EMAS Beschreibt die nötigen Schritte zur EMAS-Eintragung und deren Aufrechterhaltung
4	Zulassungssystem Beschreibt das Zulassungs- und Aufsichtssystem für die Umweltgutachter
5	Zuständige Stellen Beschreibt die Aufgaben der Stellen, die sich aus Artikel 6 und 7 ergeben
6	Eintragung von Organisationen Bestimmt das Verfahren zur Eintragung bzw. Streichung von Organisationen durch die zuständige Stelle
7	Verzeichnis der eingetragenen Organisationen und Liste der Umweltgutachter Bestimmt, dass eine Liste der Umweltgutachter und der eingetragenen Organisationen veröffentlicht und monatlich aktualisiert werden muss
8	Zeichen Bestimmt das Verfahren zur Verwendung des EMAS-Logos für eingetragene Organisationen
9	Verhältnis zu europäischen und internationalen Normen Beschreibt die Bedingungen der Anwendung von Normen im Zusammenhang mit EMAS
10	Beziehung zu anderen Umweltvorschriften in der Gemeinschaft Beschreibt die Beziehung zur Umweltgesetzgebung
11	Förderung der Teilnahme von Unternehmen, insbesondere von kleinen und mittleren Unternehmen Bestimmt die Art und Weise eventueller Förderung der Teilnahme von Unternehmen
12	Information Fordert die Mitgliedstaaten auf, die Organisationen und die Öffentlichkeit über EMAS zu unterrichten
13	Verstöße Bestimmt, dass bei Nichtbeachtung entsprechende Maßnahmen zu treffen sind
14	Ausschuss Bestimmt Strukturen und Aufgaben des sog. Art. 14-Ausschusses zur Unterstützung der Kommission
15	Überarbeitung Spätestens fünf Jahre nach Inkrafttreten wird die Verordnung überprüft und eventuell geändert
16	Kosten und Gebühren Für das Eintragungsverfahren können die Mitgliedstaaten ein Gebührensystem festlegen
17	Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 1836/93 Beschreibt den Übergang von EMAS I auf EMAS II
18	Inkrafttreten Legt das Inkrafttreten der Verordnung fest (27.04.2001)
Anhang	
I	Beschreibt die Forderungen an das Umweltmanagementsystem und bestimmt die Fragen, auf die an EMAS teilnehmende Organisationen eingehen müssen; zusätzlich ist zur Mitarbeiterbeteiligung noch ein Leitfaden veröffentlicht
II	Beschreibt die Anforderungen an die interne Umweltbetriebsprüfung, ihre Methodik, den Umfang und die Häufigkeit; zusätzlich ist zur Prüfungshäufigkeit noch ein Leitfaden veröffentlicht
III	Beschreibt die Anforderungen an Umfang und Inhalt der Umwelterklärung; zusätzlich ist zur Umwelterklärung noch ein Leitfaden veröffentlicht
IV	Zeigt das Zeichen für die Eintragung der Standorte; zusätzlich ist zur Zeichenverwendung noch ein Leitfaden veröffentlicht
V	Erklärt die Bestimmungen für die Zulassung der Umweltgutachter, deren Aufsicht; es werden die Aufgaben der Umweltgutachter, die Bedingungen für die Ausübung der Tätigkeiten und die Prüfungshäufigkeiten beschrieben; zusätzlich ist zur Prüfungshäufigkeit noch ein Leitfaden veröffentlicht
VI	Gibt Hinweise, welche direkten und indirekten Umweltaspekte von der Organisation geprüft werden sollen; zusätzlich ist zum Thema Umweltaspekte noch ein Leitfaden veröffentlicht
VII	Beschreibt die Anforderungen an die Umweltprüfung
VIII	Listet die Informationen auf, die den zuständigen Stellen im Falle eines Antrages auf Eintragung einer Organisation mindestens vorgelegt werden müssen

Abbildung 1: Übersichtsdarstellung zur EMAS-Verordnung

3 Vorgehensweise nach EMAS

Wenn sich eine Organisation an EMAS beteiligen will, müssen laut Artikel 3 der EMAS-Verordnung verschiedene Schritte durchgeführt werden. Zunächst wird eine **Umweltprüfung** durchgeführt. Aufgrund der Ergebnisse der Umweltprüfung wird ein **Umweltmanagementsystem** aufgebaut. Dies beinhaltet auch Festlegungen einer Umweltpolitik der Organisation und die Aufstellung eines Umweltprogrammes mit Umweltzielsetzungen und –einzelzielen.

Die Umsetzung und die Wirksamkeit des Umweltmanagementsystems wird dann durch interne **Umweltbetriebsprüfungen (Umweltaudits)** analysiert und beurteilt, wobei auch die Umweltleistung der Organisation bewertet wird.

Nach der Umweltbetriebsprüfung erstellt das Unternehmen eine **Umwelterklärung**, die insbesondere darauf eingeht, welche Ergebnisse die Organisation im Hinblick auf ihre Umweltzielsetzungen und –einzelziele erreicht, und die besonderen Wert auf eine kontinuierliche Verbesserung der Umweltleistung legt. Die Umwelterklärung wird von einem **zugelassenen Umweltgutachter** zusammen mit dem Umweltmanagementsystem, der Umweltprüfung und dem Umweltbetriebsprüfungsverfahren auf Übereinstimmung mit der EMAS-Verordnung geprüft (vgl. Kap. 5 und Kap. 6.7). Die für gültig erklärte Umwelterklärung wird der **zuständigen Stelle** des Mitgliedstaates, in dem die Organisation niedergelassen ist, übermittelt, die die Organisation in eine Liste einträgt und ihr eine Registriernummer zuteilt. Danach muss die Umwelterklärung öffentlich zugänglich gemacht werden.

3.1 Umweltprüfung

Zunächst müssen die Organisationen ihre Tätigkeiten, Produkte und Dienstleistungen in Hinblick auf die Umweltaspekte bewerten. Eine Organisation, die nicht über die erforderlichen Informationen verfügt, die zur Ermittlung und Bewertung der wesentlichen Umweltaspekte nach Anhang VI der EMAS-Verordnung erforderlich sind, muss ihr Umweltverhalten zunächst in einer Umweltprüfung analysieren. Die gesamten Umweltaspekte der Organisation sollen dann als Grundlage für die Schaffung eines Umweltmanagementsystems dienen. Um einen Überblick über das Spektrum der Umweltaspekte zu erhalten, werden zunächst einmal alle betrieblichen Inputs (z.B. Ressourceneinsätze) und Outputs (z.B. Emissionen) erhoben und registriert. Zur besseren Übersichtlichkeit empfiehlt sich die Darstellungsform der betrieblichen Ökobilanz (vgl. Broschüre zum Umweltmanagement in der metallverarbeitenden Industrie). In einem weiteren Schritt werden die Aspekte hinsichtlich der Wichtigkeit bewertet. Mit Hilfe der Bewertung können Schwachstellen identifiziert und der Handlungsbedarf aufgezeigt werden. Daraus werden die Ziele sowie Schwerpunktbereiche und Prioritäten für das Umweltprogramm des Unternehmens abgeleitet.

3.1.1 Umweltaspekte

Im Rahmen von EMAS muss die Organisation alle Umweltaspekte ihrer Tätigkeiten, Produkte und Dienstleistungen prüfen und dann anhand von Kriterien entscheiden, welche Umweltaspekte wesentliche Auswirkungen haben und daher die Grundlage für die Festlegung ihrer Umweltzielsetzungen und -einzelziele bilden. Die Kriterien sind der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Dabei hat die Organisation sowohl direkte als auch indirekte Umweltaspekte ihrer Tätigkeiten, Produkte und Dienstleistungen zu berücksichtigen.

Direkte und indirekte Umweltauswirkungen unterscheiden sich vor allem dadurch, dass die Organisation im Falle der direkten Umweltaspekte die sie verursachenden Tätigkeiten kontrollieren kann, während die Organisation auf die Tätigkeiten, die zu indirekten Umweltaspekten führen, nur zum Teil einen Einfluss hat.

3.1.1.1 Direkte Umweltaspekte

Diese betreffen die Tätigkeiten der Organisation, deren Ablauf sie kontrolliert, und können sich unter anderem auf Folgendes erstrecken:

- Emissionen in die Atmosphäre,
- Einleitungen und Ableitungen in Gewässer,
- Vermeidung, Verwertung, Wiederverwendung, Verbringung und Entsorgung von festen und anderen Abfällen, insbesondere gefährlichen Abfällen,
- Nutzung und Verunreinigung von Böden,
- Nutzung von natürlichen Ressourcen und Rohstoffen (einschließlich Energie),
- lokale Phänomene (Lärm, Erschütterungen, Gerüche, Staub, ästhetische Beeinträchtigung usw.),
- Verkehr (sowohl im Hinblick auf Waren und Dienstleistungen als auch auf die Arbeitnehmer),
- Gefahren von Umweltunfällen und von Umweltauswirkungen, die sich aus Vorfällen, Unfällen und potenziellen Notfallsituationen ergeben oder ergeben können,
- Auswirkungen auf die Biodiversität.

3.1.1.2 Indirekte Umweltaspekte

Diese betreffen die Tätigkeiten, Produkte und Dienstleistungen einer Organisation, die sie unter Umständen nicht in vollem Umfang kontrollieren kann. Diese können sich unter anderem auf Folgendes erstrecken:

- produktbezogene Auswirkungen (Design, Entwicklung, Verpackung, Transport, Verwendung und Wiederverwertung/Entsorgung von Abfall),
- Kapitalinvestitionen, Kreditvergabe und Versicherungsdienstleistungen,
- neue Märkte,
- Auswahl und Zusammensetzung von Dienstleistungen (z. B. Verkehr oder Gaststättengewerbe),
- Verwaltungs- und Planungsentscheidungen,
- Zusammensetzung des Produktangebots,
- Umweltleistung und Umweltverhalten von Auftragnehmern, Unterauftragnehmern und Lieferanten.

Die Organisationen müssen nachweisen können, dass wesentliche Umweltaspekte im Zusammenhang mit ihrem Beschaffungswesen ermittelt worden sind und im Managementsystem berücksichtigt werden. Die Organisation sollte bestrebt sein, dafür zu sorgen, dass die Lieferanten und alle im Auftrag der Organisation Handelnden bei der Ausführung ihres Auftrags der Umweltpolitik der Organisation genügen. Bei der Bewertung dieser indirekten Umweltaspekte muss die Organisation prüfen, inwiefern sie diese Aspekte beeinflussen kann und welche Maßnahmen zur Verringerung der Auswirkungen getroffen werden können.

3.1.1.3 Wesentlichkeit der Umweltaspekte

Die Organisation muss Kriterien festlegen, anhand deren bewertet werden kann, wie wesentlich die Umweltaspekte ihrer Tätigkeiten, Produkte und Dienstleistungen sind.

Die von der Organisation festgelegten Kriterien müssen umfassend, unabhängig nachprüfbar und reproduzierbar sein und der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden. Bei der Festlegung der Kriterien zur Bewertung der Wesentlichkeit der Umweltaspekte einer Organisation kann unter anderem Folgendes berücksichtigt werden:

- Informationen über den Umweltzustand, um festzustellen, welche Tätigkeiten, Produkte und Dienstleistungen der Organisation Umweltauswirkungen haben können,
- vorhandene Daten der Organisation über den Material- und Energieeinsatz, Ableitungen, Abfälle und Emissionen im Hinblick auf die damit verbundene Umweltgefahr,
- Standpunkte der interessierten Kreise,
- rechtlich geregelte Umwelttätigkeiten der Organisation,
- Beschaffungstätigkeiten,
- Design, Entwicklung, Herstellung, Verteilung, Kundendienst, Verwendung, Wiederverwendung, stoffliche Verwertung und Entsorgung der Produkte der Organisation,
- Tätigkeiten der Organisation mit den wesentlichsten Umweltkosten und positive Ergebnisse für die Umwelt.

Bei der Bewertung der Wesentlichkeit der Umweltauswirkungen ihrer Tätigkeiten berücksichtigt die Organisation nicht nur die normalen Betriebsbedingungen, sondern auch die Bedingungen bei Aufnahme bzw. Abschluss der Tätigkeiten sowie Notfallsituationen, mit denen realistischerweise gerechnet werden muss. Dabei fließen vergangene, gegenwärtige und geplante Tätigkeiten ein.

Nach den Erfahrungen mit der Umsetzung von Umweltmanagementsystemen ist eine wissenschaftlich exakte Methode zur Beurteilung der Wesentlichkeit nicht vorhanden. Den Organisationen wird daher empfohlen, die Beurteilung der Wesentlichkeit unter Würdigung der oben genannten Gesichtspunkte verbal argumentativ vorzunehmen (vgl. Kap. 6.6).

3.1.2 Organisationen mit zertifiziertem Umweltmanagement

Organisationen mit einem zertifizierten und gemäß den Anforderungen von Artikel 9 der EMAS-Verordnung, anerkannten Umweltmanagementsystem brauchen beim Übergang zu EMAS jedoch keine formelle Umweltprüfung durchzuführen, sofern das zertifizierte Umweltmanagementsystem die Informationen, die zur Beschreibung und Bewertung der Umweltaspekte benötigt werden, bereitstellen kann.

3.2 Aufbau des Umweltmanagementsystems

Die Anforderungen an das Umweltmanagementsystem werden im Anhang I der EMAS-Verordnung ausführlich dargestellt und gliedern sich in die nachfolgend beschriebenen Punkte. Das System ist orientiert an dem bekannten Managementzyklus "Planen – Durchführen – Prüfen – Anpassen" (Kap. 3.2.2 bis Kap. 3.2.5).

3.2.1 Umweltpolitik

Die Organisation erklärt in schriftlicher Form seine Grundsätze zum Umweltschutz und deren Verankerung in den Unternehmensgrundsätzen. Auf höchster Managementebene werden die umweltbezogenen Gesamtziele und Handlungsgrundsätze des Unternehmens festgeschrieben. Die Umweltpolitik enthält eine Verpflichtung zur kontinuierlichen Verbesserung der Umweltleistung und zur Einhaltung der relevanten Umweltgesetze und -vorschriften und wird mit der Umwelterklärung veröffentlicht.

Beispiele einer Umweltpolitik finden Sie in entsprechenden Broschüren der Landesanstalt für Umweltschutz (LfU).

3.2.2 Planung

Umweltaspekte (vgl. Kap. 3.1.1)

Die Organisation muss Verfahren einsetzen, die die Umweltaspekte ihrer Tätigkeiten, Produkte oder Dienstleistungen, die sie überwachen und beeinflussen kann, ermitteln. Danach werden diejenigen Umweltaspekte bestimmt, die bedeutende Auswirkungen auf die Umwelt haben oder haben können. Diese bedeutenden Auswirkungen müssen bei der Festlegung der umweltbezogenen Zielsetzungen berücksichtigt werden. Die Organisation muss diese Informationen auf dem neuesten Stand halten.

Gesetzliche und andere Forderungen

Die Organisation muss die gesetzlichen und anderen Forderungen, zu deren Einhaltung sie sich verpflichtet hat und die für die Umweltaspekte ihrer Tätigkeiten, Produkte oder Dienstleistungen relevant sind, ermitteln und zugänglich machen.

Zielsetzungen und Einzelziele

Die Organisation muss für jede relevante Funktion und Ebene innerhalb ihrer Organisationsstruktur entsprechend dokumentierte, umweltbezogene Zielsetzungen und Einzelziele festlegen. Bei der Festlegung und Bewertung ihrer Zielsetzungen muss die Organisation die gesetzlichen und anderen Forderungen und ihre bedeutenden Umweltaspekte berücksichtigen. Die umweltbezogenen Zielsetzungen und Einzelziele müssen im Einklang mit der Umweltpolitik stehen, einschließlich der Verpflichtung zur Verhütung von Umweltbelastungen.

Umweltmanagementprogramm

Die Organisation muss ein Programm zur Verwirklichung ihrer umweltbezogenen Zielsetzungen und Einzelziele einführen und aufrechterhalten. Dieses soll eine Festlegung der Verantwortlichkeit für die Verwirklichung der Zielsetzungen und Einzelziele und die Mittel und den Zeitraum für ihre Verwirklichung enthalten. Wenn es zu neuen Entwicklungen sowie zu neuen oder modifizierten Tätigkeiten, Produkten oder Dienstleistungen kommt, muss, falls erforderlich, das Programm entsprechend ergänzt werden.

3.2.3 Implementierung und Durchführung

Organisationsstruktur und Verantwortlichkeit

Die Leitung der Organisation muss die für die Implementierung und Überwachung des Umweltmanagementsystems benötigten Mittel bereitstellen. Zu den Mitteln gehören auch das erforderliche Personal und Finanzmittel. Die oberste Leitung der Organisation muss einen oder mehrere Beauftragte der obersten Leitung bestellen, für den/die Verantwortlichkeiten und Befugnisse festzulegen sind, um sicherzustellen, dass die Forderungen an das Umweltmanagementsystem in Übereinstimmung mit Anhang I der EMAS-Verordnung eingehalten sind. Die Aufgaben, Verantwortlichkeiten und Befugnisse müssen festgelegt, dokumentiert und bekannt gemacht werden, um ein wirkungsvolles Umweltmanagement zu erleichtern.

Schulung, Bewusstsein und Kompetenz

Beschäftigte mit Aufgaben, welche bedeutende Umweltauswirkungen verursachen können, müssen kompetent sein aufgrund entsprechender Ausbildung, Schulung und/oder Erfahrung. Die Organisation muss daher den Schulungsbedarf ermitteln und sicherstellen, dass alle Beschäftigten, deren Tätigkeit eine bedeutende Auswirkung auf die Umwelt haben kann, entsprechende Schulungen erhalten.

Kommunikation

Im Hinblick auf ihre Umweltaspekte und ihr Umweltmanagementsystem muss dafür gesorgt werden, dass die interne Kommunikation zwischen den verschiedenen Ebenen und Funktionen der Organisation und die Entgegennahme, Dokumentation und Beantwortung relevanter Mitteilungen von externen interessierten Kreisen entsprechend geregelt ist und funktioniert.

Dokumentation des Umweltmanagementsystems

Die Organisation muss Informationen auf Papier oder in elektronischer Form zusammenstellen, um die wesentlichen Elemente des Managementsystems und ihre Wechselwirkungen zu beschreiben und Hinweise für das Auffinden der zugehörigen Dokumentation zu geben.

Lenkung der Dokumente

Die Organisation muss Verfahren für die Lenkung der erforderlichen Dokumente einführen und aufrechterhalten, um sicherzustellen, dass sie aufgefunden werden können und von befugtem Personal regelmäßig bewertet, wenn notwendig, überarbeitet und hinsichtlich ihrer Angemessenheit bestätigt werden. Die gültigen Fassungen relevanter Dokumente müssen an allen Stellen verfügbar sein, an denen Tätigkeiten ausgeübt werden, die für das erfolgreiche Funktionieren des Umweltmanagementsystems wesentlich sind. Ungültige Dokumente müssen sofort von allen Stellen entfernt werden. Ungültige Dokumente, die aus rechtlichen Gründen und/oder zur Erhaltung des Wissensstandes aufbewahrt werden, müssen angemessen gekennzeichnet sein. Die Dokumentation muss lesbar, datiert (mit Datum der Überarbeitung) und leicht identifizierbar sein, in ordentlicher Form geführt und für einen festgelegten Zeitabschnitt aufbewahrt werden.

Ablauflenkung

Die Organisation muss jene Abläufe und Tätigkeiten ermitteln, die in Zusammenhang mit den festgestellten bedeutenden Umweltaspekten stehen. Die Organisation muss diese Abläufe planen. Die Einhaltung der Ablaufverfahren muss sichergestellt sein. Die Verfahren und Anforderungen sind gegebenenfalls den Zulieferern und Auftragnehmern bekannt zu geben.

Notfallvorsorge und -maßnahmen

Die Organisation muss Verfahren einführen, um mögliche Unfälle und Notfallsituationen zu ermitteln und auf diese entsprechend zu reagieren sowie Umweltauswirkungen, die damit verbunden sein könnten, zu verhindern und zu begrenzen. Die Notfallvorsorge und -maßnahmen müssen, insbesondere nach Unfällen oder Notfallsituationen, überprüft und, falls erforderlich, überarbeitet werden. Die Verfahren sollten, sofern möglich, regelmäßig geübt werden.

3.2.4 Kontroll- und Korrekturmaßnahmen

Überwachung und Messung

Die Organisation muss dokumentierte Verfahren einsetzen, um die maßgeblichen Merkmale ihrer Arbeitsabläufe und Tätigkeiten, die eine bedeutende Auswirkung auf die Umwelt haben können, regelmäßig zu überwachen und zu messen. Dies muss die Aufzeichnung von Informationen einschließen, um die erreichte Leistung, die relevante Ablaufenkung und die Konformität mit den umweltbezogenen Zielsetzungen, den Einzelzielen der Organisation und den relevanten Umweltvorschriften festzuhalten. Überwachungsgeräte müssen kalibriert und gewartet werden; Aufzeichnungen darüber sind aufzubewahren.

Abweichungen, Korrektur- und Vorsorgemaßnahmen

Die Verantwortung und Befugnis für die Behandlung und Untersuchung von Abweichungen, die Ergreifung von Maßnahmen zur Begrenzung etwaiger Auswirkungen und für die Veranlassung und Erledigung von Korrektur- und Vorsorgemaßnahmen müssen festgelegt sein. Alle Korrektur- und Vorsorgemaßnahmen zur Beseitigung der Ursachen tatsächlicher oder potenzieller Abweichungen müssen der Schwere der Probleme Rechnung tragen und den Umweltauswirkungen angemessen sein. Alle Veränderungen der dokumentierten Verfahren, die sich aus den Korrektur- und Vorsorgemaßnahmen ergeben, müssen umgesetzt und aufgezeichnet werden.

Aufzeichnungen

Die Organisation muss Verfahren für die Kennzeichnung, Pflege und Beseitigung von umweltbezogenen Aufzeichnungen einsetzen. Diese Aufzeichnungen schließen Aufzeichnungen über Schulungen und Ergebnisse von Umweltaudits und –bewertungen ein. Die umweltbezogenen Aufzeichnungen müssen lesbar, identifizierbar und zu der jeweiligen Tätigkeit, dem Produkt oder der Dienstleistung rückverfolgbar sein. Sie müssen so aufbewahrt und in Ordnung gehalten werden, dass sie leicht auffindbar und gegen Beschädigung, Beeinträchtigung oder Verlust geschützt sind. Ihre Aufbewahrungszeiten müssen festgelegt und dokumentiert werden.

Umweltmanagementsystem-Audit

Die Organisation muss das Umweltmanagementsystem regelmäßig überprüfen (auditieren), um festzustellen, ob das Umweltmanagementsystem die geplanten Anforderungen für das Umweltmanagement einschließlich der Forderungen nach Anhang I der EMAS-Verordnung erfüllt. Dabei wird geprüft, ob das System ordnungsgemäß eingeführt worden ist und richtig arbeitet. Die Leitung der Organisation wird über die Ergebnisse des Audits informiert. Das Auditprogramm, einschließlich eines Zeitplans, muss auf der Bedeutung der betreffenden Tätigkeit für die Umwelt und auf den Ergebnissen vorangegangener Audits basieren. In einem vollständigen Auditprogramm müssen Anwendungsbereich, Häufigkeit und Methoden der Auditierung sowie die Verantwortlichkeiten und Forderungen für die Durchführung von Audits und für die Berichterstattung darüber geregelt sein. Diese Aufgabe wird unter EMAS im wesentlichen im Rahmen der Umweltbetriebsprüfung erfüllt (Siehe auch Kap. 3.3).

3.2.5 Bewertung durch die oberste Leitung

Die oberste Leitung der Organisation muss das Umweltmanagementsystem in festgelegten Abständen bewerten, um seine fortdauernde Eignung, Angemessenheit und Wirksamkeit sicherzustellen. Das Bewertungsverfahren muss sicherstellen, dass die notwendigen Informationen gesammelt werden, um diese Bewertung zu ermöglichen. Diese Bewertung muss dokumentiert werden. Bei der Bewertung durch die oberste Leitung müssen eventuell notwendige Änderungen von Umweltpolitik, umweltbezogenen Zielsetzungen sowie anderen Elementen des Umweltmanagementsystems aufgrund der Ergebnisse von Audits, sich ändernder Umstände und der Verpflichtung zur kontinuierlichen Verbesserung angesprochen werden.

3.3 Durchführung der Umweltbetriebsprüfung

Durch interne Umweltbetriebsprüfungen wird festgestellt, dass eine Organisation die festgelegten Verfahren einhält und ob im Zusammenhang mit diesen Verfahren Probleme auftreten oder ob sich Verbesserungsmöglichkeiten bieten. Der Umfang der internen Umweltbetriebsprüfung kann von einfachen Verfahren bis zu komplexen Tätigkeiten reichen. Innerhalb eines bestimmten Zeitraums sind alle Tätigkeiten einer Organisation einer Umweltbetriebsprüfung zu unterziehen (vgl. Kap. 3.3.8). Bei internen Umweltbetriebsprüfungen müssen die Betriebsprüfer gegenüber den Tätigkeiten, die sie kontrollieren, ausreichend unabhängig sein, um eine objektive und neutrale Bewertung abgeben zu können. In Frage kommen Angestellte der betreffenden Organisation oder externe Betriebsprüfer (Angestellte anderer Organisationen oder anderer Teile der gleichen Organisation oder Berater) (vgl. Kap. 3.3.3 und Kap. 6.7).

3.3.1 Ziele der Umweltbetriebsprüfung

Zu den Zielsetzungen gehören insbesondere die Bewertung der bestehenden Managementsysteme und die Prüfung, ob diese mit der Politik und dem Programm der Organisation übereinstimmen und ob die einschlägigen Umweltvorschriften eingehalten werden. Die Zielsetzungen jeder Umweltbetriebsprüfung bzw. jedes Betriebsprüfungszyklus, einschließlich der Häufigkeit der Prüfung jeder Tätigkeit, sind in schriftlicher Form festzulegen.

3.3.2 Umfang der Umweltbetriebsprüfung

Der Umfang der Umweltbetriebsprüfungen bzw. der einzelnen Phasen eines Betriebsprüfungszyklus muss eindeutig festgelegt sein, wobei Angaben zu den erfassten Bereichen, den zu prüfenden Tätigkeiten, den zu berücksichtigenden Umweltkriterien und dem von der Umweltbetriebsprüfung erfasste Zeitraum erforderlich sind. Die Umweltbetriebsprüfung umfasst die Beurteilung der zur Bewertung der Umweltleistung notwendigen Daten.

3.3.3 Organisation und Ressourcen

Umweltbetriebsprüfungen werden von Personen oder Personengruppen durchgeführt, die über die erforderlichen Kenntnisse der zu prüfenden Sektoren und Bereiche, darunter Kenntnisse und Erfahrungen in Bezug auf das Umweltmanagement und die technischen, umweltspezifischen und rechtlichen Fragen sowie über eine fundierte Ausbildung und Erfahrung für die spezifische Prüftätigkeit verfügen, um die

genannten Ziele zu erreichen. Die Zeit und die Mittel, die für die Prüfung angesetzt werden, müssen dem Umfang und den Zielen dieser Prüfung entsprechen.

Bei der Umweltbetriebsprüfung leistet die Unternehmensleitung Hilfestellung.

Die Prüfer müssen von den Tätigkeiten, die sie prüfen, ausreichend unabhängig sein, so dass sie eine objektive und neutrale Bewertung abgeben können. Die Umweltbetriebsprüfung kann sowohl von internem Personal als auch von externen Beratern durchgeführt werden.

3.3.4 Planung und Vorbereitung der Umweltbetriebsprüfung

Bei der Planung und Vorbereitung jeder Umweltbetriebsprüfung muss gewährleistet sein, dass die benötigten Mittel bereitgestellt werden und alle Beteiligten (einschließlich der Betriebsprüfer, der Leitung der Organisation sowie des Personals) ihre Rolle und Aufgaben im Rahmen der Umweltbetriebsprüfung verstehen. Die Betriebsprüfer müssen sich zur Vorbereitung mit den Tätigkeiten der Organisation und mit dem bestehenden Umweltmanagementsystem vertraut machen und die Ergebnisse und Schlussfolgerungen früherer Umweltbetriebsprüfungen überprüfen.

3.3.5 Inhalt und Ablauf der Umweltbetriebsprüfung

Die Tätigkeiten bei der Durchführung der Umweltbetriebsprüfung umfassen Gespräche mit dem Personal, die Prüfung der Betriebsbedingungen und -ausstattungen, die Prüfung von Archiven, schriftlichen Anweisungen und anderer einschlägiger Dokumente mit dem Ziel einer Bewertung der Umwelleistung der jeweils geprüften Tätigkeit. Dabei wird untersucht, ob das Unternehmen die geltenden Normen (z.B. Gesetze, Verwaltungsvorschriften, Richtlinien, Genehmigungsaufgaben, Durchführungsbestimmungen, interne Anweisungen) einhält, ob die Umweltzielsetzungen und –einzelziele erreicht und die entsprechenden Anforderungen erfüllt werden und ob das bestehende Umweltmanagementsystem wirksam und angemessen ist.

Zur Umweltbetriebsprüfung gehören insbesondere folgende Maßnahmen:

- Verständnis des Umweltmanagementsystems,
- Beurteilung der Stärken und Schwächen des Systems,
- Erfassung relevanter Nachweise,
- Bewertung der bei der Umweltbetriebsprüfung gewonnenen Erkenntnisse,
- Formulierung von Schlussfolgerungen,
- Berichterstattung über die Erkenntnisse und Schlussfolgerungen der Prüfung.

Um die Vorgehensweise zu veranschaulichen, ist sie in Abbildung 2 schematisch dargestellt.

Umweltbetriebsprüfung

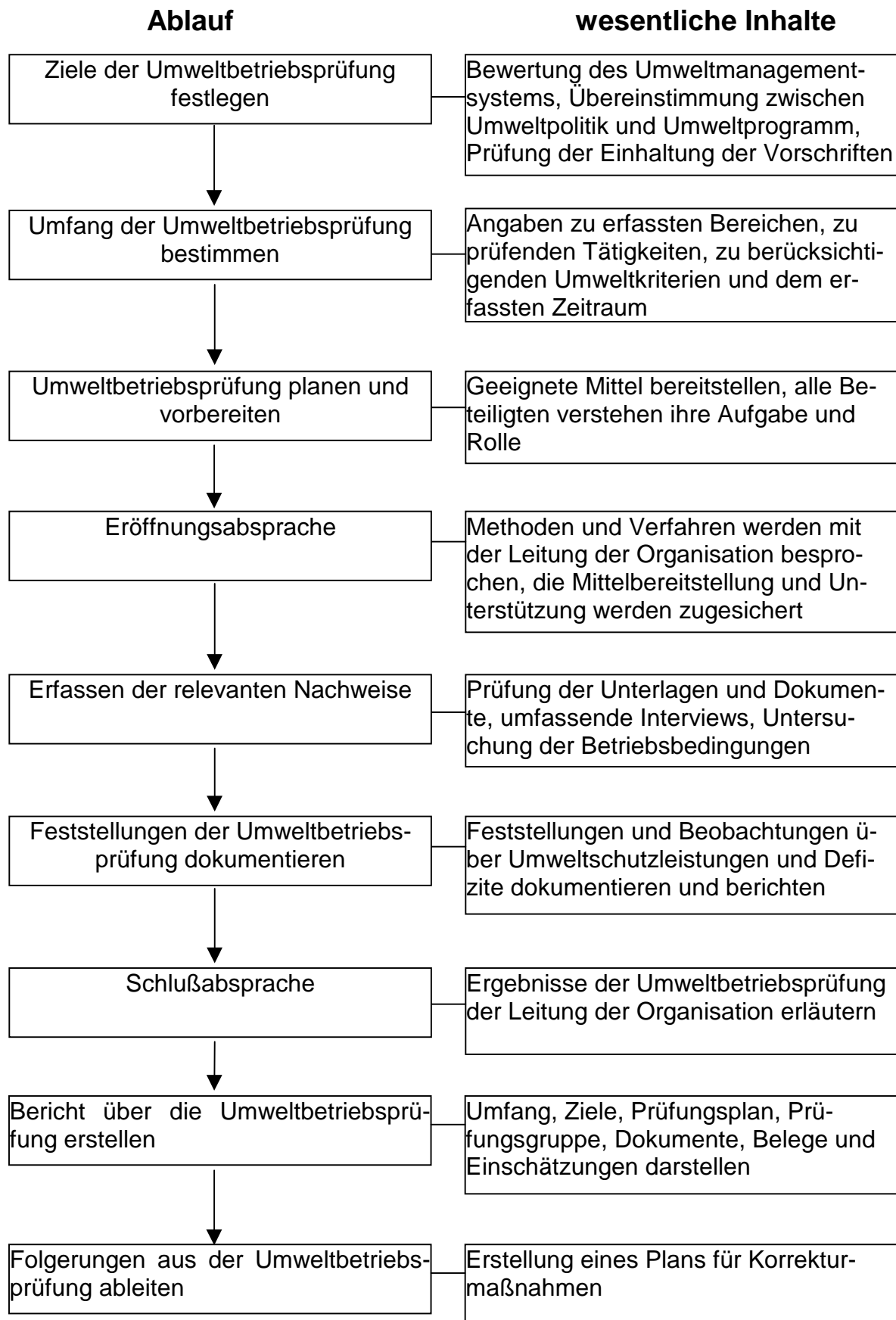


Abbildung 2: Schema zur Durchführung von Umweltbetriebsprüfungen

3.3.6 Umweltbetriebsprüfungsberichte und -unterlagen

Nach jeder Umweltbetriebsprüfung und nach jedem Betriebsprüfungszyklus wird von den Prüfern ein schriftlicher Umweltbetriebsprüfungsbericht in geeigneter Form und mit angemessenem Inhalt zur förmlichen Vorlage erstellt, der sämtliche Erkenntnisse und Schlussfolgerungen der Umweltbetriebsprüfung enthält. Die Erkenntnisse und Schlussfolgerungen sind der Leitung der Organisation förmlich mitzuteilen.

Die grundlegenden Ziele eines schriftlichen Umweltbetriebsprüfungsberichts bestehen darin:

- den Umfang der Umweltbetriebsprüfung zu dokumentieren;
- die Organisationsleitung über den Grad der Übereinstimmung mit der Umweltpolitik der Organisation und über Fortschritte im Bereich des internen Umweltschutzes zu unterrichten;
- die Organisationsleitung über die Wirksamkeit und Zuverlässigkeit der Regelungen für die Überwachung der Umweltauswirkungen der Organisation zu unterrichten;
- gegebenenfalls die Notwendigkeit von Korrekturmaßnahmen zu belegen.

3.3.7 Folgemaßnahmen

Im Anschluss an die Umweltbetriebsprüfung erfolgt die Erstellung und Umsetzung eines Plans für Korrekturmaßnahmen. Es müssen geeignete Mechanismen vorhanden sein und angewandt werden, die gewährleisten können, dass die Ergebnisse der Umweltbetriebsprüfung durch entsprechende Maßnahmen weiterverfolgt werden.

3.3.8 Häufigkeit der Umweltbetriebsprüfungen

Die Umweltbetriebsprüfung oder der Betriebsprüfungszyklus ist in regelmäßigen Abständen, die nicht mehr als drei Jahre betragen dürfen, abzuschließen. Die Häufigkeit, mit der eine Tätigkeit geprüft wird, hängt von folgenden Faktoren ab:

- Art, Umfang und Komplexität der Tätigkeiten;
- Wesentlichkeit der damit verbundenen Umweltauswirkungen;
- Bedeutung und Dringlichkeit der bei früheren Umweltbetriebsprüfungen festgestellten Probleme;
- Vorgeschichte der Umweltprobleme.

Komplexere Tätigkeiten mit wesentlicheren Umweltauswirkungen werden häufiger geprüft. Die Organisationen erstellen ihr eigenes Umweltbetriebsprüfungsprogramm und legen die Häufigkeit der Umweltbetriebsprüfungen fest, wobei die nach dem Verfahren des Artikels 14 Absatz 2 verabschiedeten Leitlinien der Kommission zu berücksichtigen sind (vgl. Kap. 6.2).

4 Die Umwelterklärung

Eine Organisation legt bei ihrer ersten Eintragung Umweltinformationen vor, die als Umwelterklärung bezeichnet werden und vom Umweltgutachter für gültig zu erklären sind. Ziel der Umwelterklärung ist es, die Öffentlichkeit und andere interessierte Kreise über die Umweltauswirkungen und die Umweltleistung der Organisation sowie über die kontinuierliche Verbesserung dieser Umweltleistung zu informieren. Dabei sind die Punkte Einhaltung von Rechtsvorschriften, Umweltleistung, Externe Kommunikation und Beziehungen sowie Einbeziehung der Arbeitnehmer, die im Anhang I Teil B der EMAS-Verordnung näher erläutert sind, zu berücksichtigen.

Die Umweltinformationen sind klar und zusammenhängend zu präsentieren und in gedruckter Form für Interessenten vorzulegen, die keine Möglichkeit haben, diese

Informationen auf andere Weise zu erlangen. Bei der ersten Eintragung und danach alle drei Jahre muss die Organisation die Informationen in einer konsolidierten gedruckten Fassung zur Verfügung stellen. Die von der Kommission verabschiedete Leitlinie zur Umwelterklärung sollte beachtet werden (vgl. Kap. 6.4).

Bei der Abfassung und Ausgestaltung der Umwelterklärung trägt die Organisation dem Informationsbedarf der Öffentlichkeit und anderer interessierter Kreise Rechnung. Die Informationen umfassen mindestens:

- eine klare und eindeutige Beschreibung der Organisation, die sich in EMAS eintragen lässt, und eine Zusammenfassung ihrer Tätigkeiten, Produkte und Dienstleistungen sowie gegebenenfalls der Beziehung zur Muttergesellschaft;
- die Umweltpolitik und eine kurze Beschreibung des Umweltmanagementsystems der Organisation;
- eine Beschreibung aller wesentlichen direkten und indirekten Umweltaspekte, die zu wesentlichen Umweltauswirkungen der Organisation führen, und eine Erläuterung der Art der Auswirkungen;
- eine Beschreibung der Umweltzielsetzungen und -einzelziele;
- eine Zusammenfassung der verfügbaren Daten über die Umweltleistung; die Zusammenfassung kann Zahlenangaben über die Emission von Schadstoffen, das Abfallaufkommen, den Verbrauch von Rohstoffen, Energie und Wasser, Lärm sowie andere Aspekte gemäß Anhang VI der EMAS-Verordnung enthalten; die Daten sollten einen Vergleich auf Jahresbasis ermöglichen, damit beurteilt werden kann, wie sich die Umweltleistung der Organisation entwickelt;
- sonstige Faktoren der Umweltleistung, einschließlich der Einhaltung von Rechtsvorschriften;
- Name und Zulassungsnummer des Umweltgutachters und Datum der Gültigkeitserklärung.

Die in einem Umweltmanagementsystem gesammelten Ausgangsdaten werden auf verschiedene Art und Weise genutzt, um die Umweltleistung der Organisation darzustellen. Hierfür können die Organisationen bereits vorhandene einschlägige Indikatoren für die Umweltleistung benutzen, wobei sie sicherstellen, dass die gewählten Indikatoren

- die Umweltleistung der Organisation unverfälscht darstellen,
- verständlich und unzweideutig sind,
- einen Vergleich von Jahr zu Jahr ermöglichen, um zu beurteilen, wie sich die Umweltleistung der Organisation entwickelt,
- einen Vergleich zwischen verschiedenen branchenbezogenen, nationalen oder regionalen Benchmark-Bewertungen ermöglichen,
- wo angemessen, einen Vergleich mit Rechtsvorschriften ermöglichen.

Die Organisation muss die Informationen jährlich aktualisieren und jegliche Änderungen von einem Umweltgutachter jährlich für gültig erklären lassen. Für kleine Unternehmen gibt es eine Ausnahmeregelung (vgl. Kap. 6.2). Nach der Gültigkeitserklärung müssen diese Änderungen ferner der zuständigen Stelle übermittelt und öffentlich zugänglich gemacht werden.

Organisationen können Umweltinformationen aus ihrem Umweltmanagementsystem an verschiedene Zielgruppen oder interessierte Kreise richten und nur bestimmte Informationen der Umwelterklärung verwenden. Auf diesen Umweltinformationen kann das EMAS-Zeichen (Abbildung 3) angebracht werden, sofern die Informationen von einem Umweltgutachter gemäß Anhang III Abschnitt 3.5 der EMAS-Verordnung

für gültig erklärt wurden und auf die zuletzt vorgelegte Umwelterklärung, der die Informationen entnommen sind, hingewiesen wird.



Abbildung 3: EMAS-Zeichen, Version 2

Die Umwelterklärung einer Organisation und die aktualisierten Informationen müssen der Öffentlichkeit und anderen interessierten Kreisen zugänglich sein. Die Organisationen werden dazu ermutigt, dabei alle zur Verfügung stehenden Möglichkeiten zu nutzen (elektronische Veröffentlichungen, Büchereien usw.). Sie müssen dem Umweltgutachter nachweisen können, dass jeder, den die Umwelleistung der Organisation interessiert, problemlos und frei Zugang zu den Informationen hat.

Größere Organisationen, die sich in EMAS eintragen lassen, ziehen es womöglich vor, eine Art Gesamt-Umwelterklärung zu erstellen, die verschiedene Standorte umfasst. Da in EMAS eine lokale Rechenschaftspflicht angestrebt wird, müssen die Organisationen dafür sorgen, dass die wesentlichen Umweltauswirkungen eines jeden Standorts eindeutig beschrieben und in der Gesamt-Umwelterklärung erfasst sind.

5 Zulassung, Überwachung und Aufgaben der Umweltgutachter

5.1 Zulassung und Überwachung der Umweltgutachter

Die Zulassung der Umweltgutachter basiert auf den im Anhang V der EMAS-Verordnung genannten allgemeinen Prinzipien für die fachliche Qualifikation. Die Zulassungsstellen können Einzelpersonen, Organisationen oder beide als Umweltgutachter zulassen. Die Anforderungen an die Verfahren und detaillierte Kriterien für die Zulassung von Umweltgutachtern werden gemäß Artikel 4 der EMAS-Verordnung im Rahmen der nationalen Zulassungssysteme in Einklang mit diesen Prinzipien festgelegt. Die Prüfung durch Fachkollegen gemäß Artikel 4 soll die Übereinstimmung mit diesen Prinzipien gewährleisten.

Die Zulassung und Überwachung der Gutachter in Deutschland sind über den Umweltgutachterausschuss (UGA) und die Deutsche Akkreditierungs- und Zulassungs-

gesellschaft für Umweltgutachter mbH (DAU) eindeutig geregelt. Hier wird auf eine weiterführende Darstellung zu diesem Thema verzichtet. Wer an der Zulassung und Überwachung interessiert ist, wendet sich entweder an UGA - Umweltgutachterausschuss, Godesberger Allee 88, 53175 Bonn, oder an DAU GmbH, Adenauerallee 148, 53113 Bonn. Im Folgenden werden die Aufgaben des Umweltgutachters geschildert.

5.2 Aufgaben der Umweltgutachter

Aufgabe des Umweltgutachters ist es, unbeschadet der Vollzugsbefugnisse des betreffenden Mitgliedstaates hinsichtlich der rechtlichen Anforderungen Folgendes zu überprüfen:

- die Einhaltung aller Vorschriften der EMAS-Verordnung in Bezug auf die Umweltprüfung (sofern durchgeführt), das Umweltmanagementsystem, die Umweltbetriebsprüfung und ihre Ergebnisse und die Umwelterklärung;
- die Zuverlässigkeit, die Glaubwürdigkeit und die Richtigkeit der Daten und Informationen.

Der Umweltgutachter untersucht mit der erforderlichen fachlichen Sorgfalt insbesondere die technische Eignung der Umweltprüfung (sofern durchgeführt), der Umweltbetriebsprüfung oder anderer von der Organisation angewandter Verfahren, wobei er auf jede unnötige Doppelarbeit verzichtet. Der Umweltgutachter sollte unter anderem stichprobenartig prüfen, ob die Ergebnisse der internen Umweltbetriebsprüfung zuverlässig sind.

Bei der ersten Begutachtung untersucht der Umweltgutachter insbesondere, ob die Organisation folgende Anforderungen erfüllt:

- Sie verfügt über ein voll funktionsfähiges Umweltmanagementsystem gemäß Anhang I der EMAS-Verordnung;
- es besteht ein Programm für die Umweltbetriebsprüfung gemäß Anhang II der EMAS-Verordnung, dessen Planung abgeschlossen und das bereits angelaufen ist, so dass zumindest die Bereiche mit den wesentlichsten Umweltauswirkungen erfasst sind;
- es wurde eine Bewertung durch die Organisationsleitung vorgenommen;
- es wurde eine Umwelterklärung gemäß EMAS-Verordnung erstellt.

Der Einhaltung der Rechtsvorschriften ist bei EMAS ein bedeutendes Element. Der Umweltgutachter hat daher sicherzustellen, dass die Organisation über die nötigen Verfahren verfügt, um diejenigen Einzelaspekte ihrer Tätigkeit kontrollieren zu können, die unter einschlägiges Gemeinschafts- oder einzelstaatliches Recht fallen. Dabei müssen die Verfahren ausreichen, um die Einhaltung der Vorschriften zu gewährleisten. Der Umweltgutachter erklärt die Umwelterklärung nicht für gültig, wenn er während der Begutachtung, beispielsweise bei Stichproben, feststellt, dass die Organisation Rechtsvorschriften nicht einhält.

Bei der Prüfung des Umweltmanagementsystems und der Gültigkeitserklärung der Umwelterklärung hat der Umweltgutachter dafür zu sorgen, dass die Bereiche der Organisation, für die EMAS gilt, eindeutig beschrieben sind und diese Beschreibung der tatsächlichen Aufteilung der Tätigkeiten entspricht.

5.3 Bedingung für die Ausübung der Tätigkeit des Umweltgutachters

Der Umweltgutachter übt seine Tätigkeit entsprechend seiner Zulassung auf der Grundlage einer schriftlichen Vereinbarung mit der Organisation aus. Diese Vereinbarung legt den Gegenstand und den Umfang der Arbeiten fest. Sie verpflichtet die Organisation zur Zusammenarbeit im jeweils erforderlichen Umfang.

Die Begutachtung umfasst die Einsichtnahme in die Unterlagen, einen Besuch bei der Organisation, bei dem insbesondere Gespräche mit dem Personal zu führen sind, die Erstellung eines Berichts für die Leitung der Organisation und die von der Organisation herbeigeführte Klärung der in diesem Bericht aufgeworfenen Fragen.

Die vor dem Besuch einzusehenden Unterlagen umfassen die grundlegenden Informationen über die Organisation und ihre Tätigkeiten, die Umweltpolitik und das Umweltprogramm, die Beschreibung des Umweltmanagementsystems, Einzelheiten der durchgeführten Umweltprüfung oder Umweltbetriebsprüfung, den Bericht darüber und über etwaige anschließend getroffene Korrekturmaßnahmen und den Entwurf einer Umwelterklärung.

Der Umweltgutachter erstellt einen Bericht für die Leitung der Organisation. Dieser umfasst

- alle für die Arbeit des Umweltgutachters relevanten Sachverhalte,
- die Ausgangssituation der Organisation im Hinblick auf die Anwendung eines Umweltmanagementsystems,
- generell die festgestellten Verstöße gegen die EMAS-Verordnung und insbesondere die bei der Methode der Umweltprüfung oder der Umweltbetriebsprüfung oder dem Umweltmanagementsystem oder allen sonstigen relevanten Verfahren aufgetretenen technischen Mängel sowie die Einwände gegen den Entwurf der Umwelterklärung und Einzelheiten der Änderungen oder Zusätze, die in die Umwelterklärung aufgenommen werden sollten,
- den Vergleich mit den früheren Umwelterklärungen und die Bewertung der Umwelleistung der Organisation.

5.4 Häufigkeit der Prüfungen

Der Umweltgutachter erstellt in Abstimmung mit der Organisation ein Programm, dass alle für die EMAS-Eintragung erforderlichen Komponenten spätestens innerhalb von 36 Monaten überprüft werden. Für größere Organisationen kann ein Begutachtungsprogramm für alle Standorte verabredet werden, das als Matrix-Validierung abgewickelt wird. Darüber hinaus erklärt der Umweltgutachter in Abständen von höchstens 12 Monaten sämtliche aktualisierten Informationen der Umwelterklärung für gültig. Von der Häufigkeit der Aktualisierungen kann in Fällen, die in den verabschiedeten Leitlinien der Kommission festgelegt sind, abgewichen werden (vgl. Kap. 6.2).

6 Erläuterung zu den Leitlinien der Kommission

Um eine einheitliche Umsetzung in Europa zu gewährleisten, hat die Kommission Leitlinien zur Anwendung von EMAS verabschiedet. Dabei werden die Leitfäden über einzutragende Einheiten, Begutachtung und Verwendung des Logos als Anhänge I bis III in einer Entscheidung der Kommission veröffentlicht und enthalten daher verbindliche Vorgaben, während die Leitfäden zur Umwelterklärung, Arbeitnehmerbeteiligung, Ermittlung und Bewertung von Umweltaspekten und der Begutachtung kleiner und mittlerer Unternehmen als Anhänge einer Kommissionsempfehlung veröffentlicht werden und als Anregungen gedacht sind.

6.1 Leitfaden zu Einheiten, die für eine EMAS-Eintragung in Frage kommen

Mit der Ausdehnung von EMAS auf alle Organisationen, die Auswirkungen auf die Umwelt haben, können sich Einheiten mit sehr unterschiedlichen Strukturen in EMAS eintragen lassen. Dieser Leitfaden soll den Organisationen, Umweltgutachtern und zuständigen Stellen bei der Entscheidung darüber zu helfen, welche Einheit sich als Organisation in EMAS eintragen lassen kann.

Die Wahl der einzutragenden Einheit ergibt sich aus einer Kombination der Aspekte der betrieblichen Kontrolle und des Standorts. Die als Organisation in EMAS einzutragende Einheit darf die Grenzen eines Mitgliedstaates nicht überschreiten. Umfasst die Organisation einen oder mehrere Standorte, dann müssen alle Standorte, auf die EMAS Anwendung findet, alle Anforderungen von EMAS erfüllen. In den einzelnen Abschnitten werden Einheiten mit folgenden Organisationsstrukturen behandelt:

- Organisationen, die nur an einem Standort tätig sind
- Organisationen, die unter außergewöhnlichen Umständen eine kleinere Einheit als einen Standort eintragen lassen können
- Organisationen, die an mehreren Standorten tätig sind
- mit denselben oder ähnlichen Produkten und Diensten
- mit unterschiedlichen Produkten und Diensten
- Organisationen, für die sich kein bestimmter Standort festlegen lässt
- Organisationen, die vorübergehend bestehende Standorte unter ihrer Kontrolle haben
- Unabhängige Organisationen, die sich als gemeinsame Organisation eintragen lassen
- Kleine Unternehmen, die in einem bestimmten großen Gebiet aktiv sind und dieselben oder ähnliche Produkte herstellen oder Dienste erbringen
- Stadt- und Gemeindeverwaltungen und staatliche Einrichtungen

Von Anfang an sollten Teilnehmer an EMAS berücksichtigen, dass Umweltgutachter und ggf. die zuständigen Stellen einen Einfluss darauf haben, welche Einheit eingetragen werden soll. Daher wird den Teilnehmern empfohlen, klar zu begründen, warum sie welche Standorte oder Teile von Standorten eintragen lassen wollen. Die zuständige Stelle verweigert die Eintragung, wenn die zur Eintragung vorgesehene Einheit nicht den in diesem Leitfaden erläuterten Definitionen entspricht. In Zweifelsfällen sollte sich eine Organisation daher bereits in der Anfangsphase der Einführung von EMAS mit der zuständigen Stelle in Verbindung setzen. Nähere Einzelheiten und Beispiele enthält der Leitfaden.

6.2 Leitfaden zur Begutachtung und Gültigkeitserklärung sowie zur Häufigkeit der Umweltbetriebsprüfung

EMAS schreibt vor, dass der Umweltgutachter nach der ersten Begutachtung im Einvernehmen mit der Organisation ein Begutachtungsprogramm erstellt, das sich über einen Zeitraum von höchstens 36 Monaten erstreckt. Weiter sind, abgesehen von bestimmten Ausnahmefällen, die Informationen nach der ersten Gültigkeitserklärung der Umwelterklärung jährlich zu aktualisieren und eventuelle Änderungen jährlich für gültig erklären zu lassen. In diesem Leitfaden wird aufgezeigt, welche Fragen bei der Gestaltung des Prüfprogramms zu berücksichtigen sind, einschließlich der Fälle, in denen Abweichungen von der jährlichen Aktualisierung der Informationen in der Umwelterklärung gerechtfertigt sein könnten. Er enthält darüber hinaus Hinweise für die Häufigkeit interner Umweltbetriebsprüfungen.

Begutachtungsprogramm

In Abstimmung mit der Organisation erstellt der Umweltgutachter ein Programm, durch das sichergestellt wird, dass alle für die EMAS-Eintragung erforderlichen Komponenten spätestens innerhalb von 36 Monaten begutachtet werden (Anhang V Punkt 5.6 der EMAS-Verordnung). Diese Anforderung soll die Gewähr bieten, dass die Umweltpolitik, das Umweltmanagementsystem, die Verfahren, die Informationen sowie die Messung und Überwachung von Daten den Anforderungen der EMAS-Verordnung entsprechen. Als gute Praxis zur Gewährleistung der laufenden Überwachung des Umweltmanagementsystems und der Umweltleistungen wird vorgeschlagen, jedes Jahr ein Drittel der Tätigkeiten der Organisation zu begutachten. Dadurch wird auch das Vertrauen des Umweltgutachters in die Genauigkeit, Glaubwürdigkeit und Zuverlässigkeit der Angaben in der Umwelterklärung gestärkt. In kleinen Organisationen und kleinen Unternehmen (weniger als 50 Mitarbeiter, Jahresumsatz oder Bilanzsumme max. 7 bzw. 5 Mio. Euro, zu weniger als 25% im Besitz eines Fremdunternehmens) kann die Begutachtung während eines einzigen Besuchs erfolgen.

Aktualisierung von Umweltinformationen

Normalerweise wird erwartet, dass die Informationen in der Umwelterklärung jährlich aktualisiert und die Änderungen für gültig erklärt werden. Kostengünstiger und besser ist es, die Gültigkeitserklärung der Umwelterklärung mit dem laufenden Begutachtungsprogramm zu verknüpfen. Für die aktualisierten Informationen in der Umwelterklärung braucht nicht jedes Jahr eine neue Umwelterklärung veröffentlicht zu werden, sie müssen lediglich öffentlich zugänglich sein, etwa als Einlegeblatt in der Umwelterklärung. Für kleine Unternehmen ist es unter bestimmten Voraussetzungen (siehe Anhang II, 3.2 der Leitlinien) ausreichend, eine aktualisierte Umwelterklärung innerhalb von 36 Monaten vorzulegen.

Organisationen können auch Auszüge aus ihrer Umwelterklärung in Verbindung mit dem EMAS-Zeichen verwenden. Die Organisation darf das Zeichen nur im Zusammenhang mit Auszügen aus ihrer zuletzt für gültig erklärten Umwelterklärung verwenden. Die Auszüge müssen relevant, wesentlich und dürfen nicht irreführend oder missverständlich sein. Auszüge aus der Umwelterklärung, die mit dem EMAS-Zeichen verwendet werden, müssen gesondert für gültig erklärt werden. Zeit, Aufwand und Kosten lassen sich sparen, wenn die Auszüge, deren Verwendung geplant ist, kenntlich gemacht werden, so dass diese gleichzeitig mit der Erklärung für gültig erklärt werden können.

Häufigkeit der Umweltbetriebsprüfungen

Die Organisationen erstellen ihr eigenes Umweltbetriebsprüfungsprogramm und legen die Häufigkeit der Umweltbetriebsprüfungen fest. Damit wird gewährleistet, dass der Leitung der Organisation die Informationen geliefert werden, die sie benötigt, um die Umweltleistung der Organisation und die Wirksamkeit ihres Umweltmanagementsystems zu überprüfen. Ferner bildet dies die Grundlage, auf der der Gutachter mit der Organisation das Begutachtungsprogramm aufstellt und vereinbart und die Häufigkeit seiner Besuche in der Organisation festlegt. Eine Organisation sollte Umweltbetriebsprüfungen mindestens einmal jährlich durchführen, weil dadurch für die Leitung der Organisation und dem Gutachter nachgewiesen werden kann, dass die wesentlichen Umweltaspekte unter Kontrolle sind. Es wird als gute Vorgehensweise empfohlen, bei der Aufstellung eines Umweltbetriebsprüfungsprogramms die Tätigkeiten, Produkte und Dienstleistungen, die die wesentlichsten Umweltauswirkungen am häufigsten verursachen oder verursachen können, häufiger einer Umweltbetriebsprüfung zu unterziehen als Tätigkeiten mit geringeren Umweltauswirkungen.

6.3 Leitfaden zur Verwendung des EMAS-Zeichens

Das EMAS-Zeichen ist das Warenzeichen der EMAS-Verordnung. Das EMAS-Zeichen hat dabei eine dreifache Funktion:

- Hinweis auf die Zuverlässigkeit und Glaubwürdigkeit von Informationen, die eine Organisation im Hinblick auf ihre Umweltleistung zur Verfügung stellt,
- Hinweis auf die Selbstverpflichtung der Organisation, ihre Umweltleistung zu verbessern und ihre Umweltaspekte solide zu managen,
- Bekanntmachung des Systems in der Öffentlichkeit, bei interessierten Kreisen und bei Organisationen, die ihre Umweltleistung verbessern wollen.

Die Absicht der Gemeinschaft besteht darin, den Wert von EMAS zu erhöhen, indem neue und überzeugende Möglichkeiten für in EMAS eingetragene Organisationen geschaffen werden, mit deren Hilfe sie ihre Umweltleistung und ihr Engagement für den Umweltschutz nachweisen können.

Es liegt in der Verantwortung der Organisationen, Gutachter und zuständigen Stellen, jede Verwechslung mit Umwelt-Produktkennzeichnungen zu vermeiden. Zu diesem Zweck muss die Organisation die mitzuteilenden Informationen sorgfältig auswählen und die Kommunikationsinstrumente so konzipieren, dass jede Verwechslung vermieden wird. Außerdem darf keine Organisation das Zeichen in einer Art und Weise verwenden, durch die die Öffentlichkeit verwirrt oder getäuscht wird, indem angeführt wird, dass die Organisation etwas der EMAS-Verordnung "Ähnliches" oder etwas auf ihre eigene Weise, aber "gemäß" der Verordnung getan habe.

Die geeignete Verwendung des Zeichens ist nicht von den technischen Mitteln abhängig, mit deren Hilfe Informationen präsentiert werden. Die allgemeine Anforderung, der jegliche Verwendung des Zeichens in diesen Fällen zu genügen hat, lautet:

Erkennbar machen, auf welche für gültig erklärten Informationen sich das Zeichen bezieht!

Zusätzlich darf das Zeichen allgemein zur Werbung für das EMAS-System eingesetzt werden. In diesem Zusammenhang wäre die Verwendung des Wortlauts GEPRÜFTE INFORMATIONEN oder GEPRÜFTES UMWELTMANAGEMENT ebenso unzweckmäßig wie die Verwendung einer Eintragsnummer. Daher darf das

Zeichen wie man es auf dem Titelblatt dieser Broschüre abgebildet sieht für Werbematerialien, Zeitungsartikel, Bücher oder Veröffentlichungen verwendet werden, wenn es nicht in Verbindung mit dem Namen einer Organisation benutzt wird und nicht der Eindruck erweckt wird, dass es sich hier um eine eingetragene Organisation handelt.

Der Leitfaden enthält eine Reihe von Definitionen und Beispielen für die Verwendung des EMAS-Zeichens.

6.4 Leitfaden zur EMAS-Umwelterklärung

Dieser Leitfaden soll die Organisation bei der durch EMAS vorgesehenen Erstellung der Umwelterklärung unterstützen und aufzeigen, welche Fragen zu berücksichtigen sind. Offenheit, Transparenz und regelmäßige Bereitstellung von Umweltinformationen sind Schlüsselfaktoren, durch die sich EMAS von anderen Systemen abhebt. Diese Faktoren helfen der Organisation auch dabei, bei interessierten Kreisen Vertrauen aufzubauen.

Als öffentliches Dokument sollte die Umwelterklärung klar und kompakt geschrieben sein. EMAS-Erklärungen müssen keine langen, komplizierten Dokumente sein. Eine kurze, gut aufgemachte Erklärung kann dem Leser alle zweckdienlichen Informationen vermitteln. Dies gilt insbesondere für kleine Unternehmen.

Die EMAS legt weder eine Struktur für die Umwelterklärung noch eine Reihenfolge für die Darstellung der einzelnen Punkte fest; hierüber hat die Organisation zu entscheiden. Wenn die Organisation eine unternehmensweite Umwelterklärung erstellt, die mehrere Standorte umfasst, muss die Erklärung so aufgebaut sein, dass die wesentlichen Umweltauswirkungen jedes Standorts eindeutig beschrieben und in der Gesamt-Umwelterklärung erfasst werden.

Möglicherweise möchten Leser der Umwelterklärung die Umweltleistung einer Organisation über einen längeren Zeitraum vergleichen, um wesentliche Entwicklungen erkennen zu können. Es ist deshalb wichtig, dieselbe Art von Informationen aufzunehmen, die auch in vergangenen Jahren aufgeführt wurden, und eventuell abgegebene Erklärungen zu wiederholen, um zur Verbesserung der Vergleichbarkeit für den Leser beizutragen und die Informationen verständlich zu machen. Die Verwendung von Umweltleistungskennzahlen kann dabei zur Erhöhung der Klarheit, Transparenz und Vergleichbarkeit der vorgelegten Informationen beitragen. Es könnte sinnvoll sein, das Dokument nach seiner Fertigstellung von einer externen Person überprüfen und kommentieren zu lassen.

Obwohl die EMAS verlangt, dass Umweltinformationen in gedruckter Form für diejenigen bereitgehalten werden, die keine andere Möglichkeit haben, diese Informationen zu erlangen, werden die Organisationen ermutigt, alle zur Verfügung stehenden Möglichkeiten zu nutzen, um die Umwelterklärung öffentlich zugänglich zu machen. Dokumente in elektronischem Format, z.B. Webseiten, stellen eine kostengünstige Möglichkeit dar, um Informationen einer großen Zahl von Menschen verfügbar zu machen; ferner können sie für Menschen, die keinen Zugang zu derartigen Einrichtungen haben, problemlos ausgedruckt werden. Auf diese Weise können Organisationen die Kosten für die Herstellung einer großen Zahl kostspieliger Hochglanzbroschüren sparen.

Um ein Gesamtbild der Umweltleistung der Organisation zu geben, müssen die Informationen bei der erstmaligen Eintragung der Organisation und dann alle drei Jahre in einer konsolidierten, gedruckten Fassung verfügbar sein. Ferner muss die Organisation die Informationen jährlich um eventuelle Änderungen aktualisieren. Ausnahmen hiervon gibt es nur für kleine Unternehmen (siehe Kap. 6.2).

Insgesamt gibt der Leitfaden in einer Fülle von Beispielen Hinweise zur Gestaltung der Umwelterklärung und zur Ansprache der Zielgruppen.

6.5 Leitfaden zur Arbeitnehmerbeteiligung

Der Einbeziehung der Beschäftigten wird vor allem durch den Anhang I von EMAS große Bedeutung zugemessen. Die Beteiligung aller an der Umweltschutzarbeit ist eine Chance und eine Möglichkeit für effektivere Arbeit sowie die Voraussetzung für den Erfolg. Die aktive Beteiligung von Arbeitnehmern an dem Prozess der kontinuierlichen Verbesserung der Umweltleistung der Organisation sollte nicht als Belastung betrachtet werden. Die Arbeit an Umweltschutzthemen muss *kontinuierlich* sein. Dies geht nicht ohne die aktive Einbeziehung und Beteiligung aller (Leitung und Arbeitnehmer) in einer Organisation.

Es ist dafür zu sorgen, dass die Arbeitnehmer die Umweltschutzarbeit nicht als Bedrohung empfinden, sondern unter anderem als Möglichkeit dafür, die Arbeitsbedingungen zu verbessern und den Stolz darauf zu wecken, in einer umweltbewussten Organisation zu arbeiten. Die Erfahrung hat auch gezeigt, dass sich die Ermüdung, die nach einer gewissen Zeit der Arbeit mit Systemen wie EMAS und ISO 14001 auftreten kann, durch die aktive Einbeziehung der Arbeitnehmer verhindern lässt.

Die Organisation sollte anerkennen, dass Engagement, Verständnis und aktive Unterstützung seitens der Leitung eine Voraussetzung für den Erfolg dieser Prozesse ist. In diesem Zusammenhang ist hervorzuheben, dass die Arbeitnehmer unbedingt eine Rückmeldung von der Leitung erhalten müssen.

Arbeitnehmer, die direkter am Umweltmanagement der Organisation beteiligt sind, beispielsweise durch die Teilnahme an gemeinsamen Arbeitsgruppen, sollten eine umfassendere Weiterbildung erhalten. Eine derartige Weiterbildung sollte EMAS, umweltpolitische Vorgaben, vorbildliche Praktiken und Kommunikationstechniken umfassen, aber nicht hierauf beschränkt sein. Eine gewisse Grundausbildung sollten alle Beschäftigten erhalten.

Die Organisation sollte dafür sorgen, dass die Arbeitnehmer einfache Möglichkeiten erhalten, um Vorschläge zur Verbesserung der Umwelt zu machen. Dies sollte zum Beispiel durch Aufstellen von Vorschlagsbriefkästen erfolgen.

Wenn Initiativen von Arbeitnehmern zu verbesserter wirtschaftlicher und/oder ökologischer Leistung der Organisation führen, sollten die Arbeitnehmer belohnt werden. Dabei sind sowohl finanzielle als auch andere Arten der Belohnung denkbar.

6.6 Leitfaden zur Ermittlung von Umweltaspekten und zur Bewertung ihrer Wesentlichkeit

Den wesentlichen Umweltaspekten kommt bei dem Umweltmanagementsystem einer Organisation, bei der Bewertung und Verbesserung ihrer Umweltleistung durch Festlegung von Umweltzielsetzungen und -einzelzielen sowie im ständigen Verfahren der Selbstüberprüfung im Rahmen von EMAS zentrale Bedeutung zu. EMAS beruht auf dem Grundsatz, dass die Umweltaspekte der Tätigkeiten einer Organisation zu Umweltauswirkungen führen. Führt ein Umweltaspekt der Organisation zu einer erheblichen Umweltauswirkung, dann ist dieser Aspekt als wesentlich anzusehen und muss in das Umweltmanagementsystem einbezogen werden.

Bei der erstmaligen Umweltprüfung und in der sich anschließenden ständigen Selbstüberprüfung ist es wichtig, dass eine Organisation die besonderen Umweltaspekte ihrer Tätigkeiten, Produkte und Dienstleistungen aufgeschlossen, unvoreingenommen und umfassend betrachtet. In einigen Fällen mag es schwierig sein, einen ermittelten Umweltaspekt als "direkt" oder "indirekt" einzustufen. In diesem Falle sollte berücksichtigt werden, dass das Hauptanliegen der Ermittlung der Umweltaspekte darin besteht, einen vollständigen Überblick über die Umweltrelevanz der Tätigkeiten, Produkte und Dienstleistungen der Organisation zu erhalten und sich mit allen vorhandenen Umweltaspekten zu befassen

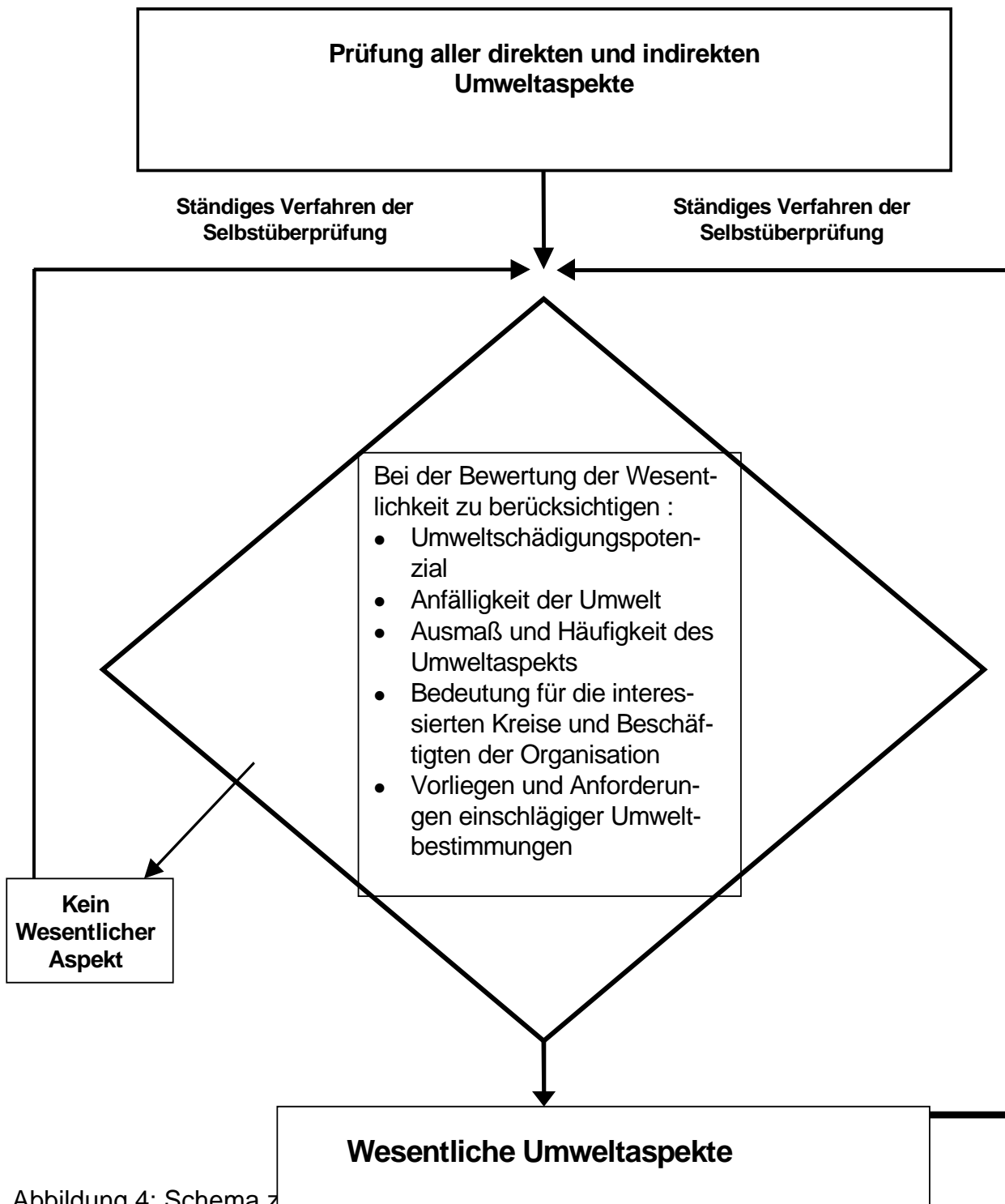
Direkte Umweltaspekte sind verbunden mit Tätigkeiten, Produkten und Dienstleistungen der Organisation selbst, die deren direkter betrieblicher Kontrolle unterliegen. Beispiele können Emissionen in Wasser und Luft, Abfall, Ressourcenverbrauch, Energieeinsatz, Nutzung und Verseuchung von Böden, Transport oder Lokale Fragen sein. Alle Organisationen müssen die direkten Aspekte ihrer Tätigkeiten prüfen.

Indirekte Umweltaspekte können das Ergebnis der Interaktion einer Organisation mit Dritten sein und in gewissem Maße von der Organisation, die die EMAS-Eintragung anstrebt, beeinflusst werden. Beispiele hierfür können Produktaspekte, Verträge, Transport, neue Märkte für vorhandene Produkte, Finanzprodukte, Tourismus und Dienstleistungen sein. Für nichtindustrielle Organisationen wie lokale Behörden oder Finanzinstitute ist es wesentlich, dass sie auch die Umweltaspekte berücksichtigen, die mit ihrer eigentlichen Tätigkeit zusammenhängen. Ein Verzeichnis, das sich auf die Umweltaspekte des Standorts und der Einrichtungen einer Organisation beschränkt, reicht nicht aus.

"Direkte Umweltaspekte" können durch interne Managemententscheidungen kontrolliert werden. Demgegenüber muss eine Organisation bei indirekten Umweltaspekten ihren Einfluss auf (Unter-) Auftragnehmer, Lieferanten, Kunden und Nutzer ihrer Produkte und Dienstleistungen ausüben, um eine Verbesserung des Umweltschutzes zu erreichen. Dies erfordert von der Organisation Kreativität bei der Nutzung ihrer Einflussmöglichkeiten.

Alle ermittelten Umweltaspekte müssen geprüft und bewertet werden, damit entschieden werden kann, ob sie wesentlich sind. Umweltaspekte, die als wesentlich eingestuft wurden, müssen in das Umweltmanagementsystem und das ständige Selbstüberprüfungsverfahren einbezogen werden. Die als nicht wesentlich eingestuften Umweltaspekte sollten ebenfalls regelmäßig überprüft werden, um veränderten Gegebenheiten Rechnung tragen zu können. Für die Beurteilung der Wesentlichkeit der betreffenden Umweltaspekte legt die Organisation ihre eigenen Krite-

rien fest. Das Verfahren zur Ermittlung wesentlicher Umweltaspekte ist in Abbildung 4 zusammengefasst dargestellt.



Diese Punkte und ausgewählten Kriterien können einfach mit "ja" oder "nein" beantwortet oder sie können differenzierter beurteilt werden, um zunächst einmal die Wesentlichkeit der Umweltaspekte der Organisation festzulegen und im Anschluss daran eine Prioritätenliste für Maßnahmen zu erstellen (z.B. durch Einstufung als von "hoher", "mittlerer", "geringer" Priorität, oder "sehr wichtig", "weniger wichtig", "nicht wichtig").

Die Organisation muss bei ihrer Bewertung auch die Bedingungen bei Aufnahme bzw. Abschluss der Tätigkeiten sowie in Notfallsituationen, mit denen realistischerweise zu rechnen ist, berücksichtigen. Außerdem muss vergangenen, gegenwärtigen und geplanten Tätigkeiten Rechnung getragen werden.

Als nützliche Informationsquellen für die Bewertung können Zulassungen, einschlägige Bestimmungen (z.B. über Grenzwerte oder die Überwachung von Schadstoffen), nationale Aktionspläne, kommunale Agenden, Überwachungsberichte oder wissenschaftliche Studien dienen. Regulierungsbehörden, Kunden und Zulieferer, Umweltschutzgruppen, Handels- oder Handwerksverbände, Industrieverbände, Handelskammern und wissenschaftliche Einrichtungen bieten gegebenenfalls auch nützliche Informationen, die bei der Bewertung hilfreich sind.

6.7 Leitfaden für Umweltgutachter bei der Überprüfung von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU), insbesondere von Klein- und Kleinstunternehmen

Es ist bekannt, dass KMU Schwierigkeiten haben, Managementsysteme wie ISO 9001, ISO 14001 und EMAS anzuwenden. Das Problem liegt nicht in dem Verständnis der Anforderungen der Managementsysteme, sondern in der Kapazität, die für ihre Einrichtung und Unterhaltung notwendigen personellen und finanziellen Ressourcen bereitzustellen. Besondere Schwierigkeiten bereitet es, die geforderte Dokumentation gemäß den in den Normen und Regelungen festgelegten Anforderungen vorzuhalten. Die Unterhaltung und Kontrolle dieser Systeme erfordert viel Zeit und steht oft im Gegensatz zu der Arbeitsweise in Kleinbetrieben. Kleinunternehmen sind gekennzeichnet durch ihre kurzen und informellen Kommunikationswege, durch ein multifunktionelles Arbeitsteam, durch eine Ausbildung am Arbeitsplatz und durch ihre Fähigkeit, sich Veränderungen schnell anzupassen. Die Aufgabe des Umweltgutachters besteht darin, die Stärken und Schwächen dieser Unternehmen zu erkennen und die Begutachtung durchzuführen, ohne kleinen Unternehmen zusätzliche Lasten aufzubürden.

Bei der Überprüfung von KMU sollten die Umweltgutachter folgendes im Auge behalten:

- nicht alle Verfahren müssen dokumentiert sein,
- die Verfahren sollten verhältnismäßig sein.

Die Größe und die Komplexität des Betriebs, die Art der damit verbundenen Umweltauswirkungen sowie die Kompetenz des Ausführenden sollten bei der Entscheidung über die Angemessenheit des Verfahrens berücksichtigt werden. Einfache Diagramme, Piktogramme, Notizen und Tabellen können am sinnvollsten sein. In kleinen Unternehmen kommen oft mündliche Verfahren und Ausbildung am Arbeitsplatz zur Anwendung. Der Umweltgutachter muss dann Belege dafür finden, dass das Verfahren funktioniert. Dabei sollte er stets nach Nachweisen suchen, dass das System funktioniert und nicht nach viel Papier, denn in kleinen Unternehmen ist es meist einfacher, die Wirksamkeit von Verfahren anhand von Ergebnissen zu überprüfen.

Die EMAS-Bedingung, eine Umwelterklärung zu veröffentlichen, sollte nicht so verstanden werden, dass ein Hochglanz-Bericht zu erstellen und zu drucken wäre. Diese Anforderung soll nur dafür sorgen, dass alle interessierten Kreise über die Umwelleistung des Unternehmens informiert werden. Bei Kleinunternehmen sind die

Zielgruppen meist in der nächsten Umgebung des Standorts angesiedelt. Ein Unternehmen könnte dann z.B. fotokopierte Informationen liefern. EMAS sollte nicht als eine zusätzliche Belastung für Kleinunternehmen verstanden werden.

Für die Durchführung der Umweltbetriebsprüfung lassen sich auch in den meisten Kleinunternehmen unabhängige Beschäftigte finden. Jedoch gilt dies nicht zwangsläufig für Kleinstunternehmen. Um zu vermeiden, dass ein externes Unternehmen mit der Umweltbetriebsprüfung beauftragt werden muss, könnte der Umweltgutachter folgende Alternativen akzeptieren:

- Betriebsprüfung durch lokale Handwerkskammern, KMU-Organisationen oder andere gleichartige Organisationen;
- Partnerschaften zwischen zwei oder mehr Kleinstunternehmen an einem Ort, um Ressourcen und Fachkenntnisse bei der Durchführung einer Betriebsprüfung gemeinsam zu nutzen;
- Kombination der Betriebsprüfung und der Überprüfung durch die Leitung, um Zeit und Ressourcen zu sparen.

7 Übergang von EMAS I zu EMAS II

Grundsätzlich gilt die Registrierung der nach EMAS I registrierten Standorte weiter. Bei notwendigen Revalidierungen bis 27.10.01 können diese um 6 Monate verschoben werden. Unternehmen, die bereits von in Kraft treten der EMAS-Verordnung im Registrierverfahren waren, können bis 27.10.01 nach EMAS I registriert werden. Ansonsten müssen sich alle nach der EMAS-Verordnung validieren und eintragen lassen.

Organisationen, die nach EMAS I registriert sind, dürfen ab sofort das EMAS-Zeichen gemäß den Regelungen der EU verwenden (vgl. Kap. 6.3). Auch auf den entsprechenden Leitfaden wird ausdrücklich hingewiesen.

Die wesentlichen Neuerungen von EMAS II bestehen darin, dass

- der Anwendungsbereich auf alle Organisationen geöffnet wurde,
- die Anforderungen der Norm DIN/EN/ISO 14001, Kap. 4, übernommen wurde,
- eine kontinuierliche Verbesserung der Umwelleistung gefordert wird,
- zwischen indirekten und direkten Umweltaspekten unterschieden wird,
- Arbeitnehmer stärker als bisher eingebunden werden,
- ein neues EMAS-Zeichen verwendet werden darf,
- Umwelterklärungen grundsätzlich jährlich zu aktualisieren sind und
- spezielle Umweltinformationen gezielt herausgegeben werden können.

Allen EMAS-I-Teilnehmern wird empfohlen, sich besonders mit den Kapiteln 3.1.1.1 bis 3.1.1.3, dem Kapitel 3.2, 3.3, 4, 5.4 und 6 zu befassen. Wichtig sind auch die neuen Begriffe der EMAS-Verordnung, deren Anhänge und die Leitfäden der Kommission.

8 Verhältnis EMAS zu DIN/EN/ISO 14001

Mit Inkrafttreten der neuen EMAS-Verordnung wurde auch die Verbindung zur internationalen Umweltmanagementsystem-Norm DIN/EN/ISO 14001 geregelt. Die euro-

päische Kommission hat mit dieser Entscheidung anerkannt, dass die ISO 14001 einen ersten Schritt hin zu EMAS bilden kann. Die Einbindung der ISO 14001 in das EMAS-System als Umweltmanagementsystem-Komponente ermöglicht es den Anwendern ohne Doppelarbeit von der ISO 14001 zu EMAS weiterzugehen.

Die Anforderung an das Umweltmanagementsystem ist somit bei beiden Systemen identisch. Nach Anhang I der EMAS-Verordnung ist das Umweltmanagementsystem nach Maßgabe der EN/ISO 14001:1996 Abschnitt 4 zu verwirklichen. Die Europäische Normenorganisation (CEN) hat die Verwendung des in Anhang I wiedergegebenen Teiles der Norm gebilligt. Der vollständige Wortlaut der Norm kann über den DIN e.V., Burggrafenstraße 6, 10787 Berlin, bezogen werden.

Insgesamt zeigt sich, dass alle Forderungen der DIN/EN/ISO 14001 durch EMAS abgedeckt sind, während umgekehrt zur Registrierung nach der EMAS-Verordnung einige Zusatzleistungen erbracht werden müssen, die den besonderen Stellenwert dieses europäischen Umweltmanagement- und Umweltauditsystems ausmachen. Hier sind besonders die Umwelterklärung und die Verpflichtung zur Verbesserung der Umweltleistung als weitergehende Komponenten zu nennen.

9 Wichtige Internetadressen

Hier werden einige Adressen von Institutionen angegeben, die vielfältige Informationen zum Umweltmanagement (sowohl EMAS als auch ISO) geben. Es handelt sich dabei um eine kleine Auswahl von Adressen ohne Anspruch auf Vollständigkeit.

<http://www.lfu.baden-wuerttemberg.de/lfu/abt2/oaudit/>

(Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg, Herausgeber dieser und weitere Broschüren zum Thema Umweltmanagement)

<http://www.emas-logo.de>

(Gemeinschaftsinitiative des Bundes, der Länder, der Wirtschaft, der Gewerkschaften und der Umweltverbände zur Verbesserung des Bekanntheitsgrades von EMAS)

<http://www.umweltgutachterausschuss.de>

(Homepage des Umweltgutachterausschusses, der die Regeln für die Zulassung und Überwachung der Umweltgutachter festlegt)

<http://europa.eu.int/comm/environment/emas/index.htm>

(Eingangsseite zum EMAS-Helpdesk, derzeit nur in englischer Sprache verfügbar)

<http://www.din.de>

(Homepage des Deutschen Institutes für Normung)

<http://www.iso.ch>

(Homepage der International Standard Organisation, englischsprachige Seite)

Verordnung (EG) Nr. 761/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates

vom 19. März 2001

über die freiwillige Beteiligung von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem
für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung (EMAS)

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EG) Nr. 761/2001 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES**vom 19. März 2001****über die freiwillige Beteiligung von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung (EMAS)**

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND
DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 175 Absatz 1,

auf Vorschlag der Kommission⁽¹⁾,

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses⁽²⁾,

nach Anhörung des Ausschusses der Regionen,

gemäß dem Verfahren des Artikels 251 des Vertrags⁽³⁾,
aufgrund des vom Vermittlungsausschuss am 20. Dezember
2000 gebilligten gemeinsamen Entwurfs,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Gemäß Artikel 2 des Vertrags hat die Gemeinschaft unter
anderem die Aufgabe, in der gesamten Gemeinschaft ein
nachhaltiges Wachstum zu fördern. In der Entschließung
vom 1. Februar 1993⁽⁴⁾ wird die Bedeutung eines
solchen dauerhaften und umweltgerechten Wachstums
hervorgehoben.

(1) ABl. C 400 vom 22.12.1998, S. 7, und ABl. C 212 E vom
25.7.2000, S. 1.

(2) ABl. C 209 vom 22.7.1999, S. 43.

(3) Stellungnahme des Europäischen Parlaments vom 15. April 1999
(ABl. C 219 vom 30.7.1999, S. 385), bestätigt am 6. Mai 1999
(ABl. C 279 vom 1.10.1999, S. 253), Gemeinsamer Standpunkt
des Rates vom 28. Februar 2000 (ABl. C 128 vom 8.5.2000, S. 1)
und Beschluss des Europäischen Parlaments vom 6. Juli 2000
(noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht). Beschluss des Euro-
päischen Parlaments vom 14. Februar 2001 und Beschluss des
Rates vom 12. Februar 2001.

(4) Entschließung des Rates und der im Rat vereinigten Vertreter der
Regierungen der Mitgliedstaaten vom 1. Februar 1993 über ein
Gemeinschaftsprogramm für Umweltpolitik und Maßnahmen im
Hinblick auf eine dauerhafte und umweltgerechte Entwicklung
(ABl. C 138 vom 17.5.1993, S. 1).

(2) In dem von der Kommission vorgelegten Programm
„Für eine dauerhafte und umweltgerechte Entwicklung“,
das in der Entschließung vom 1. Februar 1993 im
Gesamtkonzept gebilligt wurde, wird die Rolle und die
Verantwortung der Organisationen für die Stärkung
der Wirtschaft und den Schutz der Umwelt in der
Gemeinschaft unterstrichen.

(3) In dem Programm „Für eine dauerhafte und umweltge-
rechte Entwicklung“ wird gefordert, die Instrumente des
Umweltschutzes zu diversifizieren und Organisationen
mit Hilfe von Marktmechanismen dazu zu bewegen, ein
vorausschauendes Umweltverhalten anzunehmen, das
über die Einhaltung der einschlägigen Umweltvorschrif-
ten hinausgeht.

(4) Die Kommission sollte bei den gemeinschaftlichen
Rechtsinstrumenten im Bereich des Umweltschutzes für
ein kohärentes Konzept Sorge tragen.

(5) Die Verordnung (EWG) Nr. 1836/93 des Rates vom
29. Juni 1993 über die freiwillige Beteiligung gewerbli-
cher Unternehmen an einem Gemeinschaftssystem für
das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprü-
fung⁽⁵⁾ hat ihre Wirksamkeit im Hinblick auf eine
Verbesserung der Umweltleistung von Unternehmen
unter Beweis gestellt.

(6) Die bei der Anwendung der Verordnung (EWG)
Nr. 1836/93 gewonnenen Erfahrungen sollten genutzt
werden, damit das Gemeinschaftssystem für das Umwelt-
management und die Umweltbetriebsprüfung (nachste-
hend „EMAS“ genannt) in noch stärkerem Maße eine
Verbesserung der gesamten Umweltleistung von Organi-
sationen bewirken kann.

(5) ABl. L 168 vom 10.7.1993, S. 1.

- (7) Alle Organisationen mit Umweltauswirkungen sollten sich an EMAS beteiligen können, um so über ein Instrument zur Bewältigung dieser Auswirkungen und zur Verbesserung der gesamten Umweltleistung zu verfügen.
- (8) In Übereinstimmung mit den Prinzipien der Subsidiarität und der Verhältnismäßigkeit gemäß Artikel 5 des Vertrages kann besser auf Gemeinschaftsebene erreicht werden, dass EMAS wirksam zur Verbesserung der Umweltleistung europäischer Organisationen beiträgt. Diese Verordnung soll lediglich eine einheitliche Anwendung von EMAS in der gesamten Gemeinschaft durch gemeinsame Regeln, Verfahren und wesentliche Anforderungen für EMAS sicherstellen, während die Maßnahmen, die zufrieden stellend auf einzelstaatlicher Ebene durchgeführt werden können, den Mitgliedstaaten überlassen werden.
- (9) Organisationen sollten zu einer freiwilligen Beteiligung an EMAS bewegt werden; sie können aus dieser Beteiligung Vorteile hinsichtlich der ordnungspolitischen Kontrolle, der Kosteneinsparung und ihres Ansehens in der Öffentlichkeit ziehen.
- (10) Die Teilnahme von kleinen und mittleren Unternehmen an EMAS ist wichtig und sollte gefördert werden, indem der Zugang zu Informationen, bestehenden Unterstützungsfonds und öffentlichen Einrichtungen erleichtert wird und Maßnahmen der technischen Hilfe ergriffen und gefördert werden.
- (11) Die von den Mitgliedstaaten übermittelten Informationen sollten von der Kommission zur Beurteilung der Notwendigkeit von spezifischen Maßnahmen mit dem Ziel einer größeren EMAS-Teilnahme von Organisationen, insbesondere von kleinen und mittleren Unternehmen, genutzt werden.
- (12) Die Glaubwürdigkeit und Transparenz von Organisationen, die mit einem Umweltmanagementsystem arbeiten, werden verstärkt, wenn ihr Managementsystem, ihr Umweltbetriebsprüfungsprogramm und ihre Umweltklärung auf Übereinstimmung mit den einschlägigen Anforderungen dieser Verordnung hin geprüft und die Umwelterklärungen und deren aktualisierte Fassungen von zugelassenen Umweltgutachtern für gültig erklärt werden.
- (13) Deshalb muss die fachliche Qualifikation der Umweltgutachter gewährleistet und ständig verbessert werden, und zwar anhand eines unabhängigen und neutralen Zulassungssystems, durch Fortbildung und durch angemessene Überwachung ihrer Tätigkeiten, um die Glaubwürdigkeit von EMAS sicherzustellen. Daher ist für eine enge Zusammenarbeit der nationalen Zulassungsstellen zu sorgen.
- (14) Organisationen sollten dazu ermutigt werden, in regelmäßigen Abständen Umwelterklärungen zu erstellen und allgemein zugänglich zu machen, um die Öffentlichkeit und andere interessierte Kreise über die Umweltleistung zu informieren.
- (15) Um Organisationen zu ermutigen, sich an EMAS zu beteiligen, könnten die Mitgliedstaaten Anreize schaffen.
- (16) Die Kommission sollte den Beitrittsländern bei der Schaffung der Strukturen, die für die Anwendung von EMAS notwendig sind, technische Unterstützung leisten.
- (17) Zusätzlich zu den allgemeinen Anforderungen des Umweltmanagementsystems misst EMAS Folgendem besondere Bedeutung zu: Einhaltung von Rechtsvorschriften, Verbesserung der Umweltleistung sowie externe Kommunikation und Einbeziehung der Arbeitnehmer.
- (18) Die Kommission sollte die Anhänge dieser Verordnung — mit Ausnahme des Anhangs V — anpassen, europäische und internationale Umweltnormen mit Bezug zu EMAS anerkennen und Leitlinien in Partnerschaft mit an EMAS interessierten Kreisen erstellen, um eine einheitliche Anwendung der EMAS-Anforderungen in den Mitgliedstaaten zu gewährleisten. Bei der Ausarbeitung derartiger Leitlinien sollte die Kommission die gemeinschaftliche Umweltpolitik und insbesondere die gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften sowie die internationalen Verpflichtungen, soweit diese relevant sind, berücksichtigen.
- (19) Die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Maßnahmen sollten gemäß dem Beschluss 1999/468/EG des Rates vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse⁽¹⁾ erlassen werden.
- (20) Diese Verordnung sollte nach einer gewissen Zeit anhand der gewonnenen Erfahrungen gegebenenfalls überarbeitet werden.
- (21) Die europäischen Institutionen sollten bestrebt sein, die in dieser Verordnung niedergelegten Grundsätze zu verwirklichen.
- (22) Diese Verordnung übernimmt und ersetzt die Verordnung (EWG) Nr. 1836/93, die infolgedessen aufzuheben ist —

⁽¹⁾ ABl. L 184 vom 17.7.1999, S. 23.

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Umweltmanagement- und Umweltbetriebsprüfungssystem und seine Ziele

(1) Es wird ein — nachstehend „EMAS“ genanntes — Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung zur Bewertung und Verbesserung der Umweltleistung von Organisationen und zur Unterrichtung der Öffentlichkeit und der anderen interessierten Kreise geschaffen, an dem sich Organisationen freiwillig beteiligen können.

(2) Ziel von EMAS ist die Förderung einer kontinuierlichen Verbesserung der Umweltleistung von Organisationen durch

- a) die Schaffung und Anwendung von Umweltmanagementsystemen durch Organisationen, wie in Anhang I beschrieben;
- b) eine systematische, objektive und regelmäßige Bewertung der Leistung dieser Systeme, wie in Anhang I beschrieben;
- c) die Information der Öffentlichkeit und der anderen interessierten Kreise über die Umweltleistung und einen offenen Dialog mit der Öffentlichkeit und den anderen interessierten Kreisen;
- d) die aktive Einbeziehung der Arbeitnehmer in der Organisation sowie eine adäquate Aus- und Fortbildung, die die aktive Mitwirkung bei den unter Buchstabe a angeführten Aufgaben ermöglicht. Auf Antrag werden auch Arbeitnehmervertreter einbezogen.

Artikel 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung bezeichnet der Ausdruck

- a) „Umweltpolitik“ die umweltbezogenen Gesamtziele und Handlungsgrundsätze einer Organisation, einschließlich der Einhaltung aller einschlägigen Umweltvorschriften und der Verpflichtung zur kontinuierlichen Verbesserung der Umweltleistung; die Umweltpolitik bildet den Rahmen zur Festlegung und Prüfung der Umweltzielsetzungen und -einzelziele;
- b) „kontinuierliche Verbesserung der Umweltleistung“ einen Prozess jährlicher Verbesserungen der messbaren Ergebnisse des Umweltmanagementsystems, bezogen auf die Managementmaßnahmen der Organisation hinsichtlich ihrer wesentlichen Umweltaspekte auf der Grundlage ihrer Umweltpolitik und ihrer Umweltzielsetzungen und -einzelziele, wobei diese Verbesserungen nicht in allen Tätigkeitsbereichen zugleich erfolgen müssen;
- c) „Umweltleistung“ die Ergebnisse des Managements der Organisation hinsichtlich ihrer Umweltaspekte;
- d) „Vermeidung von wesentlichen Umweltbelastungen“ den Einsatz von Verfahren, Verhaltensweisen, Materialien oder Produkten, die zur Vermeidung, Verringerung oder Kontrolle von Umweltbelastungen beitragen, wozu auch die stoffliche Verwertung, die Behandlung, Änderung von Betriebsabläufen, Kontrollmechanismen, ein wirksamer Ressourceneinsatz und die Substitution von Materialien gehören;
- e) „Umweltprüfung“ eine erste umfassende Untersuchung der Umweltfragen, der Umweltauswirkungen und der Umweltleistung im Zusammenhang mit den Tätigkeiten einer Organisation (Anhang VII);
- f) „Umweltaspekt“ einen Aspekt der Tätigkeiten, Produkte oder Dienstleistungen einer Organisation, der Auswirkungen auf die Umwelt haben kann (Anhang VI); ein wesentlicher Umweltaspekt ist ein Umweltaspekt, der wesentliche Umweltauswirkungen hat bzw. haben kann;
- g) „Umweltauswirkung“ jede positive oder negative Veränderung der Umwelt, die ganz oder teilweise aufgrund der Tätigkeiten, Produkte oder Dienstleistungen einer Organisation eintritt;
- h) „Umweltprogramm“ eine Beschreibung der zur Erreichung der Umweltzielsetzungen und -einzelziele getroffenen oder geplanten Maßnahmen (Verantwortlichkeiten und Mittel) und der zur Erreichung der Umweltzielsetzungen und -einzelziele festgelegten Fristen;
- i) „Umweltzielsetzung“ ein sich aus der Umweltpolitik ergebendes und nach Möglichkeit zu quantifizierendes Gesamtziel, das sich eine Organisation gesetzt hat;
- j) „Umwelteinzelziel“ eine detaillierte Leistungsanforderung, die nach Möglichkeit zu quantifizieren ist, für die gesamte Organisation oder Teile davon gilt, sich aus den Umweltzielsetzungen ergibt und festgelegt und eingehalten werden muss, um diese Zielsetzungen zu erreichen;
- k) „Umweltmanagementsystem“ den Teil des gesamten Managementsystems, der die Organisationsstruktur, Planungstätigkeiten, Verantwortlichkeiten, Verhaltensweisen, Vorgehensweisen, Verfahren und Mittel für die Festlegung, Durchführung, Verwirklichung, Überprüfung und Fortführung der Umweltpolitik betrifft;
- l) „Umweltbetriebsprüfung“ ein Managementinstrument, das eine systematische, dokumentierte, regelmäßige und objektive Bewertung der Umweltleistung der Organisation, des Managementsystems und der Verfahren zum Schutz der Umwelt umfasst und folgenden Zielen dient:
 - i) Erleichterung der Managementkontrolle von Verhaltensweisen, die eine Auswirkung auf die Umwelt haben können;
 - ii) Beurteilung der Übereinstimmung mit der Umweltpolitik der Organisation, einschließlich ihrer Umweltzielsetzungen und -einzelziele (Anhang II);

- m) „Betriebsprüfungszyklus“ den Zeitraum, innerhalb dessen alle Tätigkeiten in einer Organisation einer Betriebsprüfung unterzogen werden (Anhang II);
- n) „Betriebsprüfer“ eine Person oder eine Gruppe, die zur Belegschaft der Organisation gehört oder von außerhalb kommt, im Namen der Organisationsleitung handelt, einzeln oder als Gruppe über die in Anhang II Abschnitt 2.4 genannten fachlichen Qualifikationen verfügt und deren Unabhängigkeit gegenüber den geprüften Tätigkeiten groß genug ist, um eine objektive Beurteilung zu gestatten;
- o) „Umwelterklärung“ die Informationen nach Anhang III Abschnitt 3.2 Buchstaben a bis g;
- p) „interessierte Kreise“ Personen oder Gruppen, auch Behörden, die die Umweltleistung einer Organisation betrifft oder die hiervon berührt sind;
- q) „Umweltgutachter“ eine von der zu begutachtenden Organisation unabhängige Person oder Organisation, die gemäß den Bedingungen und Verfahren des Artikels 4 zugelassen worden ist;
- r) „Zulassungssystem“ ein System für die Zulassung von Umweltgutachtern und für die Aufsicht über sie, das von einer unparteiischen Stelle oder Organisation betrieben wird, die von einem Mitgliedstaat benannt oder geschaffen wurde (Zulassungsstelle), mit ausreichenden Mitteln und fachlichen Qualifikationen sowie geeigneten Verfahren, um die in dieser Verordnung für ein solches System festgelegten Aufgaben wahrnehmen zu können;
- s) „Organisation“ eine Gesellschaft, eine Körperschaft, einen Betrieb, ein Unternehmen, eine Behörde oder eine Einrichtung bzw. einen Teil oder eine Kombination hiervon, mit oder ohne Rechtspersönlichkeit, öffentlich oder privat, mit eigenen Funktionen und eigener Verwaltung.

Die Frage, welche Einheit als Organisation in das EMAS-Verzeichnis eingetragen werden soll, wird mit dem Umweltgutachter und gegebenenfalls den zuständigen Stellen unter Berücksichtigung der nach dem Verfahren des Artikels 14 Absatz 2 verabschiedeten Leitlinien der Kommission abgesprochen, wobei jedoch keine Grenze eines Mitgliedstaates überschritten werden darf. Die kleinste in Betracht zu ziehende Einheit ist der Standort. Bei Vorliegen außergewöhnlicher Umstände, die von der Kommission nach dem Verfahren des Artikels 14 Absatz 2 festzustellen sind, kann die für die EMAS-Eintragung in Betracht zu ziehende Einheit kleiner als der Standort sein, z. B. eine Subdivision mit eigener Funktion;

- t) „Standort“ das gesamte Gelände an einem geographisch bestimmten Ort, das der Kontrolle einer Organisation untersteht und an dem Tätigkeiten ausgeführt, Produkte hergestellt und Dienstleistungen erbracht werden, einschließlich der gesamten Infrastruktur, aller Ausrüstungen und aller Materialien;

- u) „zuständige Stellen“ die gemäß Artikel 5 von den Mitgliedstaaten zur Erfüllung der in dieser Verordnung festgelegten Aufgaben benannten Stellen auf nationaler, regionaler oder lokaler Ebene.

Artikel 3

Beteiligung an EMAS

- (1) An EMAS kann sich jede Organisation beteiligen, die ihre Umweltleistung verbessern möchte.

- (2) Zur EMAS-Eintragung müssen Organisationen

- a) ihre Tätigkeiten, Produkte und Dienstleistungen im Hinblick auf die in Anhang VI genannten Aspekte einer Umweltprüfung gemäß Anhang VII unterziehen und auf der Grundlage dieser Prüfung ein Umweltmanagementsystem schaffen, das alle in Anhang I genannten Anforderungen berücksichtigt, insbesondere die Einhaltung der einschlägigen Umweltvorschriften.

Organisationen mit einem zertifizierten und gemäß den Anforderungen von Artikel 9 anerkannten Umweltmanagementsystem brauchen beim Übergang zu EMAS jedoch keine formelle Umweltprüfung durchzuführen, sofern das zertifizierte Umweltmanagementsystem die Informationen, die zur Beschreibung und Bewertung der in Anhang VI beschriebenen Umweltaspekte benötigt werden, bereitstellen kann;

- b) eine Umweltbetriebsprüfung gemäß den Anforderungen von Anhang II durchführen bzw. durchführen lassen, bei welcher die Umweltleistung der Organisation bewertet wird;
- c) eine Umwelterklärung gemäß Anhang III Abschnitt 3.2 erstellen, die insbesondere darauf eingeht, welche Ergebnisse die Organisation im Hinblick auf ihre Umweltzielsetzungen und -einzelziele erzielt, und die besonderen Wert auf eine kontinuierliche Verbesserung der Umweltleistung legt, wobei das Informationsbedürfnis der einschlägigen interessierten Kreise zu berücksichtigen ist;
- d) die Umweltprüfung (sofern eine solche durchgeführt wurde), das Umweltmanagementsystem, das Verfahren für die Umweltbetriebsprüfung und die Umwelterklärung begutachten lassen, um festzustellen, ob die einschlägigen Anforderungen dieser Verordnung eingehalten werden, und ferner die Umwelterklärung durch den Umweltgutachter für gültig erklären lassen, um sicherzustellen, dass die Anforderungen von Anhang III eingehalten werden;
- e) die für gültig erklärte Umwelterklärung der zuständigen Stelle des Mitgliedstaates, in dem die Organisation, die die Eintragung anstrebt, niedergelassen ist, übermitteln und nach der Eintragung öffentlich zugänglich machen.

(3) Zur Aufrechterhaltung der EMAS-Eintragung müssen Organisationen

- a) das Umweltmanagementsystem und das Programm für die Umweltbetriebsprüfung gemäß den Anforderungen von Anhang V Abschnitt 5.6 begutachten lassen;
- b) die erforderlichen jährlichen für gültig erklärten Aktualisierungen der Umwelterklärung der zuständigen Stelle übermitteln und sie öffentlich zugänglich zu machen. Von dieser Häufigkeit der Aktualisierungen kann in den Fällen abgewichen werden, die in den nach dem Verfahren des Artikels 14 Absatz 2 verabschiedeten Leitlinien der Kommission festgelegt sind, insbesondere bei kleinen Organisationen und kleinen Unternehmen im Sinne der Empfehlung 96/280/EG der Kommission⁽¹⁾ und wenn es keine Änderungen beim Betrieb des Umweltmanagementsystems gibt.

Artikel 4

Zulassungssystem

(1) Die Mitgliedstaaten schaffen ein System für die Zulassung unabhängiger Umweltgutachter und die Beaufsichtigung ihrer Tätigkeiten. Sie können damit bereits bestehende Zulassungsstellen oder die zuständigen Stellen im Sinne von Artikel 5 beauftragen oder eine andere Stelle mit entsprechendem Status schaffen oder benennen.

Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass aufgrund der Zusammensetzung dieser Systeme eine unabhängige und neutrale Aufgabenwahrnehmung gewährleistet ist.

(2) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die Zulassungssysteme innerhalb von 12 Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung voll funktionsfähig sind.

(3) Die Mitgliedstaaten gewährleisten, dass die betroffenen Kreise bei der Schaffung und Leitung der Zulassungssysteme in geeigneter Weise angehört werden.

(4) Für die Zulassung der Umweltgutachter und die Beaufsichtigung ihrer Tätigkeiten gelten die Anforderungen von Anhang V.

(5) Die in einem Mitgliedstaat zugelassenen Umweltgutachter dürfen in Übereinstimmung mit den in Anhang V festgelegten Anforderungen in allen anderen Mitgliedstaaten gutachterlich tätig werden. Die Aufnahme der Tätigkeit ist dem Mitgliedstaat, in dem die gutachterliche Tätigkeit erfolgt, zu notifizieren, und die Tätigkeit unterliegt der Aufsicht des Zulassungssystems dieses Mitgliedstaats.

⁽¹⁾ ABl. L 107 vom 30.4.1996, S. 4.

(6) Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission über die nach diesem Artikel getroffenen Maßnahmen und teilen Änderungen der Struktur und der Verfahren des Zulassungssystems mit.

(7) Die Kommission fördert gemäß dem Verfahren des Artikels 14 Absatz 2 die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten, damit insbesondere Unstimmigkeiten zwischen Anhang V und den Kriterien, Bedingungen und Verfahren, die die einzelstaatlichen Zulassungsstellen bei der Zulassung von Umweltgutachtern und der Aufsicht über sie anwenden, vermieden werden und somit eine einheitliche Qualifikation der Umweltgutachter sichergestellt wird.

(8) Die Zulassungsstellen schaffen ein Forum aller Zulassungsstellen, um der Kommission Informationen und Hilfsmittel zur Erfüllung ihrer Aufgaben gemäß Absatz 7 zu liefern. Das Forum kommt mindestens einmal jährlich zusammen, wobei ein Vertreter der Kommission anwesend ist.

Das Forum erstellt, soweit angebracht, Leitlinien zu Fragen der Zulassung und fachlichen Qualifikation der Umweltgutachter sowie der Aufsicht über sie. Für Dokumente mit solchen Leitlinien gilt das Verfahren von Artikel 14 Absatz 2.

Um die Tätigkeit der Zulassungsstellen und das Prüfungsverfahren in allen Mitgliedstaaten einheitlich zu gestalten, erarbeitet das Forum Verfahren für eine Prüfung durch Fachkollegen (peer review). Durch diese Prüfung soll sichergestellt werden, dass die Zulassungssysteme der Mitgliedstaaten die Anforderungen dieser Verordnung erfüllen. Der Kommission wird ein Bericht über die Prüfung durch Fachkollegen übermittelt; die Kommission leitet diesen Bericht zur Information an den in Artikel 14 Absatz 1 genannten Ausschuss weiter und macht ihn öffentlich zugänglich.

Artikel 5

Zuständige Stellen

(1) Jeder Mitgliedstaat benennt innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung die zuständige Stelle, die für die Wahrnehmung der in dieser Verordnung — insbesondere in den Artikeln 6 und 7 — festgelegten Aufgaben verantwortlich ist; er setzt die Kommission hiervon in Kenntnis.

(2) Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass aufgrund der Zusammensetzung der zuständigen Stellen deren Unabhängigkeit und Neutralität gewährleistet ist und dass sie die Bestimmungen dieser Verordnung einheitlich anwenden.

(3) Die Mitgliedstaaten erteilen den zuständigen Stellen Leitlinien für die Aussetzung und die Streichung der Eintragung von Organisationen. Die zuständigen Stellen müssen insbesondere über Verfahren verfügen, die es ermöglichen,

- Bemerkungen der interessierten Kreise zu eingetragenen Organisationen zu berücksichtigen und
- die Eintragung von Organisationen zu verweigern, zu streichen oder auszusetzen.

(4) Die zuständigen Stellen sind für die EMAS-Eintragung von Organisationen verantwortlich. Sie überwachen daher die Eintragung und weitere Führung von Organisationen in dem entsprechenden Verzeichnis.

(5) Die zuständigen Stellen aller Mitgliedstaaten kommen mindestens einmal jährlich zusammen, wobei ein Vertreter der Kommission anwesend ist. Durch diese Sitzungen sollen einheitliche Verfahren für die EMAS-Eintragung von Organisationen sowie auch für die Aussetzung oder Streichung der Eintragung sichergestellt werden. Um in der Praxis zu einem einheitlichen Konzept für die Eintragung zu gelangen, erarbeiten die zuständigen Stellen ein Verfahren für eine Prüfung durch Fachkollegen (peer review). Ein Bericht über die Prüfung durch Fachkollegen wird der Kommission übermittelt, die diesen Bericht zur Information an den in Artikel 14 Absatz 1 genannten Ausschuss weiterleitet und ihn öffentlich zugänglich macht.

Artikel 6

Eintragung von Organisationen

Die Eintragung von Organisationen erfolgt bei den zuständigen Stellen, wobei folgende Fälle zu unterscheiden sind:

1. Wenn eine zuständige Stelle
 - eine für gültig erklärte Umwelterklärung erhalten hat,
 - von der Organisation ein ausgefülltes Formular erhalten hat, das wenigstens die in Anhang VIII genannten Mindestangaben enthält,
 - die gegebenenfalls gemäß Artikel 16 zu entrichtende Gebühr erhalten hat und
 - aufgrund der vorgelegten Informationen und insbesondere aufgrund von Erkundigungen bei der zuständigen vollziehenden Behörde über die Einhaltung der einschlägigen Umweltvorschriften durch die Organisation davon ausgehen kann, dass die Organisation alle Anforderungen dieser Verordnung erfüllt,

trägt die zuständige Stelle die betreffende Organisation ein und vergibt eine Eintragsnummer. Die zuständige Stelle unterrichtet die Leitung der Organisation über die Eintragung der Organisation in das Verzeichnis.
2. Wenn der zuständigen Stelle von der Zulassungsstelle ein Aufsichtsbericht übermittelt wird, dem zufolge die Tätigkeiten des Umweltgutachters nicht ausreichend gründlich durchgeführt wurden, um zu gewährleisten, dass die Organisation, die eine Eintragung beantragt, die Anforderungen dieser Verordnung erfüllt, wird die Eintragung verweigert oder, je nach Sachlage, ausgesetzt, bis nachgewiesen wird, dass die Organisation die EMAS-Vorschriften einhält.

3. Wenn eine Organisation es versäumt, der zuständigen Stelle innerhalb von drei Monaten nach einer entsprechenden Aufforderung
 - die jährliche für gültig erklärte Aktualisierung der Umwelterklärung vorzulegen oder
 - ein von der Organisation ausgefülltes Formular vorzulegen, das wenigstens die in Anhang VIII genannten Mindestangaben enthält, oder
 - gegebenenfalls zu entrichtende Gebühren zu zahlen,

wird die Eintragung je nach Art und Umfang des Versäumnisses ausgesetzt oder gestrichen. Die zuständige Stelle unterrichtet die Leitung der Organisation über die Gründe für diese Maßnahmen.
4. Wenn eine zuständige Stelle zu irgendeinem Zeitpunkt aufgrund der ihr vorliegenden Informationen zu dem Schluss kommt, dass die Organisation eine oder mehrere Bedingungen dieser Verordnung nicht mehr erfüllt, wird die Eintragung der Organisation je nach Art und Umfang des Versäumnisses ausgesetzt oder gestrichen.

Wenn eine zuständige Stelle von der zuständigen vollziehenden Behörde über einen Verstoß der Organisation gegen einschlägige Umweltvorschriften unterrichtet wird, verweigert sie je nach Sachlage die Eintragung der betreffenden Organisation oder setzt die Eintragung aus.

5. Die Verweigerung, Aussetzung oder Streichung der Eintragung von Organisationen erfordert die Anhörung der beteiligten interessierten Kreise, damit die zuständige Stelle die erforderlichen Entscheidungsgrundlagen hat. Die zuständige Stelle unterrichtet die Leitung der Organisation über die Gründe für diese Maßnahmen und über die Gespräche mit der zuständigen vollziehenden Behörde.
6. Die Verweigerung oder Aussetzung einer Eintragung wird rückgängig gemacht, wenn die zuständige Stelle hinreichend darüber informiert worden ist, dass die Organisation die EMAS-Vorschriften einhält, oder sie von der zuständigen vollziehenden Behörde hinreichend darüber informiert worden ist, dass der Verstoß abgestellt wurde und dass die Organisation hinreichende Vorkehrungen getroffen hat, um sicherzustellen, dass die Situation nicht erneut eintritt.

Artikel 7

Verzeichnis der eingetragenen Organisationen und Liste der Umweltgutachter

- (1) Die Zulassungsstellen erstellen, überarbeiten und aktualisieren eine Liste der Umweltgutachter und ihres Zulassungsbereichs in ihren Mitgliedstaaten und teilen der Kommission und der zuständigen Stelle direkt oder auf Wunsch des betreffenden Mitgliedstaates über die nationalen Behörden monatlich Änderungen der Liste mit.

(2) Die zuständigen Stellen erstellen und führen ein Verzeichnis der in ihren Mitgliedstaaten eingetragenen Organisationen und bringen dieses Verzeichnis monatlich auf den neuesten Stand. Die zuständigen Stellen teilen der Kommission entweder direkt oder auf Wunsch des betreffenden Mitgliedstaates über die nationalen Behörden monatlich Änderungen des Verzeichnisses mit und können innerhalb des Netzes der beauftragten örtlichen Stellen ein nach Wirtschaftszweigen und Zuständigkeitsbereichen aufgeschlüsseltes Informationsaustauschsystem einrichten.

(3) Die Liste der Umweltgutachter und das Verzeichnis der in EMAS eingetragenen Organisationen werden von der Kommission geführt und öffentlich zugänglich gemacht.

Artikel 8

Zeichen

(1) Organisationen, die sich an EMAS beteiligen, dürfen das Zeichen gemäß Anhang IV nur verwenden, wenn sie eine laufende EMAS-Eintragung besitzen. Technische Spezifikationen betreffend die Wiedergabe des Zeichens werden nach dem Verfahren des Artikels 14 Absatz 2 festgelegt und von der Kommission veröffentlicht.

(2) Das EMAS-Zeichen darf von Organisationen in folgenden Fällen verwendet werden:

- a) auf für gültig erklärten Informationen gemäß Anhang III Abschnitt 3.5 in Fällen, die in den nach dem Verfahren des Artikels 14 Absatz 2 verabschiedeten Leitlinien der Kommission, durch die jegliche Verwechslung mit Umwelt-Produktkennzeichnungen ausgeschlossen wird, festgelegt sind (in diesem Fall wird die Version 2 des Zeichens gemäß Anhang IV verwendet);
- b) auf für gültig erklärten Umwelterklärungen (in diesem Fall wird die Version 2 des Zeichens gemäß Anhang IV verwendet);
- c) auf Briefköpfen der eingetragenen Organisation (in diesem Fall wird die Version 1 des Zeichens gemäß Anhang IV verwendet);
- d) auf Unterlagen, in denen die Beteiligung der Organisation an EMAS mitgeteilt wird (in diesem Fall wird die Version 1 des Zeichens gemäß Anhang IV verwendet);
- e) auf oder in der Werbung für Produkte, Tätigkeiten und Dienstleistungen, und zwar nur in den Fällen, die in den nach dem Verfahren des Artikels 14 Absatz 2 verabschiedeten Leitlinien der Kommission, durch die jegliche Verwechslung mit Umwelt-Produktkennzeichnungen ausgeschlossen wird, festgelegt sind.

(3) Das Zeichen darf nicht verwendet werden

- a) auf Produkten oder ihrer Verpackung,
- b) in Verbindung mit Vergleichen mit anderen Produkten, Tätigkeiten und Dienstleistungen.

Als Teil der Bewertung nach Artikel 15 Absatz 3 prüft die Kommission jedoch, wann das Zeichen dennoch ausnahmsweise verwendet werden darf, und verabschiedet für diese Fälle Regeln nach dem Verfahren des Artikels 14 Absatz 2, durch die jegliche Verwechslung mit Umwelt-Produktkennzeichnungen ausgeschlossen wird.

Artikel 9

Beziehung zu europäischen und internationalen Normen

(1) Bei Organisationen, die europäische oder internationale Umweltnormen mit Bezug zu EMAS anwenden und denen nach geeigneten Zertifizierungsverfahren bescheinigt wurde, dass sie diese Normen erfüllen, wird davon ausgegangen, dass sie die Vorschriften dieser Verordnung erfüllen, vorausgesetzt, dass

- a) die Normen von der Kommission gemäß dem Verfahren des Artikels 14 Absatz 2 anerkannt wurden;
- b) die von den Zertifizierungsstellen zu erfüllenden Zulassungsanforderungen von der Kommission gemäß dem Verfahren des Artikels 14 Absatz 2 anerkannt wurden.

Angaben zu den anerkannten Normen (mit Verweis auf die entsprechenden Abschnitte von EMAS) und zu den anerkannten Zulassungsanforderungen werden im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* veröffentlicht.

(2) Für eine EMAS-Eintragung müssen die in Absatz 1 genannten Organisationen dem Umweltgutachter lediglich nachweisen, dass sie die Anforderungen erfüllen, die nicht durch die betreffenden Normen abgedeckt sind.

Artikel 10

Beziehung zu anderen Umweltvorschriften in der Gemeinschaft

(1) Von EMAS unberührt bleiben im Bereich der Umweltkontrollen geltende

- a) Vorschriften des Gemeinschaftsrechts oder
- b) einzelstaatliche Rechtsvorschriften oder technische Normen, die nicht dem Gemeinschaftsrecht unterliegen, und
- c) Verpflichtungen der Organisationen aus diesen Rechtsvorschriften und Normen.

(2) Die Mitgliedstaaten sollten prüfen, wie der EMAS-Eintragung nach dieser Verordnung bei der Durchführung und Durchsetzung der Umweltvorschriften Rechnung getragen werden kann, damit doppelter Arbeitsaufwand sowohl für die Organisationen als auch für die vollziehenden Behörden vermieden wird.

Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission von den entsprechenden Maßnahmen. Die Kommission übermittelt dem Europäischen Parlament und dem Rat die von den Mitgliedstaaten erhaltenen Informationen, sobald diese verfügbar sind, zumindest aber alle drei Jahre.

Artikel 11

Förderung der Teilnahme von Organisationen, insbesondere von kleinen und mittleren Unternehmen

(1) Die Mitgliedstaaten fördern die Beteiligung von Organisationen an EMAS und prüfen insbesondere, inwiefern es für die Teilnahme kleiner und mittlerer Unternehmen (KMU) erforderlich ist, dass

- der Zugang zu Informationen, Unterstützungsfonds, öffentlichen Einrichtungen und — unbeschadet der Gemeinschaftsvorschriften über das Beschaffungswesen — zum öffentlichen Beschaffungswesen erleichtert wird,
- Maßnahmen der technischen Hilfe ergriffen oder gefördert werden, insbesondere im Zusammenhang mit Initiativen branchenspezifischer oder lokaler Kontaktstellen (z. B. lokale Behörden, Handelskammern und Berufsverbände),
- sie dafür sorgen, dass vernünftig gestaltete Eintragsgebühren zu einer höheren Beteiligung führen.

Um die Teilnahme von KMU, auch solchen, die vor allem in bestimmten geografischen Gebieten ansässig sind, zu fördern, können lokale Behörden unter Beteiligung von Industrieverbänden, Handelskammern und interessierten Kreisen bei der Identifizierung von wesentlichen Umweltauswirkungen behilflich sein. Die KMU können dies dann bei der Festlegung ihres Umweltprogramms und der Umweltzielsetzungen und -einzelziele ihres EMAS-Umweltmanagementsystems nutzen. Zusätzlich können Programme zur Förderung der Teilnahme von KMU, z. B. Programme für ein schrittweises Vorgehen, das schließlich zu einer EMAS-Eintragung führt, auf regionaler und einzelstaatlicher Ebene entwickelt werden. Bei der Anwendung des Systems sind unnötige Verwaltungsbelastungen für die Teilnehmer, insbesondere kleine Organisationen, zu vermeiden.

(2) Um die Beteiligung von Organisationen an EMAS zu fördern, sollte von der Kommission und anderen Institutionen der Gemeinschaft sowie von anderen öffentlichen Stellen auf einzelstaatlicher Ebene unbeschadet des Gemeinschaftsrechts geprüft werden, wie der EMAS-Eintragung bei der Festlegung von Kriterien für die Beschaffungspolitik Rechnung getragen werden kann.

(3) Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission über die aufgrund dieses Artikels getroffenen Maßnahmen. Die Kommission übermittelt dem Europäischen Parlament und dem Rat die von den Mitgliedstaaten erhaltenen Informationen, sobald diese verfügbar sind, zumindest aber alle drei Jahre.

Artikel 12

Information

(1) Jeder Mitgliedstaat trifft die geeigneten Maßnahmen, um sicherzustellen, dass

- a) Organisationen über den Inhalt dieser Verordnung unterrichtet werden,
- b) die Öffentlichkeit über die Ziele und die wichtigsten Elemente von EMAS unterrichtet wird.

Die Mitgliedstaaten benutzen — gegebenenfalls in Zusammenarbeit mit unter anderem Unternehmens- und Verbraucherverbänden, Umweltorganisationen, Gewerkschaften und lokalen Institutionen — insbesondere Fachveröffentlichungen, Lokalzeitungen, Werbekampagnen oder andere geeignete Mittel, um die Sensibilisierung der breiten Öffentlichkeit im Zusammenhang mit EMAS zu fördern.

(2) Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission über die aufgrund dieses Artikels getroffenen Maßnahmen.

(3) Die Kommission ist für die Förderung von EMAS auf Gemeinschaftsebene zuständig. Sie prüft insbesondere im Benehmen mit den Mitgliedern des in Artikel 14 Absatz 1 genannten Ausschusses, wie vorbildliche Verfahren mit geeigneten Mitteln verbreitet werden können.

Artikel 13

Verstöße

Im Falle der Nichtbeachtung dieser Verordnung treffen die Mitgliedstaaten geeignete rechtliche oder administrative Maßnahmen und teilen diese der Kommission mit.

Artikel 14

Ausschuss

(1) Die Kommission wird von einem Ausschuss unterstützt.

(2) Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gelten die Artikel 5 und 7 des Beschlusses 1999/468/EG unter Beachtung von dessen Artikel 8.

Der Zeitraum nach Artikel 5 Absatz 6 des Beschlusses 1999/468/EG wird auf drei Monate festgesetzt.

(3) Der Ausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.

Artikel 15

Überarbeitung

(1) Spätestens fünf Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung überprüft die Kommission EMAS im Lichte der bei der Durchführung gemachten Erfahrungen und der internationalen Entwicklungen und schlägt dem Europäischen Parlament und dem Rat gegebenenfalls Änderungen vor.

(2) Alle Anhänge dieser Verordnung, ausgenommen Anhang V, werden von der Kommission nach dem Verfahren des Artikels 14 Absatz 2 im Lichte der bei der Durchführung von EMAS gemachten Erfahrungen angepasst, wenn ein Klärungsbedarf hinsichtlich der EMAS-Anforderungen festgestellt wird.

(3) Spätestens fünf Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung bewertet die Kommission in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten insbesondere die Verwendung, die Anerkennung und die Auslegung des EMAS-Zeichens speziell durch die Öffentlichkeit und die anderen interessierten Kreise und wägt ab, ob das Zeichen und die Anforderungen für seine Verwendung einer Änderung bedürfen.

Artikel 16

Kosten und Gebühren

(1) Zur Deckung der im Zusammenhang mit den Eintragungsverfahren für Organisationen und der Zulassung von Umweltgutachtern sowie der Aufsicht über Umweltgutachter anfallenden Verwaltungskosten und anderer damit verbundener Kosten von EMAS kann nach Modalitäten, die von den Mitgliedstaaten festgelegt werden, ein Gebührensystem eingerichtet werden.

(2) Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission über die gemäß diesem Artikel getroffenen Maßnahmen.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 19. März 2001.

Im Namen des Europäischen Parlaments

Die Präsidentin

N. FONTAINE

Artikel 17

Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 1836/93

(1) Die Verordnung (EWG) Nr. 1836/93 wird vorbehaltlich der Absätze 2 bis 5 mit dem Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung aufgehoben.

(2) Die gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1836/93 geschaffenen einzelstaatlichen Zulassungssysteme und zuständigen Stellen bleiben bestehen. Die Mitgliedstaaten ändern die Verfahren für die Zulassungsstellen und zuständigen Stellen gemäß den einschlägigen Bestimmungen dieser Verordnung. Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die entsprechenden Systeme innerhalb von 12 Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung voll funktionsfähig sind.

(3) Die gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1836/93 zugelassenen Umweltgutachter können ihre Tätigkeiten unter Einhaltung der in dieser Verordnung festgelegten Anforderungen weiterhin ausüben.

(4) Standorte, die gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1836/93 eingetragen wurden, verbleiben im EMAS-Verzeichnis. Die neuen Anforderungen dieser Verordnung werden bei der nächsten Begutachtung eines Standorts angewandt. Hat die nächste Begutachtung früher als sechs Monate nach Inkrafttreten dieser Verordnung zu erfolgen, so kann im Einvernehmen mit dem Umweltgutachter und den zuständigen Stellen die Frist bis zur nächsten Begutachtung um sechs Monate verlängert werden.

(5) Die Absätze 3 und 4 gelten auch für die nach Artikel 14 der Verordnung (EWG) Nr. 1836/93 zugelassenen Umweltgutachter und eingetragenen Standorte, sofern die verantwortlichen Zulassungsstellen und die zuständigen Stellen übereingekommen sind, dass die Umweltgutachter und die eingetragenen Standorte alle Anforderungen der Verordnung (EWG) Nr. 1836/93 erfüllen, und sie der Kommission dies mitteilen.

Artikel 18

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Im Namen des Rates

Der Präsident

A. LINDH

ANHANG I

A. FORDERUNGEN AN DAS UMWELTMANAGEMENTSYSTEM

Das Umweltmanagementsystem ist nach folgender Maßgabe zu verwirklichen (EN ISO 14001:1996 Abschnitt 4) (*):

I-A. **Forderungen an ein Umweltmanagementsystem**I-A.1. *Allgemeine Forderungen*

Die Organisation muss ein Umweltmanagementsystem einführen und aufrechterhalten, dessen Forderungen in diesem Anhang beschrieben werden.

I-A.2. *Umweltpolitik*

Die oberste Leitung muss die Umweltpolitik der Organisation festlegen und sicherstellen, dass diese

- a) in Bezug auf Art, Umfang und Umweltauswirkungen ihrer Tätigkeiten, Produkte oder Dienstleistungen angemessen ist;
- b) eine Verpflichtung zur kontinuierlichen Verbesserung und Verhütung von Umweltbelastungen enthält;
- c) eine Verpflichtung zur Einhaltung der relevanten Umweltgesetze und -vorschriften und anderer Forderungen, denen sich die Organisation verpflichtet, enthält;
- d) den Rahmen für die Festlegung und Bewertung der umweltbezogenen Zielsetzungen und Einzelziele bildet;
- e) dokumentiert, implementiert und aufrechterhält sowie allen Mitarbeitern bekannt gemacht wird;
- f) der Öffentlichkeit zugänglich ist.

I-A.3. *Planung*I-A.3.1. *Umweltaspekte*

Die Organisation muss (ein) Verfahren einführen und aufrechterhalten, um jene Umweltaspekte ihrer Tätigkeiten, Produkte oder Dienstleistungen, die sie überwachen kann und bei denen eine Einflussnahme erwartet werden kann, zu ermitteln, um daraus diejenigen Umweltaspekte zu bestimmen, die bedeutende Auswirkungen auf die Umwelt haben oder haben können. Die Organisation muss sicherstellen, dass die Umweltaspekte, die mit diesen bedeutenden Auswirkungen verbunden sind, bei der Festlegung ihrer umweltbezogenen Zielsetzungen berücksichtigt werden.

Die Organisation muss diese Informationen auf dem neuesten Stand halten.

I-A.3.2. *Gesetzliche und andere Forderungen*

Die Organisation muss ein Verfahren einführen und aufrechterhalten, um gesetzliche und andere Forderungen zu ermitteln und zugänglich zu machen, zu deren Einhaltung die Organisation sich verpflichtet und die für die Umweltaspekte ihrer Tätigkeiten, Produkte oder Dienstleistungen relevant sind.

I-A.3.3. *Zielsetzungen und Einzelziele*

Die Organisation muss für jede relevante Funktion und Ebene innerhalb ihrer Organisationsstruktur entsprechend dokumentierte, umweltbezogene Zielsetzungen und Einzelziele festlegen und aufrechterhalten.

(*) Der CEN hat die Verwendung der in diesem Anhang wiedergegebenen nationalen Norm gebilligt. Der vollständige Wortlaut der nationalen Norm kann bei den in diesem Anhang aufgelisteten nationalen Normungsgremien bezogen werden.

Bei der Festlegung und Bewertung ihrer Zielsetzungen muss die Organisation die gesetzlichen und anderen Forderungen und ihre bedeutenden Umweltaspekte berücksichtigen sowie ihre technologischen Optionen und ihre finanziellen, betrieblichen und geschäftlichen Rahmenbedingungen sowie die Standpunkte interessierter Kreise beachten.

Die umweltbezogenen Zielsetzungen und Einzelziele müssen im Einklang mit der Umweltpolitik stehen, einschließlich der Verpflichtung zur Verhütung von Umweltbelastungen.

I-A.3.4. *Umweltmanagementprogramm(e)*

Die Organisation muss (ein) Programm(e) zur Verwirklichung ihrer umweltbezogenen Zielsetzungen und Einzelziele einführen und aufrechterhalten. Diese(s) soll(en) enthalten:

- a) Festlegung der Verantwortlichkeit für die Verwirklichung der umweltbezogenen Zielsetzungen und Einzelziele für jede relevante Funktion und Ebene der Organisation;
- b) die Mittel und den Zeitraum für ihre Verwirklichung.

Wenn ein Projekt zu neuen Entwicklungen sowie zu neuen oder modifizierten Tätigkeiten, Produkten oder Dienstleistungen führt, muss (müssen), falls erforderlich, das (die) Programm(e) ergänzt werden, um sicherzustellen, dass das Umweltmanagement auch bei diesen Projekten angewendet wird.

I-A.4. *Implementierung und Durchführung*

I-A.4.1. *Organisationsstruktur und Verantwortlichkeit*

Aufgaben, Verantwortlichkeiten und Befugnisse müssen festgelegt, dokumentiert und bekannt gemacht werden, um wirkungsvolles Umweltmanagement zu erleichtern.

Die Leitung der Organisation muss die für die Implementierung und Überwachung des Umweltmanagementsystems benötigten Mittel bereitstellen. Zu den Mitteln gehören auch das erforderliche Personal und spezielle Fähigkeiten, Technologie und Finanzmittel.

Die oberste Leitung der Organisation muss einen oder mehrere Beauftragte der obersten Leitung bestellen, für den/die, ungeachtet anderer Verantwortlichkeiten, Aufgaben, Verantwortlichkeiten und Befugnisse festzulegen sind, um

- a) sicherzustellen, dass die Forderungen an das Umweltmanagementsystem in Übereinstimmung mit dieser Internationalen Norm eingeführt, implementiert und aufrechterhalten sind;
- b) über die Leistung des Umweltmanagementsystems zur Bewertung und als Grundlage für dessen Verbesserung an die oberste Leitung Bericht zu erstatten.

I-A.4.2. *Schulung, Bewusstsein und Kompetenz*

Die Organisation muss den Schulungsbedarf ermitteln. Sie muss sicherstellen, dass alle Beschäftigten, deren Tätigkeit eine bedeutende Auswirkung auf die Umwelt haben kann, entsprechende Schulung erhalten.

Die Organisation muss Verfahren einführen und aufrechterhalten, um ihren Beschäftigten oder Mitgliedern in jeder umweltrelevanten Funktion und Ebene Folgendes bewusst zu machen:

- a) die Bedeutung der Konformität mit der Umweltpolitik und den zugehörigen Verfahren und mit den Forderungen des Umweltmanagementsystems;
- b) die tatsächlichen oder potentiellen bedeutenden Umweltauswirkungen ihrer Tätigkeiten sowie den Nutzen für die Umwelt aufgrund verbesserter persönlicher Leistung;
- c) ihre Aufgaben und Verantwortlichkeiten zum Erreichen der Konformität mit der Umweltpolitik und den Verfahren sowie mit den Forderungen an das Umweltmanagementsystem einschließlich Notfallvorsorge und -maßnahmenbedarf;
- d) die möglichen Folgen eines Abweichens von festgelegten Arbeitsabläufen.

Beschäftigte mit Aufgaben, welche bedeutende Umweltauswirkungen verursachen können, müssen kompetent sein aufgrund entsprechender Ausbildung, Schulung und/oder Erfahrung.

I-A.4.3. *Kommunikation*

Im Hinblick auf ihre Umweltaspekte und ihr Umweltmanagementsystem muss die Organisation Verfahren einführen und aufrechterhalten für

- a) die interne Kommunikation zwischen den verschiedenen Ebenen und Funktionen der Organisation;
- b) die Entgegennahme, Dokumentation und Beantwortung relevanter Mitteilungen von externen interessierten Kreisen.

Die Organisation muss Verfahren für die externe Kommunikation über ihre bedeutenden Umweltaspekte in Betracht ziehen und ihre Entscheidung dokumentieren.

I-A.4.4. *Dokumentation des Umweltmanagementsystems*

Die Organisation muss Informationen auf Papier oder in elektronischer Form zusammenstellen und aufrechterhalten, um

- a) die wesentlichen Elemente des Managementsystems und ihre Wechselwirkungen zu beschreiben;
- b) Hinweise für das Auffinden zugehöriger Dokumentation zu geben.

I-A.4.5. *Lenkung der Dokumente*

Die Organisation muss Verfahren für die Lenkung aller nach dieser Internationalen Norm erforderlichen Dokumente einführen und aufrechterhalten, um sicherzustellen, dass

- a) sie aufgefunden werden können;
- b) sie von befugtem Personal regelmäßig bewertet, wenn notwendig, überarbeitet und hinsichtlich ihrer Angemessenheit bestätigt werden;
- c) die gültigen Fassungen relevanter Dokumente an allen Stellen verfügbar sind, an denen Tätigkeiten ausgeübt werden, die für das erfolgreiche Funktionieren des Umweltmanagementsystems wesentlich sind;
- d) ungültige Dokumente sofort von allen Stellen entfernt werden, von denen sie herausgegeben oder verwendet werden, oder in anderer Weise Sicherheit gegen unbeabsichtigten Gebrauch geschaffen wird;
- e) ungültige Dokumente, die aus rechtlichen Gründen und/oder zur Erhaltung des Wissensstandes aufbewahrt werden, angemessen gekennzeichnet sind.

Die Dokumentation muss lesbar, datiert (mit Datum der Überarbeitung) und leicht identifizierbar sein, in ordentlicher Form geführt und für einen festgelegten Zeitabschnitt aufbewahrt werden. Für die Erstellung und Änderung der verschiedenen Arten von Dokumenten müssen Verfahren und Zuständigkeiten eingeführt und aufrechterhalten werden.

I-A.4.6. *Ablauflenkung*

Die Organisation muss in Erfüllung ihrer Umweltpolitik, umweltbezogenen Zielsetzungen und Einzelziele jene Abläufe und Tätigkeiten ermitteln, die in Zusammenhang mit den festgestellten bedeutenden Umweltaspekten stehen. Die Organisation muss diese Abläufe einschließlich ihrer Aufrechterhaltung planen, um sicherzustellen, dass sie unter festgesetzten Bedingungen ausgeführt werden durch

- a) Einführung und Aufrechterhaltung von dokumentierten Verfahren für Situationen, in denen ihr Fehlen zur Nichterfüllung der Umweltpolitik und der umweltbezogenen Zielsetzungen und Einzelziele führen könnte;
- b) Festlegung von betrieblichen Vorgaben in den Verfahren;

- c) Einführung und Aufrechterhaltung von Verfahren in Bezug auf feststellbare bedeutende Umweltaspekte der von der Organisation benutzten Güter und Dienstleistungen sowie Bekanntgabe relevanter Verfahren und Forderungen an Zulieferer und Auftragnehmer.

I-A.4.7. *Notfallvorsorge und -maßnahmen*

Die Organisation muss Verfahren einführen und aufrechterhalten, um mögliche Unfälle und Notfallsituationen zu ermitteln und auf diese entsprechend zu reagieren sowie Umweltauswirkungen, die damit verbunden sein könnten, zu verhindern und zu begrenzen.

Die Organisation muss ihre Notfallvorsorge und -maßnahmen überprüfen und, falls erforderlich, überarbeiten, insbesondere nach Unfällen oder Notfallsituationen.

Die Organisation muss diese Verfahren, sofern möglich, regelmäßig erproben.

I-A.5. *Kontroll und Korrekturmaßnahmen*

I-A.5.1. *Überwachung und Messung*

Die Organisation muss dokumentierte Verfahren einführen und aufrechterhalten, um die maßgeblichen Merkmale ihrer Arbeitsabläufe und Tätigkeiten, die eine bedeutende Auswirkung auf die Umwelt haben können, regelmäßig zu überwachen und zu messen. Dies muss die Aufzeichnung von Informationen einschließen, um die erreichte Leistung, die relevante Ablauflenkung und die Konformität mit den umweltbezogenen Zielsetzungen und Einzelzielen der Organisation festzuhalten.

Überwachungsgeräte müssen kalibriert und gewartet werden; Aufzeichnungen darüber sind nach den internen Verfahren der Organisation aufzubewahren.

Die Organisation muss ein dokumentiertes Verfahren einführen und aufrechterhalten, um die Erfüllung der relevanten gesetzlichen Umweltvorschriften regelmäßig zu bewerten.

I-A.5.2. *Abweichungen, Korrektur- und Vorsorgemaßnahmen*

Die Organisation muss Verfahren einführen und aufrechterhalten, um Verantwortung und Befugnis für die Behandlung und Untersuchung von Abweichungen, die Ergreifung von Maßnahmen zur Begrenzung etwaig verursachter Auswirkungen und für die Veranlassung und Erledigung von Korrektur- und Vorsorgemaßnahmen festzulegen.

Alle Korrektur- und Vorsorgemaßnahmen zur Beseitigung der Ursachen tatsächlicher oder potentieller Abweichungen müssen der Schwere der Probleme Rechnung tragen und den Umweltauswirkungen angemessen sein.

Die Organisation muss alle Veränderungen der dokumentierten Verfahren, die sich aus den Korrektur- und Vorsorgemaßnahmen ergeben, umsetzen und aufzeichnen.

I-A.5.3. *Aufzeichnungen*

Die Organisation muss Verfahren für die Kennzeichnung, Pflege und Beseitigung von umweltbezogenen Aufzeichnungen einführen und aufrechterhalten. Diese Aufzeichnungen schließen Aufzeichnungen über Schulungen und Ergebnisse von Umweltaudits und Bewertungen ein.

Die umweltbezogenen Aufzeichnungen müssen lesbar, identifizierbar und rückverfolgbar zu der jeweiligen Tätigkeit, dem Produkt oder der Dienstleistung sein. Sie müssen so aufbewahrt und in Ordnung gehalten werden, dass sie leicht auffindbar und gegen Beschädigung, Beeinträchtigung oder Verlust geschützt sind. Ihre Aufbewahrungszeiten müssen festgelegt und dokumentiert werden.

Aufzeichnungen müssen, entsprechend dem Managementsystem und den Gegebenheiten der Organisation, in Ordnung gehalten werden, um die Konformität mit den Forderungen dieser Internationalen Norm nachzuweisen.

I-A.5.4. Umweltmanagementsystem-Audit

Die Organisation muss ein (mehrere) Programm(e) und Verfahren für die regelmäßige Auditierung des Umweltmanagementsystems einführen und aufrechterhalten, um

- a) festzustellen, ob das Umweltmanagementsystem
 - 1) die geplanten Anordnungen für das Umweltmanagement einschließlich der Forderungen dieser Internationalen Norm erfüllt; und
 - 2) ordnungsgemäß implementiert und aufrechterhalten worden ist; und
- b) der Leitung der Organisation Informationen über die Ergebnisse von Audits zu geben.

Das Auditprogramm der Organisation, einschließlich eines Zeitplans, muss auf der Bedeutung der betreffenden Tätigkeit für die Umwelt und auf den Ergebnissen vorangegangener Audits basieren. In einem vollständigen Auditprogramm müssen Anwendungsbereich, Häufigkeit und Methoden der Auditierung sowie die Verantwortlichkeiten und Forderungen für die Durchführung von Audits und für die Berichterstattung darüber geregelt sein.

I-A.6. Bewertung durch die oberste Leitung

Die oberste Leitung der Organisation muss das Umweltmanagementsystem in von ihr festgelegten Abständen bewerten, um seine fortdauernde Eignung, Angemessenheit und Wirksamkeit sicherzustellen. Das Bewertungsverfahren durch die oberste Leitung muss sicherstellen, dass die notwendigen Informationen gesammelt werden, um der obersten Leitung diese Bewertung zu ermöglichen. Diese Bewertung muss dokumentiert werden.

Bei der Bewertung durch die oberste Leitung müssen eventuell notwendige Änderungen von Umweltpolitik, umweltbezogenen Zielsetzungen sowie anderen Elementen des Umweltmanagementsystems aufgrund der Ergebnisse von Audits des Umweltmanagementsystems, sich ändernder Umstände und der Verpflichtung zur kontinuierlichen Verbesserung angesprochen werden.

Liste der nationalen Normungsgremien

- B:** IBN/BIN (Institut Belge de Normalisation/Belgisch Instituut voor Normalisatie)
- DK:** DS (Dansk Standard)
- D:** DIN (Deutsches Institut für Normung e.V.)
- GR:** ELOT (Ελληνικός οργανισμός τυποποίησης)
- E:** AENOR (Asociación Española de Normalización y Certificación)
- F:** AFNOR (Association Française de Normalisation)
- IRL:** NSAI (National Standards Authority of Ireland)
- I:** UNI (Ente Nazionale Italiano di Unificazione)
- L:** SEE (Service de l'Energie de l'Etat) (Luxembourg)
- NL:** NEN (Nederlands Normalisatie-Instituut)
- A:** ON (Österreichisches Normungsinstitut)
- P:** IPQ (Instituto Português da Qualidade)
- FIN:** SFS (Suomen Standardisoimisliitto r.y)
- S:** SIS (Standardiserings i Sverige)
- UK:** BSI (British Standards Institution).

B. FRAGEN, AUF DIE AN EMAS TEILNEHMENDE ORGANISATIONEN EINGEHEN MÜSSEN**1. Einhaltung von Rechtsvorschriften**

Organisationen müssen nachweisen können,

- a) dass sie alle relevanten Umweltvorschriften ermittelt haben und deren Auswirkungen auf ihre Organisation kennen,
- b) dass sie für die Einhaltung der Umweltvorschriften sorgen und
- c) über Verfahren verfügen, die es ihnen ermöglichen, diese Anforderungen dauerhaft zu erfüllen.

2. Umweltleistung

Organisationen müssen nachweisen können, dass das Umweltmanagementsystem und die Verfahren für die Betriebsprüfung sich im Hinblick auf die in Anhang VI genannten Aspekte an der tatsächlichen Umweltleistung orientieren. Die Bewertung der Umweltleistung der Organisation, gemessen an ihren Umweltzielsetzungen und -einzelzielen, ist Teil des Managementprüfverfahrens. Die Organisation muss sich ferner dazu verpflichten, ihre Umweltleistung kontinuierlich zu verbessern. Den entsprechenden Maßnahmen kann sie lokale, regionale und nationale Umweltprogramme zugrunde legen.

Die Mittel, um die Umweltzielsetzungen und -einzelziele zu erreichen, können nicht Umweltzielsetzungen sein. Umfasst die Organisation einen oder mehrere Standorte, so muss jeder Standort, für den EMAS gilt, die EMAS-Anforderungen, einschließlich der Verpflichtung zu kontinuierlicher Verbesserung der Umweltleistung nach Artikel 2 Buchstabe b, erfüllen.

3. Externe Kommunikation und Beziehungen

Organisationen müssen in der Lage sein nachzuweisen, dass sie mit der Öffentlichkeit und den anderen interessierten Kreisen, einschließlich der lokalen Gebietskörperschaften und Kunden, einen offenen Dialog über die Umweltauswirkungen ihrer Tätigkeiten, Produkte und Dienstleistungen führen, um die Anliegen der Öffentlichkeit und der anderen interessierten Kreise zu kennen.

4. Einbeziehung der Arbeitnehmer

Ergänzend zu den Anforderungen von Teil A sind in den Prozess einer kontinuierlichen Verbesserung der Umweltleistung der Organisation die Arbeitnehmer einzubeziehen. Zu diesem Zweck sollte auf geeignete Formen der Teilnahme wie z. B. das Vorschlagswesen („suggestion-book“-System) oder projektbezogene Gruppenarbeit oder Umweltausschüsse zurückgegriffen werden. Die Organisationen nehmen Kenntnis von den Leitlinien der Kommission über vorbildliche Verfahren in diesem Bereich. Auf Antrag werden auch Arbeitnehmervertreter einbezogen.

ANHANG II

ANFORDERUNGEN AN DIE INTERNE UMWELTBETRIEBSPRÜFUNG**2.1. Allgemeine Anforderungen**

Durch interne Umweltbetriebsprüfungen wird gewährleistet, dass eine Organisation die festgelegten Verfahren einhält. Bei der Umweltbetriebsprüfung kann ferner festgestellt werden, ob im Zusammenhang mit diesen Verfahren Probleme auftreten oder ob sich Verbesserungsmöglichkeiten bieten. Der Umfang der internen Umweltbetriebsprüfung kann von einfachen Verfahren bis zu komplexen Tätigkeiten reichen. Innerhalb eines bestimmten Zeitraums sind alle Tätigkeiten einer Organisation einer Umweltbetriebsprüfung zu unterziehen. Der Betriebsprüfungszyklus bezeichnet den Zeitraum, der für die Umweltbetriebsprüfung aller Tätigkeiten einer bestimmten Organisation benötigt wird. Bei kleinen Organisationen, die nicht sehr komplex aufgebaut sind, kann die Umweltbetriebsprüfung unter Umständen alle Tätigkeiten gleichzeitig erfassen. Bei solchen Organisationen bezeichnet der Betriebsprüfungszyklus den Zeitraum zwischen den Umweltbetriebsprüfungen.

Bei internen Umweltbetriebsprüfungen müssen die Betriebsprüfer gegenüber den Tätigkeiten, die sie kontrollieren, ausreichend unabhängig sein, um eine objektive und neutrale Bewertung abgeben zu können. In Frage kommen Angestellte der betreffenden Organisation oder externe Betriebsprüfer (Angestellte anderer Organisationen oder anderer Teile der gleichen Organisation oder Berater).

2.2. Zielsetzungen

Im Umweltbetriebsprüfungsprogramm der Organisation sind die Zielsetzungen jeder Umweltbetriebsprüfung bzw. jedes Betriebsprüfungszyklus, einschließlich der Häufigkeit der Prüfung jeder Tätigkeit, in schriftlicher Form festzulegen.

Zu den Zielsetzungen gehören insbesondere die Bewertung der bestehenden Managementsysteme und die Prüfung, ob diese mit der Politik und dem Programm der Organisation übereinstimmen und ob die einschlägigen Umweltvorschriften eingehalten werden.

2.3. Umfang der Umweltbetriebsprüfung

Der Umfang der Umweltbetriebsprüfungen bzw. der einzelnen Phasen eines Betriebsprüfungszyklus muss eindeutig festgelegt sein, wobei folgende Angaben erforderlich sind:

1. die erfassten Bereiche,
2. die zu prüfenden Tätigkeiten,
3. die zu berücksichtigenden Umweltkriterien,
4. der von der Umweltbetriebsprüfung erfasste Zeitraum.

Die Umweltbetriebsprüfung umfasst die Beurteilung der zur Bewertung der Umweltleistung notwendigen Daten.

2.4. Organisation und Ressourcen

Umweltbetriebsprüfungen sind von Personen oder Personengruppen durchzuführen, die über die erforderlichen Kenntnisse hinsichtlich der geprüften Sektoren und Bereiche, einschließlich Kenntnissen und Erfahrungen in Bezug auf einschlägige Umwelt- und Managementfragen sowie technische und rechtliche Fragen, verfügen und deren Ausbildung und Erfahrung in der spezifischen Prüftätigkeit gewährleisten, dass die gesetzten Ziele erreicht werden. Die Zeit und die Mittel, die für die Umweltbetriebsprüfung angesetzt werden, sind auf den Umfang und die Ziele dieser Umweltbetriebsprüfung abzustimmen.

Die oberste Leitung der Organisation leistet bei der Umweltbetriebsprüfung Hilfestellung.

Die Betriebsprüfer müssen gegenüber den Tätigkeiten, die sie kontrollieren, ausreichend unabhängig sein, um eine objektive und neutrale Bewertung abgeben zu können.

2.5. Planung und Vorbereitung der Umweltbetriebsprüfung

Bei der Planung und Vorbereitung jeder Umweltbetriebsprüfung sind insbesondere folgende Faktoren zu beachten:

- es muss gewährleistet sein, dass die benötigten Mittel bereitgestellt werden;
- es muss gewährleistet sein, dass alle Beteiligten (einschließlich der Betriebsprüfer, der Leitung der Organisation sowie des Personals) ihre Rolle und Aufgaben im Rahmen der Umweltbetriebsprüfung verstehen.

Die Betriebsprüfer müssen sich zur Vorbereitung mit den Tätigkeiten der Organisation und mit dem bestehenden Umweltmanagementsystem vertraut machen und die Ergebnisse und Schlussfolgerungen früherer Umweltbetriebsprüfungen überprüfen.

2.6. Tätigkeiten der Umweltbetriebsprüfung

Die Umweltbetriebsprüfung umfasst Gespräche mit dem Personal, die Prüfung der Betriebsbedingungen und der Ausrüstung, die Prüfung von Aufzeichnungen, der schriftlichen Verfahren und anderer einschlägiger Unterlagen mit dem Ziel einer Bewertung der Umweltleistung der jeweils geprüften Tätigkeit; dabei wird untersucht, ob die geltenden Normen und Vorschriften eingehalten, die gesetzten Umweltzielsetzungen und -einzelziele erreicht und die entsprechenden Anforderungen erfüllt werden und ob das Umweltmanagementsystem wirksam und angemessen ist. Die Einhaltung dieser Kriterien sollte unter anderem stichprobenartig geprüft werden, um festzustellen, wie wirksam das gesamte System funktioniert.

Zur Umweltbetriebsprüfung gehören insbesondere folgende Maßnahmen:

- a) Verständnis des Managementsystems;
- b) Beurteilung der Stärken und Schwächen des Managementsystems;
- c) Erfassung relevanter Nachweise;
- d) Bewertung der bei der Umweltbetriebsprüfung gewonnenen Erkenntnisse;
- e) Formulierung von Schlussfolgerungen;
- f) Berichterstattung über die Erkenntnisse und Schlussfolgerungen der Umweltbetriebsprüfung.

2.7. Berichterstattung über die Erkenntnisse und Schlussfolgerungen der Umweltbetriebsprüfung

1. Nach jeder Umweltbetriebsprüfung und nach jedem Betriebsprüfungszyklus wird von den Betriebsprüfern ein schriftlicher Umweltbetriebsprüfungsbericht in geeigneter Form und mit angemessenem Inhalt zur förmlichen Vorlage erstellt, der sämtliche Erkenntnisse und Schlussfolgerungen der Umweltbetriebsprüfung enthält.

Die Erkenntnisse und Schlussfolgerungen der Umweltbetriebsprüfung sind der Organisationsleitung förmlich mitzuteilen.

2. Die grundlegenden Ziele eines schriftlichen Umweltbetriebsprüfungsberichts bestehen darin,
 - a) den Umfang der Umweltbetriebsprüfung zu dokumentieren;
 - b) die Organisationsleitung über den Grad der Übereinstimmung mit der Umweltpolitik der Organisation und über Fortschritte im Bereich des internen Umweltschutzes zu unterrichten;
 - c) die Organisationsleitung über die Wirksamkeit und Zuverlässigkeit der Regelungen für die Überwachung der Umweltauswirkungen der Organisation zu unterrichten;
 - d) gegebenenfalls die Notwendigkeit von Korrekturmaßnahmen zu belegen.

2.8. Folgemaßnahmen

Im Anschluss an die Umweltbetriebsprüfung erfolgt die Erstellung und Umsetzung eines Plans für Korrekturmaßnahmen.

Es müssen geeignete Mechanismen vorhanden sein und angewandt werden, die gewährleisten können, dass die Ergebnisse der Umweltbetriebsprüfung durch entsprechende Maßnahmen weiterverfolgt werden.

2.9. Häufigkeit der Umweltbetriebsprüfungen

Die Umweltbetriebsprüfung oder der Betriebsprüfungszyklus ist in regelmäßigen Abständen, die nicht mehr als drei Jahre betragen dürfen, abzuschließen. Die Häufigkeit, mit der eine Tätigkeit geprüft wird, hängt von folgenden Faktoren ab:

- a) Art, Umfang und Komplexität der Tätigkeiten;
- b) Wesentlichkeit der damit verbundenen Umweltauswirkungen;
- c) Bedeutung und Dringlichkeit der bei früheren Umweltbetriebsprüfungen festgestellten Probleme;
- d) Vorgeschichte der Umweltprobleme.

Komplexere Tätigkeiten mit wesentlicheren Umweltauswirkungen werden häufiger geprüft.

Die Organisationen erstellen ihr eigenes Umweltbetriebsprüfungsprogramm und legen die Häufigkeit der Umweltbetriebsprüfungen fest, wobei die nach dem Verfahren des Artikels 14 Absatz 2 verabschiedeten Leitlinien der Kommission zu berücksichtigen sind.

ANHANG III

UMWELTERKLÄRUNG

3.1. Einleitung

Ziel der Umwelterklärung ist es, die Öffentlichkeit und andere interessierte Kreise über die Umweltauswirkungen und die Umwelleistung der Organisation sowie über die kontinuierliche Verbesserung dieser Umwelleistung zu informieren. Sie ist auch ein Mittel, den Anliegen der interessierten Kreise, die gemäß Anhang I Teil B Abschnitt 3 durch die Organisation ermittelt und als wesentlich anerkannt wurden (Anhang VI Abschnitt 6.4), Rechnung zu tragen. Die Umweltinformationen sind klar und zusammenhängend zu präsentieren und in gedruckter Form für Interessenten vorzulegen, die keine Möglichkeit haben, diese Informationen auf andere Weise zu erlangen. Bei der ersten Eintragung und danach alle drei Jahre muss die Organisation die Informationen nach Abschnitt 3.2 in einer konsolidierten gedruckten Fassung zur Verfügung stellen.

Die Kommission verabschiedet Leitlinien zur Umwelterklärung nach dem Verfahren des Artikels 14 Absatz 2.

3.2. Umwelterklärung

Eine Organisation legt bei ihrer ersten Eintragung unter Berücksichtigung der Kriterien des Abschnittes 3.5 Umweltinformationen vor, die als Umwelterklärung bezeichnet werden und vom Umweltgutachter für gültig zu erklären sind. Diese Informationen müssen nach der Gültigkeitserklärung der zuständigen Stelle übermittelt und anschließend öffentlich zugänglich gemacht werden. Die Umwelterklärung ist ein Instrument für die Kommunikation und den Dialog mit der Öffentlichkeit und den anderen interessierten Kreisen in Bezug auf die Umwelleistung. Bei der Abfassung und Ausgestaltung der Umwelterklärung trägt die Organisation dem Informationsbedarf der Öffentlichkeit und anderer interessierter Kreise Rechnung.

Die Informationen umfassen mindestens:

- a) eine klare und eindeutige Beschreibung der Organisation, die sich in EMAS eintragen lässt, und eine Zusammenfassung ihrer Tätigkeiten, Produkte und Dienstleistungen sowie gegebenenfalls der Beziehung zur Muttergesellschaft;
- b) die Umweltpolitik der Organisation und eine kurze Beschreibung des Umweltmanagementsystems der Organisation;
- c) eine Beschreibung aller wesentlichen direkten und indirekten Umweltaspekte, die zu wesentlichen Umweltauswirkungen der Organisation führen, und eine Erklärung der Art der auf diese Umweltaspekte bezogenen Auswirkungen (Anhang VI);
- d) eine Beschreibung der Umweltzielsetzungen und -einzelziele im Zusammenhang mit den wesentlichen Umweltaspekten und -auswirkungen;
- e) eine Zusammenfassung der verfügbaren Daten über die Umwelleistung, gemessen an den Umweltzielsetzungen und -einzelzielen der Organisation und bezogen auf ihre wesentlichen Umweltauswirkungen; die Zusammenfassung kann Zahlenangaben über die Emission von Schadstoffen, das Abfallaufkommen, den Verbrauch von Rohstoffen, Energie und Wasser, Lärm sowie andere Aspekte gemäß Anhang VI enthalten; die Daten sollten einen Vergleich auf Jahresbasis ermöglichen, damit beurteilt werden kann, wie sich die Umwelleistung der Organisation entwickelt;
- f) sonstige Faktoren der Umwelleistung, einschließlich der Einhaltung von Rechtsvorschriften im Hinblick auf ihre wesentlichen Umweltauswirkungen;
- g) Name und Zulassungsnummer des Umweltgutachters und Datum der Gültigkeitserklärung.

3.3. Kriterien für die Berichterstattung über die Umwelleistung

Die in einem Umweltmanagementsystem gesammelten Ausgangsdaten werden auf verschiedene Art und Weise genutzt, um die Umwelleistung der Organisation darzustellen. Hierfür können die Organisationen bereits vorhandene einschlägige Indikatoren für die Umwelleistung benutzen, wobei sie sicherstellen, dass die gewählten Indikatoren

- a) die Umwelleistung der Organisation unverfälscht darstellen,
- b) verständlich und unzweideutig sind,

- c) einen Vergleich von Jahr zu Jahr ermöglichen, damit beurteilt werden kann, wie sich die Umwelleistung der Organisation entwickelt,
- d) einen Vergleich zwischen verschiedenen branchenbezogenen, nationalen oder regionalen Benchmark-Bewertungen ermöglichen,
- e) wo angemessen, einen Vergleich mit Rechtsvorschriften ermöglichen.

3.4. Verwaltung öffentlich zugänglicher Informationen

Die Organisation muss die in Abschnitt 3.2 beschriebenen Informationen jährlich aktualisieren und jegliche Änderungen von einem Umweltgutachter jährlich für gültig erklären lassen. Von dieser Häufigkeit der Aktualisierungen kann in Fällen, die in den nach dem Verfahren des Artikels 14 Absatz 2 verabschiedeten Leitlinien der Kommission festgelegt sind, abgewichen werden. Nach der Gültigkeitserklärung müssen diese Änderungen ferner der zuständigen Stelle übermittelt und öffentlich zugänglich gemacht werden.

3.5. Veröffentlichung von Informationen

Organisationen möchten Umweltinformationen aus ihrem Umweltmanagementsystem eventuell an verschiedene Zielgruppen oder interessierte Kreise richten und nur bestimmte Informationen der Umwelterklärung verwenden. Auf den von einer Organisation veröffentlichten Umweltinformationen kann das EMAS-Zeichen angebracht werden, sofern die Informationen von einem Umweltgutachter für gültig erklärt wurden als

- a) korrekt und nicht irreführend,
- b) begründet und nachprüfbar,
- c) relevant und im richtigen Kontext verwendet,
- d) repräsentativ für die Umwelleistung der Organisation insgesamt,
- e) unmissverständlich und
- f) wesentlich in Bezug auf die gesamten Umweltauswirkungen;

ferner ist auf die zuletzt vorgelegte Umwelterklärung der Organisation, der die Informationen entnommen sind, zu verweisen.

3.6. Öffentlicher Zugang zu Informationen

Die gemäß Abschnitt 3.2 Buchstaben a bis g erstellten Informationen, aus der sich die Umwelterklärung einer Organisation zusammensetzt, und die gemäß Abschnitt 3.4 aktualisierten Informationen müssen der Öffentlichkeit und anderen interessierten Kreisen zugänglich sein. Die Umwelterklärung wird der Öffentlichkeit zugänglich gemacht. Die Organisationen werden dazu ermutigt, dabei alle zur Verfügung stehenden Möglichkeiten zu nutzen (elektronische Veröffentlichungen, Büchereien usw.). Sie müssen dem Umweltgutachter nachweisen können, dass jedem, den die Umwelleistung der Organisation interessiert, problemlos und frei Zugang zu den gemäß Abschnitt 3.2 Buchstaben a bis g und Abschnitt 3.4 vorgeschriebenen Informationen erteilt werden kann.

3.7. Lokale Rechenschaftspflicht

Organisationen, die sich in EMAS eintragen lassen, ziehen es womöglich vor, eine Art Gesamt-Umwelterklärung zu erstellen, die verschiedene Standorte umfasst. Da in EMAS eine lokale Rechenschaftspflicht angestrebt wird, müssen die Organisationen dafür sorgen, dass die wesentlichen Umweltauswirkungen eines jeden Standorts eindeutig beschrieben und in der Gesamt-Umwelterklärung erfasst sind.

ANHANG IV

Zeichen

Version 1



Version 2



Das Zeichen kann von einer Organisation, die eine EMAS-Eintragung besitzt, in jeder beliebigen der 11 Sprachen verwendet werden, jedoch mit folgendem Wortlaut:

Version 1

Dänisch:	„verificeret miljøforvaltning“
Deutsch:	„geprüftes Umweltmanagement“
Griechisch:	„επιθεωρημένη περιβαλλοντική διαχείριση“
Spanisch:	„Gestión ambiental verificada“
Finnisch:	„vahvistettu ympäristöasioiden hallinta“
Französisch:	„Management environnemental vérifié“
Italienisch:	„Gestione ambientale verificata“
Niederländisch:	„Geverifieerd milieuzorgsysteem“
Portugiesisch:	„Gestão ambiental verificada“
Schwedisch:	„Kontrollerat miljöledningssystem“

Version 2

„bekræftede oplysninger“
„geprüfte Information“
„επικυρωμένες πληροφορίες“
„información validada“
„vahvistettua tietoa“
„information validée“
„informazione convalidata“
„gevalideerde informatie“
„informação validada“
„godkänd information“

Beide Versionen des Zeichens müssen stets die Eintragsnummer der Organisation aufweisen.

Das Zeichen ist in folgenden Farben abzubilden:

- entweder in drei Farben (Pantone Nr. 355 Grün; Pantone Nr. 109 Gelb; Pantone Nr. 286 Blau)
- oder Schwarz auf Weiß
- oder Weiß auf Schwarz.

ANHANG V

ZULASSUNG, ÜBERWACHUNG UND AUFGABEN DER UMWELTGUTACHTER**5.1. Allgemeines**

Die Zulassung der Umweltgutachter basiert auf den in diesem Anhang genannten allgemeinen Prinzipien für die fachliche Qualifikation. Die Zulassungsstellen können Einzelpersonen, Organisationen oder beide als Umweltgutachter zulassen. Die Anforderungen an die Verfahren und detaillierte Kriterien für die Zulassung von Umweltgutachtern werden gemäß Artikel 4 im Rahmen der nationalen Zulassungssysteme in Einklang mit diesen Prinzipien festgelegt. Die Prüfung durch Fachkollegen gemäß Artikel 4 soll die Übereinstimmung mit diesen Prinzipien gewährleisten.

5.2. Anforderungen an die Zulassung von Umweltgutachtern

5.2.1. Die im Folgenden beschriebenen Anforderungen an die fachliche Qualifikation sind als Mindestanforderungen an Umweltgutachter (Einzelpersonen oder Organisationen) zu betrachten:

- a) Kenntnis und Verständnis dieser Verordnung, der allgemeinen Funktionsweise des Umweltmanagementsystems, der einschlägigen Normen und der von der Kommission nach Artikel 4 und Artikel 14 Absatz 2 erstellten Leitlinien für die Anwendung dieser Verordnung;
- b) Kenntnis und Verständnis der Rechts- und Verwaltungsvorschriften bezüglich der zu begutachtenden Tätigkeit;
- c) Kenntnis und Verständnis von Umweltfragen einschließlich der Umweltdimension der nachhaltigen Entwicklung;
- d) Kenntnis und Verständnis umweltbezogener technischer Aspekte der zu begutachtenden Tätigkeit;
- e) Verständnis der allgemeinen Funktionsweise der zu begutachtenden Tätigkeit im Hinblick auf die Eignung des Managementsystems;
- f) Kenntnis und Verständnis der Anforderungen an die Umweltbetriebsprüfung und der angewandten Methoden;
- g) Kenntnis der Begutachtung von Informationen (Umwelterklärung).

Ein entsprechender Nachweis der Kenntnisse des Gutachters und seiner einschlägigen Berufserfahrung und technischen Fähigkeiten in den oben genannten Bereichen sollte der Zulassungsstelle erbracht werden, bei der der Gutachter einen Antrag auf Zulassung gestellt hat.

Außerdem muss der Umweltgutachter bei der Ausübung seiner Tätigkeit unabhängig — insbesondere unabhängig von dem Betriebsprüfer oder Berater der Organisation —, unparteiisch und objektiv sein.

Der Umweltgutachter oder die Umweltgutachterorganisation muss die Gewähr bieten, dass er oder die Organisation und deren Personal keinem kommerziellen, finanziellen oder sonstigen Druck unterliegen, der ihr Urteil beeinflussen oder das Vertrauen in ihre Unabhängigkeit und Integrität bei ihrer Tätigkeit in Frage stellen könnte, und dass sie allen in diesem Zusammenhang anwendbaren Vorschriften gerecht werden.

Der Umweltgutachter verfügt über dokumentierte Prüfungsverfahren und -methodologien (einschließlich der Qualitätskontrolle und der Vorkehrungen zur Wahrung der Vertraulichkeit) zur Durchführung der Begutachtungsvorschriften dieser Verordnung.

Im Falle von Umweltgutachterorganisationen verfügt der Umweltgutachter über ein Organigramm mit ausführlichen Angaben über die Strukturen und Verantwortungsbereiche innerhalb der Umweltgutachterorganisation sowie eine Erklärung über den Rechtsstatus, die Besitzverhältnisse und die Finanzierungsquellen, die auf Verlangen zur Verfügung gestellt werden.

5.2.2. Umfang der Zulassung

Der Umfang der Zulassung von Umweltgutachtern wird gemäß der mit der Verordnung (EWG) Nr. 3037/90 des Rates⁽¹⁾ geschaffenen Systematik der Wirtschaftszweige (NACE-Codes) beschrieben. Der Umfang der Zulassung wird durch die fachliche Qualifikation des Umweltgutachters begrenzt. Gegebenenfalls ist hierbei auch der Größe und Komplexität der zu prüfenden Tätigkeit Rechnung zu tragen. Dies wird durch die Beaufsichtigung sichergestellt.

5.2.3. Zusätzliche Anforderungen für die Zulassung von Einzelgutachtern, die eigenständig Begutachtungen durchführen

Für Einzelgutachter, die eigenständig Begutachtungen durchführen, gilt, dass sie zunächst zur Erfüllung der Anforderungen gemäß den Abschnitten 5.2.1 und 5.2.2

- in vollem Umfang über die fachliche Qualifikation verfügen müssen, die für Begutachtungen in Bereichen, für die sie zugelassen werden, erforderlich ist,
- eine im Umfang begrenzte Zulassung entsprechend ihrer fachlichen Qualifikation erhalten.

Die Einhaltung dieser Anforderungen wird durch die vor der Zulassung erfolgende Beurteilung und durch die von der Zulassungsstelle wahrgenommene Beaufsichtigung sichergestellt.

5.3. Aufsicht über die Umweltgutachter

5.3.1. Aufsicht über die Umweltgutachter durch die Zulassungsstelle, die die Zulassung erteilt hat

Der Umweltgutachter hat die Zulassungsstelle unmittelbar über alle Veränderungen zu unterrichten, die Einfluss auf die Zulassung oder den Umfang der Zulassung haben.

In regelmäßigen Abständen und mindestens alle 24 Monate ist sicherzustellen, dass der Umweltgutachter weiterhin den Zulassungsanforderungen entspricht; zu diesem Zweck ist die Qualität der vorgenommenen Begutachtungen zu kontrollieren. Die Aufsicht kann anhand einer Überprüfung im Umweltgutachterbüro (Office-Audit), durch eine praktische Überprüfung der erforderlichen Fähigkeiten des Umweltgutachters bei seiner Arbeit in Organisationen (Witness-Audit), durch Fragebogen oder durch Prüfung der von den Umweltgutachtern für gültig erklärten Umwelterklärungen und der erstellten Begutachtungsberichte erfolgen. Der Umfang der Aufsicht sollte sich an den Tätigkeiten des Umweltgutachters orientieren.

Entscheidungen über die Beendigung oder vorübergehende Aufhebung der Zulassung oder die Einschränkung des Umfangs der Zulassung werden von der Zulassungsstelle erst getroffen, nachdem der Umweltgutachter die Möglichkeit hatte, hierzu Stellung zu nehmen.

5.3.2. Aufsicht über Umweltgutachter, die Gutachtertätigkeiten in einem anderen Mitgliedstaat als dem Zulassungsmitgliedstaat durchführen

Ein Umweltgutachter, der in einem Mitgliedstaat zugelassen ist, teilt vor der Aufnahme von Gutachtertätigkeiten in einem anderen Mitgliedstaat der Zulassungsstelle dieses Mitgliedstaates spätestens vier Wochen im Voraus Folgendes mit:

- Einzelheiten der Zulassung, fachliche Qualifikationen sowie gegebenenfalls die Zusammensetzung des Teams,
- Ort und Zeit der Begutachtung; Anschrift und Ansprechpartner der Organisation, gegebenenfalls Maßnahmen zur Regelung der rechtlichen und sprachlichen Kenntnisse.

Die Zulassungsstelle kann um weitere Auskünfte zu den rechtlichen und sprachlichen Kenntnissen ersuchen.

Diese Mitteilung ist vor jeder Begutachtung erneut zu übermitteln.

(1) ABl. L 293 vom 24.10.1990, S. 1. Geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 761/93 (Abl. L 83 vom 3.4.1993, S. 1).

Die Zulassungsstelle stellt keine sonstigen Anforderungen, die das Recht des Umweltgutachters einschränken würden, in einem anderen Mitgliedstaat tätig zu werden als dem, in dem ihm die Zulassung erteilt wurde. Insbesondere werden keine diskriminierenden Gebühren für das Mitteilungsverfahren erhoben. Die Zulassungsstelle darf das Mitteilungsverfahren auch nicht dazu nutzen, die Aufnahme der Gutachtertätigkeit zu verzögern. Jegliche Schwierigkeiten, den Umweltgutachter an dem angegebenen Datum zu kontrollieren, sind angemessen zu begründen. Entstehen Kosten durch die Beaufsichtigung, so darf die Zulassungsstelle angemessene Gebühren erheben.

Wenn die Aufsicht führende Zulassungsstelle mit der Qualität der vom Umweltgutachter ausgeführten Arbeiten nicht zufrieden ist, wird der Aufsichtsbericht dem betreffenden Umweltgutachter, der Zulassungsstelle, die die Zulassung erteilt hat, der zuständigen Stelle, in deren Gebiet die geprüfte Organisation ansässig ist, und, bei weiteren Streitigkeiten, dem Forum der Zulassungsstellen zugeleitet.

Die Organisationen können sich nicht dagegen wenden, dass die Zulassungsstellen den Umweltgutachter durch Beobachtung seiner Begutachtungstätigkeit beaufsichtigen.

5.4. **Aufgaben der Umweltgutachter**

5.4.1. Aufgabe des Umweltgutachters ist es, unbeschadet der Vollzugsbefugnisse des betreffenden Mitgliedstaates hinsichtlich der rechtlichen Anforderungen Folgendes zu überprüfen:

- a) die Einhaltung aller Vorschriften dieser Verordnung: in Bezug auf die erste Umweltprüfung (sofern durchgeführt), das Umweltmanagementsystem, die Umweltbetriebsprüfung und ihre Ergebnisse und die Umwelterklärung;
- b) die Zuverlässigkeit, die Glaubwürdigkeit und die Richtigkeit der Daten und Informationen
 - der Umwelterklärung (Anhang III Abschnitte 3.2 und 3.3),
 - der für gültig zu erklärenden Umweltinformationen (Anhang III Abschnitt 3.4).

Der Umweltgutachter untersucht mit der erforderlichen fachlichen Sorgfalt insbesondere die technische Eignung der ersten Umweltprüfung (sofern durchgeführt), der Umweltbetriebsprüfung oder anderer von der Organisation angewandter Verfahren, wobei er auf jede unnötige Doppelarbeit verzichtet. Der Umweltgutachter sollte unter anderem stichprobenartig prüfen, ob die Ergebnisse der internen Umweltbetriebsprüfung zuverlässig sind.

5.4.2. Bei der ersten Begutachtung untersucht der Umweltgutachter insbesondere, ob die Organisation folgende Anforderungen erfüllt:

- a) Sie verfügt über ein voll funktionsfähiges Umweltmanagementsystem gemäß Anhang I;
- b) es besteht ein Programm für die Umweltbetriebsprüfung gemäß Anhang II, dessen Planung abgeschlossen und das bereits angelaufen ist, so dass zumindest die Bereiche mit den wesentlichsten Umweltauswirkungen erfasst sind;
- c) es wurde eine Bewertung durch die Organisationsleitung vorgenommen;
- d) es wurde eine Umwelterklärung gemäß Anhang III Abschnitt 3.2 erstellt.

5.4.3. **Einhaltung der Rechtsvorschriften**

Der Umweltgutachter hat sicherzustellen, dass die Organisation über die nötigen Verfahren verfügt, um diejenigen Einzelaspekte ihrer Tätigkeit kontrollieren zu können, die unter einschlägiges Gemeinschafts- oder einzelstaatliches Recht fallen, und dass diese Verfahren ausreichen, um die Einhaltung dieser Vorschriften zu gewährleisten. Die bei der Umweltbetriebsprüfung durchgeführten Untersuchungen müssen insbesondere den Nachweis erbringen, dass dank der geschaffenen Verfahren die Einhaltung von Rechtsvorschriften sichergestellt ist.

Der Umweltgutachter erklärt die Umwelterklärung nicht für gültig, wenn er während der Begutachtung, beispielsweise bei Stichproben, feststellt, dass die Organisation Rechtsvorschriften nicht einhält.

5.4.4. Beschreibung der Organisation

Bei der Prüfung des Umweltmanagementsystems und der Gültigkeitserklärung der Umwelterklärung hat der Umweltgutachter dafür zu sorgen, dass die Bereiche der Organisation eindeutig beschrieben sind und diese Beschreibung der tatsächlichen Aufteilung der Tätigkeiten entspricht. Die Umwelterklärung muss die verschiedenen Teilbereiche der Organisation, für die EMAS gilt, klar angeben.

5.5. Bedingungen für die Ausübung der Tätigkeit des Umweltgutachters

5.5.1. Der Umweltgutachter übt seine Tätigkeit entsprechend dem Umfang seiner Zulassung auf der Grundlage einer schriftlichen Vereinbarung mit der Organisation aus. Diese Vereinbarung legt den Gegenstand und den Umfang der Arbeiten fest und gibt dem Umweltgutachter die Möglichkeit, professionell und unabhängig zu handeln. Sie verpflichtet die Organisation zur Zusammenarbeit im jeweils erforderlichen Umfang.

5.5.2. Die Begutachtung umfasst die Einsichtnahme in die Unterlagen, einen Besuch bei der Organisation, bei dem insbesondere Gespräche mit dem Personal zu führen sind, die Erstellung eines Berichts für die Leitung der Organisation und die von der Organisation herbeigeführte Klärung der in diesem Bericht aufgeworfenen Fragen.

5.5.3. Die vor dem Besuch einzusehenden Unterlagen umfassen die grundlegenden Informationen über die Organisation und ihre dortigen Tätigkeiten, die Umweltpolitik und das Umweltprogramm, die Beschreibung des in der Organisation angewandten Umweltmanagementsystems, Einzelheiten der durchgeführten Umweltprüfung oder Umweltbetriebsprüfung, den Bericht über diese Umweltprüfung oder Umweltbetriebsprüfung und über etwaige anschließend getroffene Korrekturmaßnahmen und den Entwurf einer Umwelterklärung.

5.5.4. Der Umweltgutachter erstellt einen Bericht für die Leitung der Organisation. Dieser umfasst

- a) alle für die Arbeit des Umweltgutachters relevanten Sachverhalte,
- b) die Ausgangssituation der Organisation im Hinblick auf die Anwendung eines Umweltmanagementsystems,
- c) generell die festgestellten Verstöße gegen diese Verordnung und insbesondere
 - die bei der Methode der Umweltprüfung oder der Umweltbetriebsprüfung oder dem Umweltmanagementsystem oder allen sonstigen relevanten Verfahren aufgetretenen technischen Mängel;
 - Einwände gegen den Entwurf der Umwelterklärung sowie Einzelheiten der Änderungen oder Zusätze, die in die Umwelterklärung aufgenommen werden sollten,
- d) den Vergleich mit den früheren Umwelterklärungen und die Bewertung der Umweltleistung der Organisation.

5.6. Häufigkeit der Prüfungen

In Abstimmung mit der Organisation erstellt der Umweltgutachter ein Programm, durch das sichergestellt wird, dass alle für die EMAS-Eintragung erforderlichen Komponenten spätestens innerhalb von 36 Monaten überprüft werden. Darüber hinaus erklärt der Umweltgutachter in Abständen von höchstens 12 Monaten sämtliche aktualisierten Informationen der Umwelterklärung für gültig. Von der Häufigkeit der Aktualisierungen kann in Fällen, die in den nach dem Verfahren des Artikels 14 Absatz 2 verabschiedeten Leitlinien der Kommission festgelegt sind, abgewichen werden.

ANHANG VI

UMWELTASPEKTE**6.1. Allgemeines**

Die Organisation prüft alle Umweltaspekte ihrer Tätigkeiten, Produkte und Dienstleistungen und entscheidet dann anhand von Kriterien, die den gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften Rechnung tragen, welche Umweltaspekte wesentliche Auswirkungen haben und daher die Grundlage für die Festlegung ihrer Umweltzielsetzungen und -einzelziele bilden müssen. Diese Kriterien sind der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

Dabei hat die Organisation sowohl direkte als auch indirekte Umweltaspekte ihrer Tätigkeiten, Produkte und Dienstleistungen zu berücksichtigen.

6.2. Direkte Umweltaspekte

Diese betreffen die Tätigkeiten der Organisation, deren Ablauf sie kontrolliert, und können sich unter anderem auf Folgendes erstrecken:

- a) Emissionen in die Atmosphäre,
- b) Einleitungen und Ableitungen in Gewässer,
- c) Vermeidung, Verwertung, Wiederverwendung, Verbringung und Entsorgung von festen und anderen Abfällen, insbesondere gefährlichen Abfällen,
- d) Nutzung und Verunreinigung von Böden,
- e) Nutzung von natürlichen Ressourcen und Rohstoffen (einschließlich Energie),
- f) lokale Phänomene (Lärm, Erschütterungen, Gerüche, Staub, ästhetische Beeinträchtigung usw.),
- g) Verkehr (sowohl im Hinblick auf Waren und Dienstleistungen als auch auf die Arbeitnehmer),
- h) Gefahren von Umweltunfällen und von Umweltauswirkungen, die sich aus Vorfällen, Unfällen und potenziellen Notfallsituationen ergeben oder ergeben können,
- i) Auswirkungen auf die Biodiversität.

6.3. Indirekte Umweltaspekte

Tätigkeiten, Produkte und Dienstleistungen einer Organisation können auch zu wesentlichen Umweltauswirkungen führen, die die Organisation unter Umständen nicht in vollem Umfang kontrollieren kann.

Diese können sich unter anderem auf Folgendes erstrecken:

- a) produktbezogene Auswirkungen (Design, Entwicklung, Verpackung, Transport, Verwendung und Wiederverwertung/Entsorgung von Abfall),
- b) Kapitalinvestitionen, Kreditvergabe und Versicherungsdienstleistungen,
- c) neue Märkte,
- d) Auswahl und Zusammensetzung von Dienstleistungen (z. B. Verkehr oder Gaststättengewerbe),
- e) Verwaltungs- und Planungsentscheidungen,
- f) Zusammensetzung des Produktangebots,
- g) Umweltleistung und Umweltverhalten von Auftragnehmern, Unterauftragnehmern und Lieferanten.

Die Organisationen müssen nachweisen können, dass wesentliche Umweltaspekte im Zusammenhang mit ihrem Beschaffungswesen ermittelt worden sind und wesentliche Umweltauswirkungen, die sich auf diese Aspekte beziehen, im Managementsystem berücksichtigt werden. Die Organisation sollte bestrebt sein, dafür zu sorgen, dass die Lieferanten und alle im Auftrag der Organisation Handelnden bei der Ausführung ihres Auftrags der Umweltpolitik der Organisation genügen.

Bei der Bewertung dieser indirekten Umweltaspekte muss die Organisation prüfen, inwiefern sie diese Aspekte beeinflussen kann und welche Maßnahmen zur Verringerung der Auswirkungen getroffen werden können.

6.4. **Wesentlichkeit der Umweltaspekte**

Die Organisation muss Kriterien festlegen, anhand deren bewertet werden kann, wie wesentlich die Umweltaspekte ihrer Tätigkeiten, Produkte und Dienstleistungen sind, damit ermittelt werden kann, welche Aspekte wesentliche Umweltauswirkungen haben. Die von der Organisation festgelegten Kriterien müssen umfassend, unabhängig nachprüfbar und reproduzierbar sein und der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden.

Bei der Festlegung der Kriterien zur Bewertung der Wesentlichkeit der Umweltaspekte einer Organisation kann unter anderem Folgendes berücksichtigt werden:

- a) Informationen über den Umweltzustand, um festzustellen, welche Tätigkeiten, Produkte und Dienstleistungen der Organisation Umweltauswirkungen haben können,
- b) vorhandene Daten der Organisation über den Material- und Energieeinsatz, Ableitungen, Abfälle und Emissionen im Hinblick auf die damit verbundene Umweltgefahr,
- c) Standpunkte der interessierten Kreise,
- d) rechtlich geregelte Umwelttätigkeiten der Organisation,
- e) Beschaffungstätigkeiten,
- f) Design, Entwicklung, Herstellung, Verteilung, Kundendienst, Verwendung, Wiederverwendung, stoffliche Verwertung und Entsorgung der Produkte der Organisation,
- g) Tätigkeiten der Organisation mit den wesentlichsten Umweltkosten und positive Ergebnisse für die Umwelt.

Bei der Bewertung der Wesentlichkeit der Umweltauswirkungen ihrer Tätigkeiten berücksichtigt die Organisation nicht nur die normalen Betriebsbedingungen, sondern auch die Bedingungen bei Aufnahme bzw. Abschluss der Tätigkeiten sowie Notfallsituationen, mit denen realistischerweise gerechnet werden muss. Dabei fließen vergangene, gegenwärtige und geplante Tätigkeiten ein.

ANHANG VII

UMWELTPRÜFUNG

7.1. **Allgemeines**

Eine Organisation, die nicht die Informationen vorgelegt hat, die zur Ermittlung und Bewertung der wesentlichen Umweltaspekte nach Anhang VI erforderlich sind, muss ihr Umweltverhalten zunächst in einer Umweltprüfung analysieren. Die gesamten Umweltaspekte der Organisation sollen dann als Grundlage für die Schaffung eines Umweltmanagementsystems dienen.

7.2. **Anforderungen**

Bei der Prüfung sind fünf Schlüsselbereiche zu berücksichtigen:

- a) Rechts- und Verwaltungsvorschriften und sonstige Vorschriften, zu deren Einhaltung sich die Organisation verpflichtet;
 - b) Erfassung aller Umweltaspekte, die wesentliche Umweltauswirkungen nach Anhang VI haben und die gegebenenfalls qualitativ einzustufen und zu quantifizieren sind, wobei ein Verzeichnis der als wesentlich ausgewiesenen Aspekte zu erstellen ist;
 - c) Beschreibung der Kriterien zur Bewertung der Wesentlichkeit der Umweltauswirkung gemäß Anhang VI Abschnitt 6.4;
 - d) Untersuchung aller angewandten Techniken und Verfahren des Umweltmanagements;
 - e) Bewertung der Reaktionen auf frühere Vorfälle.
-

ANHANG VIII

BEI DER EINTRAGUNG ERFORDERLICHE INFORMATIONEN

Mindestanforderungen

Name der Organisation:
Anschrift der Organisation:
Ansprechpartner:
NACE-Code der Tätigkeit:
Anzahl der Arbeitnehmer:

Name des Umweltgutachters:
Zulassungsnummer:
Gegenstand und Umfang der Zulassung:
Datum der nächsten Umwelterklärung:
Bezeichnung der für die Organisation zuständigen vollziehenden Behörde bzw. der entsprechenden Behörden und Möglichkeit der Kontaktaufnahme mit dieser Behörde bzw. diesen Behörden:

..., den 2000

Unterschrift des Vertreters der Organisation

...

Entwurf

ENTSCHEIDUNG DER KOMMISSION

vom [...]

über Leitlinien für die Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 761/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates über die freiwillige Beteiligung von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung (EMAS)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 761/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. März 2001 über die freiwillige Beteiligung von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung (EMAS)¹, insbesondere auf Artikel 2 Buchstabe s) zweiter Absatz, Artikel 3 Absatz 3 Buchstabe b) und Artikel 8,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Verordnung (EG) Nr. 761/2001 legt die Anforderungen fest, die Organisationen erfüllen müssen, wenn sie sich an EMAS beteiligen wollen.
- (2) Durch Leitlinien sollte sichergestellt werden, dass alle Mitgliedstaaten die Verordnung (EG) Nr. 761/2001 einheitlich anwenden.
- (3) Die besonderen Fälle, in denen es schwierig sein könnte festzulegen, welche Einheit sinnvollerweise als EMAS-Organisation einzutragen ist, sind zu ermitteln. Für solche Fälle – wie auch für Ausnahmefälle, in denen eine Eintragung für eine Einheit, die weniger als einen Standort umfasst, zulässig ist - ist ein harmonisiertes Vorgehen vorzusehen.
- (4) Es sollte ein Leitfaden für die Aufstellung der Begutachtungsprogramme für in EMAS eingetragene Organisationen, für die Gültigkeitserklärung der Umwelterklärungen und ihrer jährlichen Aktualisierungen sowie für Abweichungen vom Grundsatz jährlich für gültig erklärter Aktualisierungen bereitgestellt werden.
- (5) Auch sollte die praktische Verwendung des EMAS-Zeichens harmonisiert und sichergestellt werden, dass die vollständige Liste der Ausnahmen für die Verwendung des Zeichens unter bestimmten Bedingungen deutlich formuliert ist.

¹ ABl. L 114 vom 24.4.2001, S. 1.

- (6) Die in dieser Entscheidung vorgesehenen Maßnahmen stimmen mit der Stellungnahme des gemäß Artikel 14 der Verordnung (EWG) Nr. 761/2001 eingesetzten Ausschusses überein -

HAT FOLGENDE ENTSCHEIDUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Einheiten im Sinne von Artikel 2 Buchstabe s) Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 761/2001 werden als Organisation im Einklang mit dem Leitfaden in Anhang I eingetragen.

Artikel 2

Organisationen müssen die Aktualisierungen ihrer Umwelterklärung gemäß Artikel 3 Absatz 3 Buchstabe b) der Verordnung (EG) Nr. 761/2001 im Einklang mit dem Leitfaden in Anhang II für gültig erklären lassen.

Artikel 3

Das EMAS-Zeichen gemäß Artikel 8 der Verordnung (EG) Nr. 761/2001 ist im Einklang mit dem Leitfaden in Anhang III zu verwenden.

Artikel 4

Diese Entscheidung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den [...]

Für die Kommission:

[...]

Mitglied der Kommission

ANHANG I

LEITFADEN ZU EINHEITEN, DIE FÜR EINE EMAS-EINTRAGUNG IN FRAGE KOMMEN

(Alle Verweise auf Anhänge gelten den Anhängen der Verordnung (EG) Nr. 761/2001,
soweit nicht anders angegeben)

Zielsetzung des Leitfadens

Mit der Ausdehnung von EMAS - das ursprünglich nur für die Industrie und Produktionsbetriebe galt - auf alle Organisationen, die Auswirkungen auf die Umwelt haben, können sich Einheiten mit sehr unterschiedlichen Strukturen in EMAS eintragen lassen. Dieser Leitfaden wurde auf der Grundlage von Artikel 2 Buchstabe s) zweiter und vierter Satz und Artikel 2 Buchstabe t) der Verordnung (EG) Nr. 761/2001 erstellt, um Organisationen, Umweltgutachtern und zuständigen Stellen bei der Entscheidung darüber zu helfen, welche Einheit sich als Organisation in EMAS eintragen lassen kann.

Grundsätze

- ❖ **Transparenz**
- ❖ **Kontrolle durch die Leitung**
- ❖ **Nicht nur Auswahl guter Bereiche**
- ❖ **Öffentl. Rechenschaftspflicht**
- ❖ **Lokale Rechenschaftspflicht**

Die Wahl der einzutragenden Einheit ergibt sich aus einer Kombination der Aspekte der betrieblichen Kontrolle und des Standorts.

Die als Organisation in EMAS einzutragende Einheit darf die Grenzen eines Mitgliedstaates nicht überschreiten. Umfasst die Organisation einen oder mehrere Standorte, dann müssen alle Standorte, auf die EMAS Anwendung findet, alle Anforderungen von EMAS erfüllen, einschließlich der in Artikel 2 Buchstabe b) der Verordnung (EG) Nr. 761/2001 festgelegten kontinuierlichen Verbesserung der Umweltleistung.

In den einzelnen Abschnitten dieses Papiers werden Einheiten mit folgenden Organisationsstrukturen im Einzelnen behandelt:

1. Organisationen, die nur an einem Standort tätig sind
2. Organisationen, die unter außergewöhnlichen Umständen eine kleinere Einheit als einen Standort eintragen lassen können
3. Organisationen, die an mehreren Standorten tätig sind
 - a) mit denselben oder ähnlichen Produkten und Diensten
 - b) mit unterschiedlichen Produkten und Diensten
4. Organisationen, für die sich kein bestimmter Standort festlegen lässt
5. Organisationen, die vorübergehend bestehende Standorte unter ihrer Kontrolle haben
6. Unabhängige Organisationen, die sich als gemeinsame Organisation eintragen lassen
7. Kleine Unternehmen, die in einem bestimmten großen Gebiet aktiv sind und dieselben oder ähnliche Produkte herstellen oder Dienste erbringen

8. Stadt- und Gemeindeverwaltungen und staatliche Einrichtungen

Von Anfang an sollten Teilnehmer an EMAS berücksichtigen, dass Umweltgutachter und ggf. die zuständigen Stellen einen Einfluss darauf haben, welche Einheit eingetragen werden soll (vgl. Artikel 2 Buchstaben s) und t) der Verordnung (EG) Nr. 761/2001). Außerdem müssen alle Teilnehmer eine Umwelterklärung erstellen, die u.a. eine klare und eindeutige Beschreibung der Organisation, die sich in EMAS eintragen lässt, und eine Zusammenfassung ihrer Tätigkeiten, Produkte und Dienstleistungen sowie gegebenenfalls der Beziehung zur Muttergesellschaft enthält (vgl. Anhang III Punkt 3.2 Buchstabe a)). Diese Anforderungen stehen im Zusammenhang mit anderen bezüglich der Beherrschung und Beeinflussung der Umweltaspekte der Organisation durch die Leitung (vgl. Anhang IA, insbesondere Punkt 4.3.1, und Anhang IB).

Diese Anforderungen sollen sicherstellen, dass die Organisation an allen Standorten die Umweltaspekte, die wesentliche Auswirkungen auf die Umwelt haben, unter Kontrolle hat und beeinflussen kann. Daher wird den Teilnehmern empfohlen, eine klare Begründung dafür zu haben, warum sie welche Standorte oder Teile von Standorten der Organisation eintragen lassen wollen. Auf diese Weise berücksichtigen sie die Anforderungen der Umwelterklärung im Voraus und können leichter mögliche Fragen - vor allem von Umweltgutachtern und zuständigen Stellen, aber auch von anderen interessierten Kreisen - beantworten. Die zuständige Stelle verweigert die Eintragung, wenn die zur Eintragung vorgesehene Einheit nicht den in diesem Leitfadens erläuterten Definitionen des Artikels 2 Buchstaben s) und t) der Verordnung (EG) Nr. 761/2001 entspricht. In Zweifelsfällen sollte sich eine Organisation daher bereits in der Anfangsphase der Einführung eines Umweltmanagementsystems (UMS) mit der zuständigen Stelle in Verbindung setzen.

Begriffsbestimmungen

Organisation bezeichnet gemäß Artikel 2 Buchstabe s) der Verordnung (EG) Nr. 761/2001 eine Gesellschaft, eine Körperschaft, einen Betrieb, ein Unternehmen, eine Behörde oder eine Einrichtung bzw. einen Teil oder eine Kombination hiervon, mit oder ohne Rechtspersönlichkeit, öffentlich oder privat, mit eigenen Funktionen und eigener Verwaltung.

Standort bezeichnet gemäß Artikel 2 Buchstabe t) der Verordnung (EG) Nr. 761/2001 das gesamte Gelände an einem geografisch bestimmten Ort, das der Kontrolle einer Organisation untersteht und an dem Tätigkeiten ausgeführt, Produkte hergestellt und Dienstleistungen erbracht werden, einschließlich der gesamten Infrastruktur, aller Ausrüstungen und aller Materialien.

Einheit bezeichnet einen Standort oder einen Teilbereich eines Standorts, eine Organisation, einen Teil einer Organisation oder eine Gruppe von Organisationen, der oder die unter einer Eintragsnummer eingetragen werden soll/en.

1. Organisationen, die nur an einem Standort tätig sind

Eine Organisation, die nur an einem Standort aktiv ist, stellt den einfachsten Fall dar, da der vom betrieblichen Management erfasste Bereich mit dem geografischen Standort deckungsgleich ist. Nach EMAS I eingetragene Standorte fallen gemäß Artikel 17 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 761/2001 unter diese Kategorie.

Positiv-Beispiele

- ⇒ Ein Unternehmen, das an einem Standort sowohl Rohre als auch Radios herstellt, kann nur einen dieser Bereiche eintragen lassen.
- ⇒ Die Cafeteria am Standort eines Bekleidungs Herstellers kann getrennt eingetragen werden

Negativ-Beispiel

- ⇒ Ein Pharmaunternehmen kann nicht nur den Teil der Anlage eintragen lassen, in dem das Endprodukt für den Verbraucher hergestellt wird, und das grundlegende industrielle Herstellungsverfahren mit seinen Zwischenprodukten am gleichen Standort beiseite lassen.

2. Außergewöhnliche Umstände, unter denen eine kleinere Einheit als ein Standort eingetragen werden kann

Will eine Organisation eine kleinere Einheit als einen Standort eintragen lassen, muss sie die nachfolgenden Grundsätze beachten. Zunächst darf die Ausnahme nicht dazu dienen, sich „die Rosinen herauszupicken“. Daher dürfen keine Teile eines einheitlichen Produktionsprozesses mit der Absicht eingetragen werden, Teile des Standorts auszuschließen, die nach EMAS nicht eingetragen werden könnten. Eine Organisation muss nachweisen können, dass sie all ihre wesentlichen Umweltaspekte überwachen und kontrollieren kann und dass die Einheit, die eingetragen werden soll, nicht absichtlich von anderen, schlecht abschneidenden Teilen des gesamten Standorts abgetrennt wurde.

Zweitens sind die in Anhang III Ziffer 3.7 und Anhang I Abschnitte B.2 und B.3 genannten Grundsätze der „lokalen Rechenschaftspflicht“ und der „öffentlichen Rechenschaftspflicht“ zu beachten. Die Kommunikation mit der Öffentlichkeit ist ein Kernpunkt von EMAS. In ihrem eigenen Interesse sollte eine Organisation die Öffentlichkeit auf transparente und verständliche Weise über die Umweltleistung eines konkreten Standorts informieren. Ist ein Teilbereich eines Standorts in einem eigenen Markt aktiv, könnte es für ihn wichtig sein, das EMAS-Zeichen für seine eigene Unternehmenskommunikation verwenden zu können. Will sich jedoch eine kleinere Einheit als der betreffende Standort gemäß EMAS eintragen lassen, dann muss der Öffentlichkeit deutlich gemacht werden, dass nur ein Teil des Betriebs der Organisation an diesem Standort die EMAS-Anforderungen erfüllt, da die Öffentlichkeit den Betrieb an einem Standort normalerweise als ein untrennbares Ganzes wahrnimmt. Eine Organisation ist für eine deutliche Information ihres Umfelds verantwortlich und muss Maßnahmen treffen, um eine Irreführung der Öffentlichkeit zu vermeiden.

Gestützt auf diese Grundsätze kann sich eine kleinere Einheit als ein Standort gesondert eintragen lassen, wenn

- der Teilbereich des Standorts deutlich festgelegte eigene Produkte, Dienste oder Aktivitäten besitzt und die Umweltaspekte und -auswirkungen des Teilbereichs deutlich

identifiziert und von denen anderen, nicht eingetragener Teile des Standorts unterschieden werden können;

- der Teilbereich über eine eigene Leitung und Verwaltung mit den nötigen Zuständigkeiten verfügt, um sein UMS und seine Umweltauswirkungen organisieren bzw. kontrollieren und ggf. Abhilfemaßnahmen ergreifen zu können. Als Nachweise können dienen: der Rechtsstatus, eine eigene Eintragung bei der Handelskammer, Organisationspläne, Berichte der Muttergesellschaft, eigener Briefkopf.;
- dem Teilbereich eindeutige Verantwortungsbereiche für die Erfüllung der für ihn geltenden Genehmigungsanforderungen und die Einhaltung der Umweltauflagen zugewiesen sind.

Der Standort kann nicht untergliedert werden, wenn

- die Einheit nur Teile des Betriebs am Standort abdeckt, die nicht repräsentativ für die gesamten Umweltaspekte und -auswirkungen des gesamten Betriebs am Standort sind;
- es von außen betrachtet nicht nachvollziehbar ist, welcher Teil des Betriebs am Standort vom UMS erfasst wird und warum dieser Teil vom übrigen Betrieb am Standort getrennt wurde.

Insbesondere in diesem Fall ist es wichtig, die Zuständigkeiten für In- und Outputs der Organisation deutlich abzugrenzen. In ihrem UMS berücksichtigt die Organisation auch Schnittstellen mit Diensten und Tätigkeiten, die nicht vollständig in den Anwendungsbereich des UMS fallen. So bewertet sie z.B. die Umweltaspekte und -auswirkungen gemeinsamer Infrastruktur am Standort, wie etwa eine gemeinsame Abfallentsorgung oder Abwasserbehandlung und berücksichtigt diese in ihrem Umweltprogramm und dem Prozess der kontinuierlichen Verbesserung.

3. Organisationen, die an mehreren Standorten tätig sind

Nach der Verordnung (EG) Nr. 761/2001 können die Teilnehmer weiterhin einzelne Standorte oder Teile oder eine Kombination ihrer Standorte als Organisationen (gemäß Artikel 2 Buchstabe s)) eintragen lassen. In jedem Fall müssen sie eine ihrer Politik, ihrem Programm und ihren Zielen entsprechende kontinuierliche Verbesserung ihrer Leistungen bezüglich der wesentlichen Umweltaspekte und -auswirkungen nachweisen. Wenn sie mehrere Standorte gemeinsam als eine Organisation eintragen lassen, müssen sie auch die Anforderungen von Artikel 2 Buchstabe b), Anhang IB Punkt 2 und Anhang III Punkt 3.7 berücksichtigen und ggf. begründen können, warum sich ihre Leistung vielleicht nicht an all ihren Standorten verbessert.

Auch müssen sie - ob im privaten oder öffentlichen Sektor - nicht nur die Auswahl eines Standortes oder einer Kombination von Standorten deutlich machen und begründen, sondern sie sollten auch interessierten Kreisen gegenüber erläutern und begründen, welche Pläne sie für noch nicht eingetragene Standorte verfolgen.

3.1. Mit denselben oder ähnlichen Produkten und Diensten

BEISPIELE

- ⇒ **Banken**
- ⇒ **Reisebüros**
- ⇒ **Einzelhandelsketten**
- ⇒ **Beraterfirmen**

Um eine „Eintragungsnummer“ zu erhalten, sollte die Organisation dem Gutachter die konsequente Anwendung ihrer Umweltmanagement-verfahren und -politik an allen Standorten demonstrieren können. Organisationen, die in

diese Kategorie fallen, sind oft gekennzeichnet durch gemeinsame Management-verfahren für verschiedene Standorte, z.B. ein gemeinsames Umweltmanagementhandbuch. Damit lässt sich möglicherweise die Begutachtungstiefe an den einzelnen Standorten verringern, wenn die Organisation nachweisen kann, dass sie alle Standorte vollständig unter Kontrolle hat.

Wenn die Tätigkeiten am Standort ähnliche Umweltaspekte und -auswirkungen haben, einem ähnlichen UMS unterworfen sind und im Rahmen derselben Strukturen (Zweige, Büros, betriebliche oder produzierende Einrichtungen) betrieben werden, ist eventuell eine selektive Begutachtung einiger Standorte möglich. Die Stichproben sind so auszuwählen, dass der Gutachter eine repräsentative und umfassende Einsicht in die Umweltleistung der Organisation erhält und die Zuverlässigkeit der Daten und die lokale Rechenschaftspflicht prüfen kann.

Bei der Auswahl der zu begutachtenden Standorte sollten bewährte Verfahren² eingesetzt werden, und die Umweltgutachter haben folgende Faktoren zu berücksichtigen:

- die Umweltpolitik und das Umweltprogramm;
- die Komplexität des UMS, die Wesentlichkeit der direkten und indirekten Umweltaspekte und -auswirkungen und mögliche Wechselwirkungen mit empfindlichen Umgebungen;
- die Ausgereiftheit des UMS am betreffenden Standort;
- Ansichten interessierter Kreise (Beschwerden, Interesse der Öffentlichkeit an einem Standort);
- die Verteilung des Personals der Organisation auf die einzelnen Standorte;
- ggf. Schichtarbeit;
- Vorgeschichte von Umweltproblemen;
- Ergebnisse früherer Begutachtungen und interner Betriebsprüfungen.

Während einer Periode von Begutachtungszyklen sollten alle Standorte erfasst werden. Beim ersten und jedem folgenden Begutachtungszyklus muss auch die Zentrale begutachtet werden.

Organisationen und Gutachter müssen daran denken, dass dann, wenn an unterschiedlichen Standorten wesentliche Umweltauswirkungen auftreten, all diese Standorte getrennt begutachtet werden müssen und die mit den wesentlichen Umweltauswirkungen zusammenhängenden Umweltdaten gemäß den Grundsätzen der *lokalen Rechenschaftspflicht* in die Umwelterklärung aufzunehmen sind.

Ein Standort ist gesondert zu begutachten, wenn

- Größe, Umfang und Art der Tätigkeiten am Standort als wesentlich anzusehen sind;
- die internen Betriebsprüfungen und die Überprüfung durch die Leitung gezeigt haben, dass Korrekturmaßnahmen ergriffen werden müssen;
- sich das UMS oder der Betrieb am Standort seit der letzten Begutachtung wesentlich geändert haben

² ISO/IEC Guide 66

- EA - 7/02

- Sonstige internationale und nationale Rechtsvorschriften und Leitfäden

- oder wenn der Standort sich in folgender Hinsicht wesentlich von den anderen Standorten der Organisation unterscheidet:
 - Größe und Arbeitsweise;
 - direkte und indirekte Umweltaspekte und -auswirkungen (Art und Wesentlichkeit);
 - Empfindlichkeit seiner Umgebung;
 - geltende rechtliche Anforderungen;
 - Struktur seines lokalen UMS oder des übrigen lokalen Managementsystems;
 - Größe, Umfang und Art der Tätigkeiten am Standort.

Organisationen sollten sich des Risikos bewusst sein, dass sie die gemeinsame Eintragung für alle Standorte verlieren können, wenn auch nur an einem Standort die Vorschriften nicht eingehalten werden. Vor dem Hintergrund dieses Risikos könnten Organisationen die Standorte zusätzlich getrennt eintragen lassen. Anders als bei der Begutachtung darf bei der internen Umweltbetriebsprüfung gemäß Anhang II ein Stichprobenverfahren nicht eingesetzt werden.

3.2. Mit unterschiedlichen Produkten und Diensten

BEISPIELE

- ⇒ **Stromerzeugung**
- ⇒ **Herstellung mechanischer Bauteile**
- ⇒ **Chemieunternehmen**
- ⇒ **Abfallentsorgung**

In diesen Fällen kann der Gutachter ein Stichprobenverfahren nicht einsetzen, da die betrieblichen Verfahren und die Auswirkungen an jedem Standort anders sind. Die Organisation kann entscheiden, ob sie jeden Standort getrennt oder all ihre Standorte unter einer gemeinsamen Eintragsnummer eintragen lassen will.

In jedem Fall müssen folgende Faktoren berücksichtigt werden:

- die Notwendigkeit, die Umweltaspekte und -auswirkungen an jedem einzelnen Standort zu untersuchen;
- die Kontrolle der Leitung über diese Umweltaspekte und -auswirkungen;
- das Vorhandensein einer Umweltpolitik und von Umweltprogrammen, in denen der Grundsatz der lokalen Rechenschaftspflicht berücksichtigt wird.

HINWEISE

- **Vereinbarkeit der Umweltpolitik des Unternehmens mit der am Standort**
- **Über wesentliche lokale Auswirkungen ist in der Umwelterklärung zu berichten**
- **Wechselwirkung zwischen verschiedenen Standorten bezüglich der Umweltaspekte**
- **Kontrolle des lokalen UMS durch das Unternehmen**
- **Jeder Standort kann getrennt eingetragen werden**
- **Gemeinsame Eintragung ungültig bei Nichterfüllung der Anforderungen an einem Standort**

In diesem Fall sind alle Standorte getrennt zu begutachten und die mit diesen zusammenhängenden Umweltdaten getrennt in die Umwelterklärung aufzunehmen. (Siehe Anhang III Punkt 3.7 und Leitfaden zur Umwelterklärung (Anhang II dieser Entscheidung).

Auch in diesem Fall muss sich eine Organisation, die einige oder alle ihrer Standorte unter einer gemeinsamen Eintragsnummer eintragen lassen will, des Risikos bewusst sein, dass sie die gemeinsame Eintragung verlieren kann, wenn nur an einem einzigen Standort die Anforderungen nicht erfüllt werden.

Möglicherweise wird ein Unternehmen seine Standorte zunächst getrennt eintragen lassen und sie später unter einer Eintragsnummer als eine Organisation zusammenfügen.

4. Organisationen, für die sich kein bestimmter Standort festlegen lässt

BEISPIELE

- ⇒ Versorgungsunternehmen (Wärme, Wasser, Gas, Strom usw.)
- ⇒ Telekommunikation
- ⇒ Verkehr
- ⇒ Sammlung von Abfällen

Für Organisationen, für die sich nicht leicht ein Standort bestimmen lässt, ist es im Zweifelsfalle vor allem wichtig, dass die Organisation und der Gutachter sich bei der zuständigen Stelle erkundigen, ob die gewählte Einheit gemäß den EMAS-Grundsätzen eingetragen werden kann.

In diesem Fall müssen der Tätigkeitsbereich und die Infrastruktur deutlich definiert, umfassend in das Managementsystem integriert

und in der Umwelterklärung genau beschrieben werden. Insbesondere für diese Organisationen ist es wichtig, die Verantwortlichkeiten für wesentliche Umweltaspekte klar festzulegen und dem Umweltgutachter nachzuweisen, dass die Organisation Verfahren zur ordnungsgemäßen Kontrolle dieser Aspekte einsetzt. Da diese Organisationen normalerweise in großen Gebieten tätig sind, die auch Städte und großstädtische Ballungsräume umfassen, muss die Organisation ggf. nachweisen, dass sie

- die Risiken für Umwelt und Bevölkerung berücksichtigt hat;
- über Pläne verfügt, um den Bürgern Verhaltensempfehlungen für den Notfall zu geben;
- systematische Informationen über den Grad der Umweltbelastung zusammengestellt hat;
- die von ihr kontrollierte Infrastruktur in ihre Überlegungen einbezogen hat.

In manchen Fällen kontrolliert eine Organisation verschiedene Standorte in einem bestimmten Gebiet, wobei es nicht möglich ist, jeden Standort getrennt zu betreiben und die Umweltauswirkungen der einzelnen Standorte miteinander zusammenhängen. In einem solchen Fall sollten die Standorte für die EMAS-Eintragung als eine einzige Organisation angesehen werden.

5. Organisationen, die vorübergehend bestehende Standorte betreiben

Falls Organisationen für bestimmte Zeiträume an Standorten tätig sind, die ihnen nicht gehören, prüft der Gutachter das Managementsystem der Organisation und ihre

BEISPIELE

- ⇒ Bauunternehmen
- ⇒ Reinigungsbetriebe
- ⇒ Diensteanbieter
- ⇒ Sanierungsbetriebe
- ⇒ Zirkusse

Umweltleistungen an ausgewählten vorübergehend betriebenen Standorten, die repräsentativ für die Leistungsfähigkeit des UMS der Organisation sind. Der Gutachter muss die Standorte nach bewährten Verfahren auswählen und die Wirksamkeit der Verfahren der Organisation an diesen Standorten prüfen.

Die Organisation weist nach, dass sie Verfahren und

Technologien einsetzt, die für die speziellen Standorte, an denen sie zeitweilig tätig ist, geeignet sind.

Ggf. sollten diese Verfahren zumindest folgende Elemente umfassen:

- geeignete Technologie und Schulung;
- ordnungsgemäße Umweltanalyse der Standorte vor Beginn der Tätigkeit;
- Analyse der Auswirkungen der geplanten Tätigkeiten auf die Umwelt;
- Information der in dem Gebiet lebenden Bürger und der lokalen Behörden über die wesentlichen Umweltaspekte des Arbeitsplans und die beabsichtigten Lösungen;
- Sanierungspläne oder Lösungen zur Verbesserung des Umweltzustands in dem betroffenen Gebiet nach Abschluss der Tätigkeiten.

Bei der Begutachtung werden vorübergehend betriebene Standorte im Stichprobenverfahren überprüft. Relevant für die Eintragung sind die durchgeführten Tätigkeiten, nicht der Ort.

6. Unabhängige Organisationen, die in einem begrenzten Gebiet tätig sind und sich als gemeinsame Organisation eintragen lassen

Es sollte berücksichtigt werden, dass die Anlieger eines großen Standorts, die lokalen Behörden und die Umweltvollzugsbehörden ein großes Interesse an einem einzigen Umweltprogramm mit gemeinsamer Zuständigkeit für das gesamte Gebiet haben. Unabhängige Organisationen können daran interessiert sein, ihre Ressourcen zu vereinigen, um eine gemeinsame EMAS-Eintragung zu erhalten. Dies ist nach der Verordnung zulässig, denn „Organisation“ bezeichnet eine

BEISPIELE

- ⇒ Kleines Industriegebiet
- ⇒ Feriensiedlung
- ⇒ Gewerbegebiete

Gesellschaft, eine Körperschaft, einen Betrieb, ein Unternehmen, eine Behörde oder eine Einrichtung bzw. einen Teil oder eine Kombination hiervon, mit oder ohne Rechtspersönlichkeit, öffentlich oder privat, mit eigenen Funktionen und eigener Verwaltung.

In diesen Fällen müssen die teilnehmenden Organisationen, um eine gemeinsame Eintragung als eine Organisation zu erhalten, eine gemeinsame Verantwortlichkeit (Politik, Verfahren usw.) für das Management wesentlicher Umweltaspekte und -auswirkungen

nachweisen können, insbesondere für das Setzen von Zielen und Zielvorgaben und die Festlegung von Korrekturmaßnahmen. Alle Organisationen, die in das gemeinsame UMS eingebunden sind und die eine gemeinsame Eintragung erhalten, müssen eine kontinuierliche Verbesserung ihrer Leistungen bezüglich der wesentlichen Umweltaspekte und -auswirkungen im Einklang mit ihrer Politik, ihren Zielsetzungen und ihrem Programm nachweisen. Wenn sie mehrere Standorte als eine Organisation eintragen lassen, müssen sie auch die Anforderungen von Artikel 2 Buchstabe b) der Verordnung (EG) Nr. 761/2001, Anhang IB Punkt 2 und Anhang III Punkt 3.7 berücksichtigen und ggf. begründen können, warum sich ihre Leistung nicht an all ihren Standorten verbessert.

HINWEISE

- Gemeinsame Umweltpolitik, gemeinsames Umweltprogramm
- Gemeinsame Zuständigkeit für die Leitung
- Verlust der gemeinsamen Eintragung bei Nichterfüllung der Anforderungen an einem einzigen Standort

Es wird darauf hingewiesen, dass das Zeichen nur von der in EMAS eingetragenen Organisation verwandt werden darf. Im Falle eines insgesamt registrierten Gewerbegebiets darf das Zeichen NUR in Verbindung mit dessen Namen verwandt werden. Doch kann sich eine einzelne Organisation zusätzlich zur Eintragung des Gewerbegebiets auch selbst eintragen lassen.

7. Kleine Unternehmen, die in einem bestimmten großen Gebiet tätig sind, dieselben oder ähnliche Produkte herstellen oder Dienste erbringen und eine getrennte Eintragung anstreben

In Artikel 11 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 761/2001 heißt es: „... Um die Teilnahme von KMU, auch solchen, die vor allem in bestimmten geografischen Gebieten ansässig sind, zu fördern, können lokale Behörden unter Beteiligung von Industrieverbänden, Handelskammern und interessierten Kreisen bei der Identifizierung von wesentlichen Umweltauswirkungen behilflich sein. Die KMU können dies dann bei der Festlegung ihres Umweltprogramms und der Umweltzielsetzungen und -einzelziele ihres EMAS-Umweltmanagementsystems nutzen...“.

In diesen geografischen Gebieten müssen die KMU (die wohl häufig auf dem gleichen technologischem Stand sind, die gleichen Produktionsmethoden und in etwa die gleichen Verwaltungs- und Managementsysteme anwenden)

- die kumulativen Auswirkungen ihrer Herstellungsverfahren berücksichtigen;
- bezüglich ihrer Umweltprobleme mit der gleichen Gemeinde, den gleichen Stellen und den gleichen lokalen Umweltaufsichtsbehörden verhandeln. Sie müssen gleiche Anforderungen bezüglich der Umweltqualität erfüllen;
- die Wechselwirkungen zwischen ihren Umweltauswirkungen und denen anderer Industriebetriebe im gleichen geografischen Gebiet sowie denen öffentlicher Versorgungsunternehmen und der Anwohner berücksichtigen.

BEISPIELE

- ⇒ **Industrieregionen**
- ⇒ **Fremdenverkehrsgebiete**
- ⇒ **Einkaufszentren**

Andererseits können sie

- gemeinsame Lösungen für ihre Umweltprobleme suchen (Verbesserung der Effizienz ihrer Anlagen bei der Reduzierung von Schadstoffemissionen, Überwindung kultureller Hindernisse oder von Schwierigkeiten beim Umweltmanagement usw.);
- einander unterstützen, z.B. durch
 - Erfahrungsaustausch über die Ermittlung von Umweltaspekten und -auswirkungen;
 - gemeinsame Erarbeitung einer Umweltpolitik und eines Umweltprogramms;
 - Durchführung gegenseitiger Betriebsprüfungen in den Partnerorganisationen, um Umweltaspekte und -auswirkungen leichter erkennen zu können;
 - gemeinsame Beauftragung einer Umweltberatungsfirma;
 - Nutzung der gleichen Infrastrukturen für das Management verschiedener Umweltauswirkungen (Kläranlagen, Müllverbrennungsanlagen, Deponien usw.) und Gründung spezieller Organisationen hierfür (z.B. Konsortien);

- schließlich, auf der Grundlage ihrer gemeinsamen Bemühungen zur Einrichtung des UMS, Beauftragung des gleichen Gutachters, was wegen der Ähnlichkeiten der UMS die Begutachtung und die Gültigkeitserklärung erleichtern und zur Verringerung der damit verbundenen Kosten beitragen kann;
- sich an lokalen Umweltprojekten wie etwa Verfahren der kommunalen Agenda 21 beteiligen (lokale oder regionale Behörden oder industrielle Organisationen können solche Aktivitäten durch Hilfe beim Aufbau von Netzwerken unterstützen).

Unter Berücksichtigung der obigen Erwägungen ist die Festlegung eines allgemeinen Programms, das von lokalen Behörden, Industrieverbänden und Handelskammern auf der Grundlage einer ersten Umweltanalyse des gesamten Gebiets umgesetzt wird, ein sehr sinnvoller erster Schritt für KMU, die eine EMAS-Eintragung anstreben.

Das Umweltprogramm des Gebiets sollte konkret festgelegt, veröffentlicht und von allen interessierten Kreisen akzeptiert werden und eine wesentliche Verbesserung der Umwelt im gesamten Gebiet zum Ziel haben.

Sobald die Umweltzielsetzungen und -einzelziele angenommen und anerkannt worden sind, könnte jede Organisation (KMU, öffentliche Dienstleistungsbetriebe, lokale Behörden usw.) auf freiwilliger Grundlage nach dem EMAS-Verfahren die erforderlichen Schritte unternehmen, um selbständig die Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 761/2001 zu erfüllen und eine Eintragung anzustreben.

HINWEISE

- **Schaffung einer Förderstelle**
- **Annahme einer Durchführbarkeitsstudie**
- **Unabhängige Bewertung der gesamten Umweltzielsetzungen und -einzelziele**
- **Beteiligung an kommunalen Agenda-21-Programmen**

Der Umweltgutachter müsste in einem solchen Fall beurteilen, ob das Umweltmanagementsystem die Erfüllung der speziellen Umweltzielsetzungen und -einzelziele jeder einzelnen Organisation gemäß dem allgemeinen Programm, den Zielvorgaben und Einzelzielen des Gesamtgebiets gewährleisten kann. In der Umwelterklärung sollte dann neben den gemäß EMAS erforderlichen Angaben deutlich der Beitrag der jeweiligen Organisation zu den Einzelzielen des gesamten Umweltprogramms beschrieben werden.

8. Lokale Behörden und staatliche Einrichtungen

Handelt es sich bei der Organisation, die eine EMAS-Eintragung anstrebt, um eine öffentliche Einrichtung, dann können die indirekten Umweltaspekte - etwa diejenigen, die sich aus der Politik der Behörde ergeben - eine besonders große Rolle spielen. Daher lassen sich die

BEISPIELE

- ⇒ Lokale Behörden
- ⇒ Ministerien
- ⇒ Regierungsstellen
- ⇒ Kommunale Agenda 21

Probleme nicht nur auf die organisatorische Struktur des Managements und die damit verbundenen direkten Umweltaspekte zurückführen.

Die politische Verantwortung einer öffentlichen Verwaltung bezieht sich auf die Verwaltung des Gebiets und die gegenwärtige und künftige Lebensqualität aller Bürger, für die sie zuständig ist.

Bei einigen lokalen Behörden oder staatlichen Einrichtungen kann wegen der Komplexität des Managements und der zu berücksichtigenden Aspekte eine gesonderte Eintragung von Teilen der Organisation zugelassen werden. In diesem Fall muss bei der Kommunikation mit der Öffentlichkeit und der Verwendung des EMAS-Zeichens ein eindeutiger und ausschließlicher Bezug zu der jeweiligen eingetragenen Abteilung hergestellt werden.

In diesen Fällen sollten die Organisationen eine empfohlene Umweltpolitik festlegen, auf die sich jeder Teil der Organisation beziehen könnte.

HINWEISE

- **Konsultierung und Zustimmung der Bürger**
- **Wirtschaftsentwicklung und Umweltverträglichkeit**
- **Bewertung alternativer strategischer Lösungen und damit verbundener Prioritäten**
- **Raumordnungspläne mit messbaren Zielen und damit verbundenen Zuständigkeiten**
- **Laufende Überprüfung und Überwachung des Umweltplans**
- **Ausgewogenheit zwischen freien Privatinitiativen und sozialen Erfordernissen**
- **Sensibilisierung der Bürger und der Wirtschaftsakteure**

ANHANG II

LEITFADEN ZUR BEGUTACHTUNG UND GÜLTIGKEITSERKLÄRUNG SOWIE ZUR HÄUFIGKEIT DER UMWELTBETRIEBSPRÜFUNG

(Alle Verweise auf Anhänge gelten den Anhängen der Verordnung (EG) Nr. 761/2001,
soweit nicht anders angegeben)

1. EINFÜHRUNG

EMAS schreibt vor, dass der Umweltgutachter nach der ersten Begutachtung im Einvernehmen mit der Organisation ein Begutachtungsprogramm erstellt, das sich über einen Zeitraum von höchstens 36 Monaten erstreckt. Weiter sind, abgesehen von bestimmten Ausnahmefällen, die Informationen nach der ersten Gültigkeitserklärung der Umwelterklärung jährlich zu aktualisieren und eventuelle Änderungen jährlich für gültig erklären zu lassen. In diesem Leitfaden wird aufgezeigt, welche Fragen bei der Gestaltung des Prüfprogramms zu berücksichtigen sind, einschließlich der Fälle, in denen Abweichungen vom Jahresrhythmus der Aktualisierung der Informationen in der Umwelterklärung gerechtfertigt sein könnten. Er enthält darüber hinaus Hinweise für die Häufigkeit interner Umweltbetriebsprüfungen.

In diesem Leitfaden gelten für die nachstehenden Begriffe folgende Definitionen:

Begutachtung – die vom Umweltgutachter durchgeführte Bewertung (Audit), um zu gewährleisten, dass Umweltpolitik, Umweltmanagementsystem und Umweltbetriebsprüfungsverfahren einer Organisation den Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 761/2001 entsprechen. Sie muss Besuche bei der Organisation, die Überprüfung von Dokumenten und Aufzeichnungen sowie Gespräche mit dem Personal umfassen.

Gültigkeitserklärung – die vom Umweltgutachter durchgeführte Überprüfung, mit der bestätigt wird, dass die Informationen und Daten in der Umwelterklärung einer Organisation zuverlässig, glaubhaft und korrekt sind und den Anforderungen gemäß Anhang III Punkt 3.2 entsprechen.

2. BEGUTACHTUNGSPROGRAMM

2.1. *Anforderung*

In Abstimmung mit der Organisation erstellt der Umweltgutachter ein Programm, durch das sichergestellt wird, dass alle für die EMAS-Eintragung erforderlichen Komponenten spätestens innerhalb von 36 Monaten begutachtet werden (Anhang V Punkt 5.6).

2.2. *Zweck*

Diese Anforderung soll der Leitung der Organisation und interessierten Kreisen die Gewähr bieten, dass die Umweltpolitik, das Umweltmanagementsystem, die Verfahren, die Informationen sowie die Messung und Überwachung von Daten den Anforderungen der Verordnung (EG) Nr. 761/2001 entsprechen. Regelmäßige Kontakte zwischen dem Gutachter und der Organisation tragen dazu bei, die Glaubwürdigkeit von EMAS sowie das Vertrauen in die EMAS-Nutzer und das System selbst zu stärken. Als gute Praxis zur Gewährleistung der laufenden Überwachung des Umweltmanagementsystems und der Umweltleistungen wird vorgeschlagen, jedes Jahr ein Drittel der Tätigkeiten der Organisation zu begutachten, so dass während des höchstzulässigen Zeitraums von 36 Monaten alle Tätigkeiten begutachtet

werden. Dadurch wird auch das Vertrauen des Umweltgutachters in die Genauigkeit, Glaubwürdigkeit und Zuverlässigkeit der Angaben in der Umwelterklärung gestärkt.

In kleinen Organisationen und kleinen Unternehmen (siehe Definition) kann die Begutachtung während eines einzigen Besuches erfolgen. Die Häufigkeit der Begutachtungen ist zwischen dem Gutachter und der Organisation zu vereinbaren, muss aber innerhalb von 36 Monaten vollständig abgeschlossen werden.

Definition: kleine Organisation oder kleines Unternehmen

Ein „*kleines Unternehmen*“ ist ein Unternehmen

- mit weniger als 50 Mitarbeitern

- mit entweder

einem Jahresumsatz von höchstens 7 Mio. Euro oder

einer jährlichen Bilanzsumme von höchstens 5 Mio. Euro,

- das nicht zu mindestens 25 % des Kapitals oder der Stimmrechte im Besitz eines oder mehrerer Unternehmen ist.

2.3. Leitlinien

Der Gutachter erstellt und vereinbart das Begutachtungsprogramm erst, wenn die erstmalige Begutachtung vollständig abgeschlossen ist und die Umwelterklärung für gültig erklärt wurde. Bei der Gestaltung des Begutachtungsprogramms sollte der Gutachter folgendes berücksichtigen:

- Leistungsfähigkeit des internen Umweltbetriebsprüfungsprogramms und Vertrauen in dieses Programm, einschließlich der Häufigkeit der internen Umweltbetriebsprüfungen
- Komplexität des Umweltmanagementsystems (UMS)
- die Umweltpolitik
- Größe, Umfang und Art der Tätigkeiten, Produkte und Dienstleistungen der Organisation
- Wesentlichkeit der direkten und indirekten Umweltaspekte der Organisation, über die sie die Kontrolle hat oder bei denen davon ausgegangen werden kann, dass sie darauf Einfluss nehmen kann
- Leistungsfähigkeit des Daten- und Informationsmanagement- und -abrufsystems in Bezug auf Informationen und Daten in der Umwelterklärung
- Vorgeschichte von Umweltprobleme
- Ausmaß von Tätigkeiten, die Umweltschutzvorschriften unterliegen
- Ergebnisse früherer Begutachtungen
- Erfahrung der Organisation hinsichtlich der Einhaltung der EMAS-Anforderungen

Bei seiner Beurteilung, ob die Anforderungen der EMAS-Verordnung erfüllt sind, kann sich der Gutachter entweder an den Funktionen, Tätigkeiten, Produkten und Dienstleistungen der Organisation oder an den Umweltaspekten orientieren, die die Organisation direkt oder indirekt steuern und beeinflussen kann.

Die Begutachtung von Organisationen, die nach EN ISO 14001 (oder einer anderen Umweltnorm), die gemäß den in Artikel 9 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 761/2001 genannten Verfahren anerkannt wurde, zertifiziert wurden, braucht sich nur auf diejenigen Elemente zu beziehen, die von der anerkannten Norm nicht abgedeckt werden. In derartigen Fällen wird erwartet, dass der Gutachter bei der Gestaltung des Begutachtungsprogramms das Überwachungsprogramm nach EN ISO 14001 berücksichtigt und möglichst versucht, die Besuche zur Überprüfung soweit wie möglich zu kombinieren, um unnötige Doppelarbeit sowie überflüssigen Kosten- und Zeitaufwand für die Organisation zu vermeiden. Die Begutachtungstätigkeiten werden jedoch von denjenigen der Überwachungsbesuche abweichen, die als Teil der Zertifizierung gemäß EN ISO 14001 durchgeführt werden. Insbesondere müssen sie sich auf die in Anhang I behandelten zusätzlichen Punkte erstrecken.

3. AKTUALISIERUNGEN VON UMWELTINFORMATIONEN

3.1. Anforderung

Nach Artikel 3 Absatz 3 Buchstabe b) der Verordnung (EG) Nr. 761/2001 müssen die Organisationen zur Aufrechterhaltung ihrer EMAS-Eintragung *„die erforderlichen jährlichen für gültig erklärten Aktualisierungen der Umwelterklärung der zuständigen Stelle übermitteln und sie öffentlich zugänglich machen. Von dieser Häufigkeit der Aktualisierungen kann in den Fällen abgewichen werden, die in den nach dem Verfahren des Artikels 14 Absatz 2 verabschiedeten Leitlinien der Kommission festgelegt sind, insbesondere bei kleinen Organisationen und kleinen Unternehmen im Sinne der Empfehlung 96/280/EG der Kommission³ und wenn es keine Änderungen beim Betrieb des Umweltmanagementsystems gibt“*.

Anhang III Punkt 3.4 über die Verwaltung öffentlich zugänglicher Informationen legt fest: *„Die Organisation muss die in 3.2 beschriebenen Informationen jährlich aktualisieren und jegliche Änderungen von einem Umweltgutachter jährlich für gültig erklären lassen. Von dieser Häufigkeit der Aktualisierungen kann in Fällen, die in den [...] Leitlinien der Kommission festgelegt sind, abgewichen werden.“*

Dies wird wiederholt in Anhang V Punkt 5.6, wo es heißt: *„...Darüber hinaus erklärt der Umweltgutachter in Abständen von höchstens 12 Monaten sämtliche aktualisierten Informationen der Umwelterklärung für gültig. Von dieser Häufigkeit der Aktualisierungen kann in Fällen, die in den [...] Leitlinien der Kommission festgelegt sind, abgewichen werden.“*

3.2. Leitlinien

Normalerweise wird erwartet, dass die Informationen in der Umwelterklärung jährlich aktualisiert und die Änderungen für gültig erklärt werden. Kostengünstiger und besser ist es, die Gültigkeitserklärung der Umwelterklärung mit dem laufenden Begutachtungsprogramm zu verknüpfen. Die Zeit, der Aufwand und die Kosten für die Gültigkeitserklärung hängen dann von der Qualität des für die Erstellung der Umwelterklärung verwendeten Daten- und Informationsmanagements sowie des Abrufsystems ab.

Normalerweise ändern sich die Daten und Informationen über die Leistung der Organisation (Anhang III Punkt 3.2 Buchstabe e)) jährlich und müssen in der Umwelterklärung aktualisiert werden, wobei nur die Änderungen für gültig erklärt werden müssen. Zur Aktualisierung der

³ ABl. L 107 vom 30.4.1996, S. 4.

Informationen in der Umwelterklärung braucht nicht jedes Jahr eine neue Umwelterklärung veröffentlicht zu werden, diese muss lediglich öffentlich zugänglich sein. Mit EMAS soll die Veröffentlichung glaubhafter Informationen über die Verbesserung der Umweltleistung gefördert werden. Dazu kann z.B. eine separate, eigenständige Umwelterklärung verfasst werden, solche Informationen können aber auch in den Jahresabschluss aufgenommen werden, entweder in gedruckter Form oder auf einer Webseite. Vgl. den getrennten Leitfaden der Kommission zur Umwelterklärung in Anhang I der Empfehlung 2001/??/EG der Kommission⁴.

Obwohl kleine Organisationen und kleine Unternehmen ihre Aktualisierungen nicht in umfangreichen Hochglanzbroschüren veröffentlichen müssen, gestattet es die Verordnung (EG) Nr. 761/2001 diesen Organisationen, ihre Umweltinformationen weniger häufig zu aktualisieren und für gültig erklären zu lassen. Daher sind nur diese Organisationen (siehe Beispiele im Kasten weiter unten) von der Pflicht befreit, jährlich aktualisierte Umwelterklärungen für gültig erklären zu lassen, sofern nicht:

- beträchtliche Umweltgefahren mit ihren Tätigkeiten, Produkten und Dienstleistungen verbunden sind,
- wesentliche betriebliche Änderungen in ihrem Umweltmanagementsystem vorgenommen wurden,
- wesentliche gesetzliche Anforderungen für ihre Tätigkeiten, Produkte und Dienstleistungen gelten,
- erhebliche lokale Probleme existieren.

<i>Beispiele</i>
⇒ kleine Bäckereien
⇒ Kindergärten
⇒ selbständige Einzelhandelsgeschäfte

In diesen Fällen wird der Gutachter für gültig zu erklärende, jährliche Aktualisierungen der Informationen in der Umwelterklärung verlangen.

Wenn die Aktualisierung der Umwelterklärung nicht jährlich erfolgt, wird sie innerhalb eines Zeitraums von höchstens 36 Monaten erwartet.

3.3. Gültigkeitserklärung von Auszügen aus der Umwelterklärung

Organisationen können beabsichtigen, Auszüge aus ihrer Umwelterklärung in Verbindung mit dem EMAS-Zeichen zu verwenden. Beispiele:

- Übermittlung für gültig erklärter Emissionswerte an Umweltbehörden
- Informationen über den Kohlendioxidausstoß im Rahmen nationaler Klimaschutzprogramme
- Erfüllung gesetzlicher Umweltinformationspflichten gegenüber Aktionären und Altersversorgungssystemen.

Die Organisation darf das Zeichen nur im Zusammenhang mit Auszügen aus ihrer zuletzt für gültig erklärten Umwelterklärung verwenden. Die Auszüge müssen auch den Anforderungen in Anhang III Punkt 3.5 Buchstaben a) – f) entsprechen, also relevant, wesentlich und weder irreführend noch missverständlich sein.

Auszüge aus der Umwelterklärung, die mit dem EMAS-Zeichen verwendet werden, müssen gesondert für gültig erklärt werden. Zeit, Aufwand und Kosten lassen sich sparen, wenn die Auszüge, deren Verwendung geplant ist, kenntlich gemacht werden, so dass diese gleichzeitig mit der Erklärung für gültig erklärt werden können.

⁴ ABl. ??

Informationen über die Verwendung des Zeichens sind im Leitfaden der Kommission in Anhang III dieser Entscheidung zu finden.

4. HÄUFIGKEIT DER UMWELTBETRIEBSPRÜFUNGEN

4.1. Anforderung

In Anhang II Punkt 2.9 über die Häufigkeit der Umweltbetriebsprüfungen heißt es: *„Die Häufigkeit, mit der eine Tätigkeit geprüft wird, hängt von folgenden Faktoren ab:*

- *Art, Umfang und Komplexität der Tätigkeiten;*
- *Wesentlichkeit der damit verbundenen Umweltauswirkungen;*
- *Bedeutung und Dringlichkeit der bei früheren Umweltbetriebsprüfungen festgestellten Probleme;*
- *Vorgeschichte der Umweltprobleme.*

Die Organisationen erstellen ihr eigenes Umweltbetriebsprüfungsprogramm und legen die Häufigkeit der Umweltbetriebsprüfungen fest...“

4.2. Zweck

Damit wird gewährleistet, dass ein Betriebsprüfungsprogramm aufgestellt wird, das der Leitung der Organisation die Informationen liefert, die sie benötigt, um die Umweltleistung der Organisation und die Wirksamkeit ihres Umweltmanagementsystems zu überprüfen und um nachweisen zu können, dass sie diese unter Kontrolle hat. Ferner bildet dies die Grundlage, auf der der Gutachter mit der Organisation das Begutachtungsprogramm aufstellt und vereinbart und die Häufigkeit seiner Besuche in der Organisation festlegt.

4.3. Leitlinien

Es wird als gute Vorgehensweise empfohlen, bei der Aufstellung eines Umweltbetriebsprüfungsprogramms die Tätigkeiten, Produkte und Dienstleistungen, die die wesentlichsten Umweltauswirkungen am häufigsten verursachen oder verursachen können, häufiger einer Umweltbetriebsprüfung zu unterziehen als Tätigkeiten mit geringeren Umweltauswirkungen. Eine Organisation sollte ferner Umweltbetriebsprüfungen mindestens einmal jährlich durchführen, weil dadurch für die Leitung der Organisation und den Gutachter nachgewiesen werden kann, dass die wesentlichen Umweltaspekte unter Kontrolle sind.

ANHANG III

LEITFADEN ZUR VERWENDUNG DES EMAS-ZEICHENS

(Alle Verweise auf Anhänge gelten den Anhängen der Verordnung (EG) Nr. 761/2001, soweit nicht anders angegeben)

1. GRUNDSÄTZE

Bezugsverordnung

Dieser Leitfaden gilt vorbehaltlich des Gemeinschaftsrechts, einzelstaatlicher Gesetze oder technischer Normen, die nicht unter das Gemeinschaftsrecht fallen, insbesondere der Richtlinie 84/450/EWG des Rates vom 10. September 1984 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über irreführende Werbung⁵ sowie der Pflichten von Organisationen gemäß diesen Gesetzen und Normen.

1.1. Ziele des EMAS-Zeichens

Eines der Kernelemente der Verordnung (EG) Nr. 761/2001 ist die Einführung verschiedener Optionen zur Verbreitung von Umweltinformationen an die interessierten Kreise. Organisationen sollen dazu ermutigt werden, diese zusätzlichen Möglichkeiten zu verwenden, um der Öffentlichkeit und ihren Kunden über ihre Umweltleistung Rechenschaft abzulegen.

Das EMAS-Zeichen ist ein Warenzeichen der Verordnung (EG) Nr. 761/2001. Es soll die Öffentlichkeit und andere interessierte Kreise unterrichten über

- die Einführung und Umsetzung eines Umweltmanagementsystems,
- die systematische, objektive und regelmäßige Überprüfung der Leistung derartiger Systeme,
- die Bereitstellung von Informationen über die Umweltleistung und die Bereitschaft zum offenen Dialog mit der Öffentlichkeit und anderen interessierten Parteien,
- die aktive Einbeziehung der Arbeitnehmer, einschließlich geeigneter Schulungen

seitens der Organisation, einschließlich der Gewährleistung der Einhaltung der relevanten Umweltschutzgesetze und -vorschriften. Es bezeugt insbesondere, dass die Organisation öffentlich zugängliche, regelmäßige Umwelterklärungen vorlegt, die durch einen unabhängigen Gutachter für gültig erklärt wurden.

Innerhalb dieses Kontexts hat das EMAS-Zeichen eine dreifache Funktion:

- Hinweis auf die Zuverlässigkeit und Glaubwürdigkeit von Informationen, die eine Organisation im Hinblick auf ihre Umweltleistung zur Verfügung stellt,
- Hinweis auf die Selbstverpflichtung der Organisation, ihre Umweltleistung zu verbessern und ihre Umweltaspekte solide zu managen,
- Bekanntmachung des Systems in der Öffentlichkeit, bei interessierten Kreisen und bei Organisationen, die ihre Umweltleistung verbessern wollen.

⁵ ABl. L 250 vom 19.9.1984, S. 17.

Die Absicht der Gemeinschaft besteht folglich darin, den Wert von EMAS zu erhöhen, indem neue und überzeugende Möglichkeiten für in EMAS eingetragene Organisationen geschaffen werden, mit deren Hilfe sie ihre Umweltleistung und ihr Engagement für den Umweltschutz nachweisen können, indem sie mit den interessierten Kreisen durch eine Vielzahl unterschiedlicher Mittel kommunizieren, wie sie in diesem Leitfaden vorgeschlagen werden.

1.2. *Beziehung zwischen dem EMAS-Zeichen und Umwelt-Kennzeichnungssystemen (Artikel 8 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 761/2001)*

Das EMAS-Zeichen steht für:

- freiwillige, aktive Bemühungen seitens der eingetragenen Organisationen, über die gesetzlichen Anforderungen hinaus ihre Umweltleistung kontinuierlich zu verbessern,
- ein funktionierendes Umweltmanagementsystem, durch das die von der Organisation festgelegten Ziele umgesetzt werden, und
- die Tatsache, dass Informationen, die z.B. in der Umwelterklärung verfügbar gemacht werden, glaubhaft sind und durch einen zugelassenen Umweltgutachter für gültig erklärt wurden.

Im Unterschied zum EMAS-Zeichen haben Umwelt-Kennzeichnungssysteme für Produkte und Dienstleistungen andere Merkmale:

- Sie sind ihrer Art nach selektiv und stehen folglich für einen Vergleich zwischen Produkten, Tätigkeiten und Dienstleistungen, die das Kennzeichen tragen, und solchen, die es nicht tragen.
- Sie geben an, dass von Dritten festgelegte Umwelanforderungen erfüllt werden, was nur für einige der Produkte auf dem Markt gilt.
- Die Festlegung der relevanten Anforderungen folgt einem (meistens offiziell) anerkannten Konsultationsverfahren

Umwelt-Kennzeichnungssysteme können relevante Informationen im Hinblick auf Umweltaspekte von Produkten und Dienstleistungen liefern.

Das EMAS-Zeichen weist keines dieser Merkmale auf und darf auch nicht in einer Art und Weise verwendet werden, die zu Verwechslungen mit diesen Merkmalen führt.

Es liegt in der Verantwortung der Organisationen, Gutachter und zuständigen Stellen, jede Verwechslung mit Umwelt-Produktkennzeichnungen zu vermeiden. Zu diesem Zweck muss die Organisation die mitzuteilenden Informationen sorgfältig auswählen und die Kommunikationsinstrumente so konzipieren, dass jede Verwechslung vermieden wird. Es liegt in der Verantwortung des Gutachters, die Gültigkeit und Zuverlässigkeit der dem Kunden zu übermittelnden Botschaft gemäß den in Anhang III, Punkte 3.2 und 3.5 sowie gemäß seinen in Anhang V festgelegten Pflichten zu beurteilen.

2. IN DER VERORDNUNG (EG) NR. 761/2001 GENANNTEN ANFORDERUNGEN

2.1. Relevante gesetzliche Bestimmungen

a) Artikel 8 („Zeichen“) legt folgendes fest:

- die Bedingung, unter denen das EMAS-Zeichen verwendet werden darf (aktuelle EMAS-Eintragung, Abs. 1),
- die fünf verschiedenen Möglichkeiten seiner Verwendung (Abs. 2) und
- die Fälle, in denen es nicht verwendet werden darf, nämlich auf Produkten und ihrer Verpackung und zu Vergleichen mit anderen Produkten, Tätigkeiten oder Dienstleistungen (Abs. 3).

b) Anhang III Punkt 3.5 „Veröffentlichung von Informationen“ enthält zusätzliche Möglichkeiten (neben der Umwelterklärung) der Information der Öffentlichkeit und legt unter den Buchstaben a) bis f) fest, welche Anforderungen erfüllt sein müssen, wenn ausgewählte Informationen, auf denen das EMAS-Zeichen angebracht wird, erstellt und verwendet werden. Gemäß Anhang III Punkt 3.5 müssen die Informationen

- korrekt und nicht irreführend,
- begründet und nachprüfbar,
- relevant und im richtigen Zusammenhang verwendet,
- repräsentativ für die Umweltleistung der Organisation insgesamt,
- unmissverständlich und
- wesentlich in Bezug auf die gesamten Umweltauswirkungen sein.

Die Organisationen müssen die Anforderungen von Anhang III Punkt 3.5 Buchstaben a) bis f) auch berücksichtigen, wenn sie das EMAS-Zeichen in oder auf Werbung für Produkte, Tätigkeiten und Dienstleistungen verwenden (siehe Erläuterungen in Abschnitt 5 dieses Leitfadens).

c) Anhang IV „Mindestanforderungen an das Zeichen“ legt die beiden Versionen des Zeichens fest: eine Version mit dem Wortlaut „geprüftes Umweltmanagement“ (Version 1), die andere Version mit dem Wortlaut „geprüfte Informationen“ (Version 2). In beiden Fällen muss die Eintragsnummer der Organisation angegeben werden.

Das Format des Zeichens gemäß Anhang IV darf nur unter den in Abschnitt 2.2 dieses Leitfadens genannten Bedingungen geändert werden.

2.2. Verwendung des Zeichens zur Werbung für das EMAS-System

Es wird anerkannt, dass das Zeichen zur Werbung für das EMAS-System eingesetzt werden muss. In diesem Zusammenhang wäre die Verwendung des Wortlauts GEPRÜFTE

INFORMATIONEN oder GEPRÜFTES UMWELTMANAGEMENT ebenso unzweckmäßig wie die Verwendung einer Eintragsnummer. Daher darf das Zeichen zum Zweck der Werbung für EMAS in folgendem Format verwendet werden:



und zwar für Zwecke wie

- Werbematerialien (Aufkleber usw.)
- Artikel in Zeitungen und Zeitschriften
- Leitfäden der Kommission
- Bücher, Veröffentlichungen über EMAS

unter der Voraussetzung, dass

- es nicht in Verbindung mit dem Namen einer Organisation verwendet wird und
- es nicht den Eindruck der Eintragung in das System impliziert oder vermittelt und der Benutzer des Zeichens in dieser Form keine Behauptung in Bezug auf die Umweltfreundlichkeit seiner Tätigkeiten, Produkte und Dienstleistungen aufstellt.

2.3. Die Funktion des Zeichens in verschiedenen Arten von Informationen (Artikel 8 und Anhang IV der Verordnung (EG) Nr. 761/2001)

Während Version 1 des Zeichens darauf hinweist, dass eine Organisation über ein Umweltmanagementsystem verfügt, das den Anforderungen von EMAS entspricht, weist Version 2 darauf hin, dass spezielle Informationen, die von dem Zeichen begleitet werden, gemäß EMAS für gültig erklärt wurden.

In Artikel 8 Absatz 2 führt die EMAS-Verordnung fünf verschiedene Möglichkeiten für die Verwendung des Zeichens auf:

- a) auf für gültig erklärten Informationen gemäß Anhang III Punkt 3.5 unter Bedingungen, die in diesem Leitfaden definiert werden. In diesem Fall gibt das Zeichen an, dass die Informationen einer für gültig erklärten Umwelterklärung entnommen wurden und den Anforderungen von Anhang III Punkt 3.5 entsprechen (Version 2);
- b) auf für gültig erklärten Umwelterklärungen: Weist auf die Beteiligung an dem System hin und darauf, dass der Inhalt der Erklärung für gültig erklärt wurde (Version 2);
- c) auf Briefköpfen der eingetragenen Organisationen (Version 1);
- d) auf Unterlagen, in denen die Beteiligung der Organisation an EMAS mitgeteilt wird (weist auf diese Tatsache hin). Version 1 des Zeichens kann z.B. auf Tafeln, Gebäuden, Webseiten, Einladungen usw. verwendet werden;

e) auf oder in der Werbung für Produkte, Tätigkeiten und Dienstleistungen, und zwar nur in den Fällen, die in diesem Leitfaden festgelegt sind und durch die jegliche Verwechslung mit Umwelt-Produktkennzeichnungen ausgeschlossen wird (Version 2).

In allen diesen Fällen muss eine klare Verbindung zu dem Namen der Organisation bestehen.

Die Benutzer des Zeichens - in EMAS eingetragene Organisationen - sollten bedenken, dass es bei der Verwendung des Zeichens zu keinerlei Missverständnissen in der Öffentlichkeit kommen darf. Beispielsweise darf keine Organisation das Zeichen in einer Art und Weise verwenden, durch die die Öffentlichkeit verwirrt oder getäuscht wird, indem angeführt wird, dass die Organisation etwas der EMAS-Verordnung „Ähnliches“ oder etwas auf ihre eigene Weise, aber „gemäß“ der Verordnung getan habe.

Während die Verwendung des Zeichens in der Erklärung und in Briefköpfen bereits durch die Verordnung (EG) Nr. 1836/93⁶ abgedeckt war, lässt die Verordnung (EG) Nr. 761/2001 mehrere neue Verwendungsweisen für das Zeichen zu; diese Fälle werden im folgenden behandelt.

3. LEITLINIEN FÜR DIE VERWENDUNG DES ZEICHENS AUF AUSGEWÄHLTEN INFORMATIONEN AUS DER UMWELTERKLÄRUNG (Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe a) und Anhang III Punkt 3.5 der Verordnung (EG) Nr. 761/2001)

3.1. Allgemeine Anforderungen

Die Verwendung des Zeichens (Version 2) im Zusammenhang mit ausgewählten Informationen hat den in Anhang III Punkt 3.5 aufgeführten Anforderungen zu genügen.

Es gibt eine Vielzahl von möglichen Formaten für Veröffentlichungen, zum Beispiel:

- Informationsbroschüren
- Datenblätter
- Prospekte
- Zeitungsannoncen
- Kapitel zum Thema Umweltschutz in nicht-umweltbezogenen Veröffentlichungen
- Webseiten usw.
- Fernsehwerbung

Die geeignete Verwendung des Zeichens ist nicht von den technischen Mitteln abhängig, mit deren Hilfe Informationen präsentiert werden. Die allgemeine Anforderung, der jegliche Verwendung des Zeichens in diesen Fällen zu genügen hat, lautet:

Erkennbar machen, auf welche für gültig erklärten Informationen sich das Zeichen bezieht!

Wenn der gesamte Inhalt einer Veröffentlichung von der Umwelterklärung abgedeckt ist und durch den Gutachter für gültig erklärt wurde, kann das Zeichen in jeder für geeignet

⁶ ABl. L 168 vom 10.7.1993, S. 1, aufgehoben durch die Verordnung (EG) Nr. 761/2001.

erachteten Weise verwendet werden (z.B. auf dem Deckblatt, im Kopf der Anzeige, als grafischer Texthintergrund usw.).

Die für gültig erklärten Informationen müssen deutlich von dem Rest des Textes abgegrenzt werden (z.B. durch einen Rahmen, durch unterschiedliches Layout, durch Farbe, Schriftgrad, Schriftart), wenn sie

- nur ein Teil innerhalb einer „Hauptveröffentlichung“ (z.B. mit technischem oder kommerziellem Inhalt) sind oder
- in Verbindung mit anderen, nicht geprüften Umweltinformationen präsentiert werden (z.B. ein Block innerhalb eines größeren Textes oder ein Abschnitt eines Unternehmensberichts usw.).

Das Zeichen ist in einer Weise anzubringen, die seine eindeutige Zuordnung zu den geprüften Informationen ermöglicht.

3.2. Beispiele

Die folgenden Beispiele illustrieren die in Abschnitt 3.1 dieses Leitfadens festgelegten Grundsätze für eingetragene Organisationen: in allen Fällen mit dem Status „zulässig“ müssen die in Anhang III Punkt 3.5 Buchstaben a) bis f) aufgeführten Kriterien erfüllt sein. In den Fällen mit dem Status „nicht zulässig“ wird angegeben, gegen welche der in Anhang III Punkt 3.5 aufgeführten Kriterien verstoßen wird.

Nr	Beispiel	Status
1	Zeichen (Version 2) im Kopf einer Zusammenstellung relevanter und für gültig erklärter Leistungsdaten für Behörden	zulässig
2	Zeichen (Version 2) auf einem Prospekt für Arbeitnehmer, der ausschließlich für gültig erklärte Informationen über den Betrieb des Umweltmanagementsystems enthält	zulässig
3	Zeichen (Version 2) auf dem Einband einer Broschüre für Kunden und Lieferanten, deren Inhalt der für gültig erklärten Umwelterklärung entnommen wurde	zulässig
4	Zeichen (Version 2) innerhalb des Jahresumweltberichts einer Holdingorganisation, die eingetragene und nicht eingetragene Tochtergesellschaften umfasst, im Titel des Kapitels über das geprüfte Umweltmanagementsystem in einigen, eindeutig als unter EMAS eingetragenen bezeichneten Teilen der Organisation	zulässig
5	Zeichen (Version 2) auf dem Einband des Umweltberichts einer Gesellschaft, wobei Teile der Gesellschaft nicht eingetragen sind	nicht zulässig auf Grund eines Verstoßes gegen Anhang III Punkt 3.5 Buchstaben a), d), e) und f)
6	Zeichen (Version 2) auf dem Einband des Geschäftsberichts einer Organisation (Organisation vollständig eingetragen)	nicht zulässig auf Grund eines Verstoßes gegen Anhang III Punkt 3.5 Buchstaben a), d), e) und f)
7	Zeichen (Version 2) als Hintergrundgrafik für eine Zusammenstellung von für gültig erklärten Umweltdaten in einem	zulässig

	Geschäftsbericht	
8	Zeichen (Version 2) als Hintergrundgrafik für gültig erklärte Hinweise für Kunden hinsichtlich der ordnungsgemäßen Entsorgung eines Produkts	zulässig
9	Zeichen (Version 2) neben für gültig erklärten Umweltinformationen auf der Webseite einer Organisation	zulässig
10	Zeichen (Version 2) neben einer für gültig erklärten Erklärung, die auf einem Lkw einer eingetragenen Spedition neben dem Firmennamen angebracht ist und besagt „Wir haben zwischen 1995 und 1998 den durchschnittlichen Dieserverbrauch unserer Lkw-Flotte um 20 % auf xy Liter je 100 km gesenkt“	zulässig
11	Zeichen (Version 2) neben der auf einem mit dem Markenzeichen eines Einzelhändlers versehenen Lkw angebrachten Erklärung „Unser Vertrieb ist umweltfreundlich“	nicht zulässig auf Grund eines Verstoßes gegen Anhang III Punkt 3.5 Buchstaben a), b), c), d), e) und f)
12	Zeichen (Version 2) auf einer Seite mit für gültig erklärten Informationsanforderungen an Lieferanten im Katalog eines Einzelhändlers	zulässig

4. LEITLINIEN FÜR DIE VERWENDUNG DES ZEICHENS IN ODER AUF WERBUNG MIT DER BETEILIGUNG DER ORGANISATION AN DEM SYSTEM (Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe d) der Verordnung (EG) Nr. 761/2001)

4.1. Allgemeine Anforderungen

Die Verwendung des Zeichens (Version 1) in Übereinstimmung mit Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe d) soll die Öffentlichkeit und interessierte Kreise darüber informieren, dass eine Organisation eingetragen ist. Das Zeichen muss deshalb eindeutig und ausschließlich der eingetragenen Organisation zugeordnet werden. Jegliche Verwechslung mit nicht in EMAS eingetragenen Organisationen muss vermieden werden.

Eingetragene Organisationen und Anbieter von Kommunikationsdienstleistungen, die in ihrem Auftrag tätig werden, dürfen nicht den Eindruck erwecken, dass Letztgenannte selbst die Anforderungen von EMAS erfüllt haben, wenn dies nicht der Fall ist.

4.2. Beispiele

Die folgenden Beispiele illustrieren die oben erwähnten Grundsätze für eingetragene Organisationen:

Nr.	Beispiel	Status
1	Zeichen (Version 1) auf dem Einband einer Informationsbroschüre (die keine Umweltinformationen enthält) (Organisation vollständig eingetragen)	zulässig
2	Zeichen (Version 1) auf dem Einband des Geschäftsberichts einer Organisation (Organisation nicht vollständig eingetragen)	nicht zulässig, da die vollständige Eintragung erforderlich ist
3	Zeichen (Version 1) auf dem Einband des Geschäftsberichts einer	zulässig

	Organisation (Organisation vollständig eingetragen)	
4	Lagertank auf einem eingetragenen Standort, auf den das Zeichen (Version 1) aufgemalt wurde	zulässig
5	Zeichen (Version 1) in einer Zeitung als Hintergrundgrafik in der gemeinsamen Anzeige von zwei Unternehmen, die ihre Zusammenarbeit hinsichtlich des Umweltschutzes im Rahmen der Lieferkette bekannt geben (eines ist eingetragen, das andere nicht)	nicht zulässig, da der Eindruck erweckt wird, dass beide Unternehmen in EMAS eingetragen sind
6	Zeichen (Version 1) auf dem Katalog eines Einzelhändlers, angebracht neben einer Liste von Markennamen und Lieferanten (von denen einige nicht eingetragen sind)	nicht zulässig, da der Eindruck erweckt wird, dass alle Lieferanten in EMAS eingetragen sind
7	Zeichen (Version 1) angebracht neben der Eingangstür eines Flugzeugs, das von einem eingetragenen Hersteller gebaut, aber von einer nicht eingetragenen Fluglinie betrieben wird	nicht zulässig, da der Eindruck erweckt wird, dass die das Flugzeug betreibende Fluglinie nach EMAS registriert ist
8	Zeichen (Version 1) angebracht auf einem Bus neben dem Namen des eingetragenen Trägers des öffentlichen Personennahverkehrs, der den Bus betreibt	zulässig
9	Zeichen (Version 1) neben dem Namen einer eingetragenen Organisation auf der Fahrzeugflotte dieser Organisation	zulässig
10	Zeichen (Version 1) auf einer Tafel am Eingang eines eingetragenen Warenhauses	zulässig
11	Zeichen (Version 1) auf Formularen, die von einer eingetragenen Behörde verwendet werden	zulässig

5. LEITLINIEN FÜR DIE VERWENDUNG DES ZEICHENS IN ODER AUF WERBUNG FÜR PRODUKTE, TÄTIGKEITEN UND DIENSTLEISTUNGEN [Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe e), Artikel 8 Absatz 2 Buchstaben a) und b) und Anhang III Punkt 3.5]

5.1. Allgemeine Anforderungen

In der Verordnung (EG) Nr. 761/2001 wird größerer Nachdruck auf indirekte Umweltaspekte gelegt als in der Verordnung (EG) Nr. 1836/93. Hierbei spielen die Eigenschaften von Produkten, Tätigkeiten und Dienstleistungen eine zentrale Rolle. Die Organisationen sollen ermutigt werden, Informationen über ihre Umweltleistung in Bezug auf ihre Produkte zu veröffentlichen und ihre Marketinginstrumente zu nutzen, um die Zielsetzungen von EMAS zu fördern. Dies schließt Umweltaspekte, die in indirektem Zusammenhang mit dem Produkt stehen, ebenso ein wie unmittelbare Auswirkungen des Produkts - vorausgesetzt, dass sie durch den Gutachter für gültig erklärt wurden.

Keinesfalls darf das Zeichen allein in oder auf Werbung für Produkte, Tätigkeiten und Dienstleistungen verwendet werden (wie ein Umweltzeichen). Es ist eine klar erkennbare Verknüpfung mit den für gültig erklärten Informationen erforderlich. Die geprüften Informationen müssen von anderen Informationen abgegrenzt werden.

Die Informationen, auf die sich das Zeichen bezieht, sollten in Übereinstimmung mit den Grundsätzen in Anhang III Punkt 3.5 Buchstaben a) bis f) ausgewählt werden.

Gemäß Artikel 8 Absatz 2 Buchstabe e) in Verbindung mit den Buchstaben a) und d) darf das EMAS-Zeichen verwendet werden, um

- auf die Beteiligung der Organisation an EMAS hinzuweisen (Version 1),
- darauf hinzuweisen, dass ein Produkt, eine Tätigkeit oder eine Dienstleistung von einer in EMAS eingetragenen Organisation erzeugt wurde (Version 1), und um
- für gültig erklärten Informationen mit direktem oder indirektem Bezug zu Produkten, Tätigkeiten und Dienstleistungen Glaubhaftigkeit zu verleihen (Version 2).

Es ist eine klar erkennbare Verknüpfung mit den für gültig erklärten Informationen erforderlich. Alle für die zusammen mit dem Zeichen vermittelten Informationen relevanten Tätigkeiten müssen der Managementkontrolle einer eingetragenen Organisation unterstehen.

Das Zeichen kann auf verschiedene Arten verwendet werden, zum Beispiel:

- in gedruckter Produktwerbung (z. B. in Zeitungen, Katalogen usw.)
- in Bedienungsanleitungen
- in anderen Medien (z. B. Fernsehen, Webseiten usw.)
- in Regalen und Auslagen, in denen Produkte, Tätigkeiten und Dienstleistungen den Kunden präsentiert werden
- an Ständen auf Ausstellungen usw.

Die das Zeichen verwendende Organisation muss die Kontrolle über und die Verantwortung für die Art und Weise haben, in der das Zeichen präsentiert wird. Es muss ein klar erkennbarer Zusammenhang zwischen dem Zeichen und den Tätigkeiten, Produkten oder Dienstleistungen bestehen, auf die es sich bezieht.

Auch hier entscheidet nicht die Art und Weise, in der das Zeichen präsentiert wird, darüber, ob seine Verwendung zulässig ist oder nicht, sondern der Inhalt der erteilten Informationen. In jedem Fall muss klar gemacht werden, auf welche Informationen sich die Organisation bezieht.

a) Informationen, die sich indirekt auf das Produkt, die Tätigkeit oder die Dienstleistung beziehen:

Wenn das Zeichen (Version 2) über einen der folgenden Aspekte unterrichten soll, müssen für gültig erklärte einschlägige Informationen in oder auf der Werbung vermittelt werden und als Informationen im Zusammenhang mit bestimmten geprüften Merkmalen des Umweltmanagements der Organisation erkennbar sein:

- Leistungsmerkmale der betreffenden Produktionsverfahren
- Merkmale des Umweltmanagements der Organisation
- Umweltpolitik, Umweltzielsetzungen und -einzelziele
- allgemeine Umweltleistungsdaten

Behauptungen über Umweltaspekte, die vom Umweltmanagement der Organisation nicht hinreichend erfasst werden, sind nicht zulässig.

b) Informationen, die sich direkt auf das Produkt, die Tätigkeit oder die Dienstleistung beziehen:

Wenn das Zeichen (Version 2) über einen der folgenden Aspekte unterrichten soll, müssen für gültig erklärte einschlägige Informationen in oder auf der Werbung erteilt werden und als Informationen im Zusammenhang mit bestimmten geprüften Eigenschaften des Produkts erkennbar sein:

- umweltrelevante Merkmale des Produkts, der Tätigkeit oder Dienstleistung selbst
- Eigenschaften des Produkts während oder nach seiner Verwendung
- Verbesserung der Umweltleistung der Produkte oder Dienstleistungen
- produkt- oder dienstleistungsbezogene umweltpolitische Zielsetzungen und -einzelziele
- auf das Produkt, die Tätigkeit oder Dienstleistung bezogene Umweltleistungsdaten

Behauptungen über Umweltaspekte, die vom Umweltmanagement der Organisation nicht hinreichend erfasst werden, sind nicht zulässig.

Drei wesentliche Einschränkungen der Verwendung des Zeichens müssen beachtet werden: Die Verwendung des Zeichens ist nicht zulässig

- auf Produkten oder ihrer Verpackung,
- in Verbindung mit Vergleichen mit Produkten, Tätigkeiten oder Dienstleistungen von Konkurrenten und
- in oder auf der Werbung für Produkte ohne klare Angabe der Merkmale der Organisation oder des Produkts selbst, auf die es sich bezieht.

Somit liefert das EMAS-Zeichen als solches dem Verbraucher keine Informationen (wie ein Umweltzeichen), sondern weist auf den geprüften Status der gelieferten Informationen hin. Anders ausgedrückt stellt es ein „Siegel für die Zuverlässigkeit der Informationen“ dar und kein „Siegel für die Überlegenheit des Produkts“.

Ferner gelten in allen Fällen, in denen für das jeweilige Produkt, die jeweilige Tätigkeit oder die jeweilige Dienstleistung ein Umwelt-Kennzeichnungssystem besteht (z.B. wenn Anforderungen für das EU-Umweltzeichen oder nach einzelstaatlichen Umwelt-Kennzeichnungssystemen festgelegt wurden), die folgenden Maßgaben:

- Die Organisation und der Umweltgutachter sind verpflichtet, die in den oben erwähnten allgemeinen Grundsätzen festgelegten und anhand der Beispiele illustrierten besonderen Vorkehrungen zu treffen, um Verwechslungen mit einem bestehenden Umweltzeichen zu vermeiden.
- Organisationen und Gutachter haben die für das Produkt relevanten Kriterien für Umweltzeichen zu berücksichtigen, wenn sie die zu erteilenden Informationen anhand der Anforderungen von Anhang III Punkt 3.5 Buchstaben a) bis f) prüfen.
- Es sind alle Systeme für die Vergabe von Umweltzeichen zu berücksichtigen, die für den Markt, auf dem das Zeichen verwendet werden soll, relevant sind.
- Es ist in keinem Fall zulässig, auf Kriterien zu verweisen, die für relevante Umweltzeichen festgelegt wurden.

5.2. Beispiele

Die folgenden Beispiele illustrieren die in Abschnitt 5.1 dieses Leitfadens festgelegten Grundsätze. In allen Fällen mit dem Status „zulässig“ müssen die in Anhang III Punkt 3.5

Buchstaben a) bis f) aufgeführten Kriterien erfüllt sein. In den Fällen mit dem Status „nicht zulässig“ wird angegeben, gegen welche der in Anhang III Punkt 3.5 aufgeführten Kriterien verstoßen wird.

Nr.	Beispiel	Status
1	Zeichen (Version 1) neben der für gültig erklärten Information „hergestellt von einer in EMAS eingetragenen Organisation“ in oder auf Werbung	zulässig
2	Zeichen (Version 1 oder 2) neben der für gültig erklärten Information „hinsichtlich seiner Umweltverträglichkeit gegenüber Alternativen überlegenes Produkt“	nicht zulässig auf Grund eines Verstoßes gegen Anhang III Punkt 3.5 Buchstaben a), b), c), d), e) und f)
3	Zeichen (Version 2) neben der für gültig erklärten Information „Energieeffizienz bei der Herstellung zwischen 1996 und 1999 um 20 % erhöht“	zulässig
4	Zeichen (Version 1 oder 2) angebracht auf einem Foto eines Produkts ohne weitere Informationen	nicht zulässig auf Grund der Verwechslungsgefahr mit einem Produktkennzeichen
5	Zeichen (Version 2) neben der für gültig erklärten Information „60 % unserer Lieferanten im Jahr 1998 in EMAS eingetragen“	zulässig
6	Zeichen (Version 2) angebracht neben der für gültig erklärten Information: „Jährlich aktualisierte Umwelterklärung erhältlich bei ...“	zulässig
7	Zeichen (Version 2) neben der für gültig erklärten Information: „Energieverbrauch des Produkts verglichen mit dem Modell von 1997 um 10 % gesenkt“	zulässig
8	Zeichen (Version 2) neben der für gültig erklärten Erklärung einer Bank, welche die Einbeziehung von Umweltaspekten in ihre Investitionskriterien erklärt	zulässig
9	Zeichen (Version 2) neben einer für gültig erklärten Erklärung in dem Katalog eines Einzelhändlers, in der umweltbezogene Anforderungen an seine Lieferanten aufgeführt werden	zulässig
10	Zeichen (Version 2) in einer Erklärung in einem Katalog eines Einzelhändlers, die besagt: „Umweltauswirkungen der Waren in unseren Regalen seit 1998 um 20 % gesenkt“	nicht zulässig auf Grund eines Verstoßes gegen Anhang III Punkt 3.5 Buchstaben a), b), c) und e)
11	Zeichen (Version 2) neben der für gültig erklärten Behauptung „Lärminderung um 10 % verglichen mit dem Modell von 1997“. Es existiert ein Umweltzeichen, das Lärmpegel verlangt, die geringer sind als die Leistung des Produkts. Die Kriterien des Umweltzeichens wurden beachtet.	zulässig
12	Zeichen (Version 2) neben einer für gültig erklärten Information, in der ein Rückgang der Beschwerden über Geruchsbelästigung bei einer Schlachtereier um 20 % im Vergleich zu 1998 behauptet wird	zulässig
13	Zeichen (Version 2) neben der Erklärung einer Ölraffinerie, in der eine Senkung des Papierverbrauchs um 10 % je Tonne produzierten Benzins behauptet wird	nicht zulässig auf Grund eines Verstoßes gegen Anhang III Punkt 3.5 Buchstaben d) und f)
14	Zeichen (Version 1 oder 2) neben dem Foto eines nicht eingetragenen Ferienparks in dem Katalog eines eingetragenen Reiseveranstalters	nicht zulässig, da die Organisation, der das Zeichen zugeordnet wurde (der Park), nicht eingetragen ist
15	Zeichen (Version 2) auf Seite 2 des Katalogs eines Reiseveranstalters, die für gültig erklärte Informationen über die Maßnahmen auf dem Gebiet des umweltverträglichen Tourismus enthält	zulässig
16	Zeichen (Version 2) in der Werbung eines Papierherstellers, die für gültig erklärte Informationen über die Anforderungen an Lieferanten hinsichtlich des FSC-Siegels (Forest Stewardship Council) enthält	zulässig
17	Zeichen (Version 2) neben für gültig erklärten Informationen im Bordmagazin einer Fluggesellschaft	zulässig
18	Zeichen (Version 2) in einer Werbung für Saugpapier neben der Erklärung „Wir haben einen den Anforderungen des „Blauen	nicht zulässig auf Grund eines Verstoßes gegen die Anforderungen

	Engels' entsprechenden Anteil an Recyclingpapier erreicht“	dieses Leitfadens (Abschnitt 5.1)
19	Zeichen (Version 2) in einer Werbung für einen Kühlschrank, in der behauptet wird „Wir übertreffen die Anforderungen für das EU-Umweltzeichen um 10 %“	nicht zulässig auf Grund eines Verstoßes gegen die Anforderungen dieses Leitfadens (Abschnitt 5.1)
20	Zeichen (Version 2) in einer Werbung für einen Computer, der von nicht eingetragenen Unternehmen gelieferte Teile enthält, in der behauptet wird „Umweltauswirkungen über den gesamten Lebenszyklus im Rahmen von EMAS gesenkt“	nicht zulässig auf Grund eines Verstoßes gegen Anhang III Punkt 3.5 Buchstaben a), b), e) und f)

Entwurf

EMPFEHLUNG DER KOMMISSION

vom [...]

über Leitlinien für die Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 761/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates über die freiwillige Beteiligung von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung (EMAS)

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 211 zweiter Gedankenstrich,

- (1) In der Verordnung (EG) Nr. 761/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. März 2001 über die freiwillige Beteiligung von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung (EMAS)¹ sind die grundlegenden Anforderungen für die Beteiligung von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung (EMAS) festgelegt.
- (2) Mit der Verordnung (EG) Nr. 761/2001 wird die Kommission zur Förderung der einheitlichen Anwendung von EMAS aufgefordert, insbesondere im Bereich der Begutachtung (Artikel 4 Absatz 7).
- (3) Einheitliche Maßstäbe bei der Begutachtung können dadurch sichergestellt werden, dass die Bestimmungen für Organisationen präzisiert werden und die Umweltgutachter Leitlinien für die Durchführung ihrer Aufgaben erhalten.
- (4) Es sollten praktische Leitlinien für die Anwendung der Verordnung (EG) Nr. 761/2001 erstellt werden, um sich bewerbende Organisationen wirksam zu unterstützen und zu einer abgestimmten Entwicklung von EMAS in allen Mitgliedstaaten beizutragen. Diese Leitlinien sollten vor allem die Einbeziehung der Arbeitnehmer gemäß Anhang I.B.4 der genannten Verordnung und die Erstellung von Umwelterklärungen gemäß Anhang III.3.1 derselben Verordnung umfassen.
- (5) Die in dieser Verordnung enthaltenen Leitlinien entsprechen der Stellungnahme des Ausschusses gemäß Artikel 14 der Verordnung (EWG) Nr. 761/2001 -

¹ ABl. L 114 vom 24.4.2001, S. 1.

EMPFIEHLT:

- (1) EMAS-Umwelterklärungen gemäß Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe c der Verordnung (EG) Nr. 761/2001 sollten im Einklang mit den Leitlinien in Anhang I dieser Empfehlung erstellt werden.
- (2) Organisationen, die EMAS anwenden, sollten dem Leitfaden für die Arbeitnehmerbeteiligung in Anhang II Rechnung tragen.
- (3) Organisationen und Umweltgutachter sollten dem Leitfaden für die Ermittlung von Umweltaspekten und die Bewertung ihrer Wesentlichkeit in Anhang III Rechnung tragen.
- (4) Kleine und mittlere Organisationen und die Umweltgutachter sollten den Leitfaden für die Begutachtung von kleinen und mittleren Unternehmen in Anhang IV berücksichtigen.
- (5) Diese Empfehlung ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Brüssel, den [...]

Für die Kommission:

[...]

Mitglied der Kommission

ANHANG I

LEITFADEN ZUR EMAS-UMWELTERKLÄRUNG

(Alle Verweise auf Anhänge gelten den Anhängen der Verordnung (EG) Nr. 761/2001, soweit nicht anders angegeben)

1. EINFÜHRUNG

EMAS soll einer Organisation beim Management und bei der Verbesserung ihrer Umweltleistung helfen. Dieser Leitfaden soll die Organisation bei der durch das in der Verordnung (EG) Nr. 761/2001 eingeführte System vorgesehenen Erstellung der Umwelterklärung unterstützen und aufzeigen, welche Fragen bei der Erstellung der Erklärung gemäß Anhang III zu berücksichtigen sind.

Bei der Erstellung dieses Leitfadens wurde berücksichtigt, welche Informationen Interessenten benötigen und wie Organisationen diesen Bedarf befriedigen können. Offenheit, Transparenz und regelmäßige Bereitstellung von Umweltinformationen sind Schlüsselfaktoren, durch die sich EMAS von anderen Systemen abhebt. Diese Faktoren helfen der Organisation auch dabei, bei interessierten Kreisen Vertrauen aufzubauen.

1.1. Planung

Die sorgfältige Erarbeitung der Umwelterklärung erhöht ihren Nutzen und macht die Kommunikation der Ergebnisse und der fortlaufenden Verbesserung der Umweltleistung einer Organisation wertvoller. Sie bietet insbesondere die Möglichkeit, den Kunden, Lieferanten, Nachbarn, Vertragspartnern und Arbeitnehmern ein positives Bild der Umweltleistung der Organisation zu vermitteln.

Interessierte Kreise benötigen verschiedene Arten von Informationen. Ihre Erfordernisse müssen bei der Entscheidung über den Inhalt und die Form der Erklärung sowie über die Art und Weise ihrer Verbreitung frühzeitig berücksichtigt werden.

EMAS ist so flexibel, dass Organisationen relevante Informationen an spezielle Zielgruppen richten und dabei gewährleisten können, dass sämtliche Informationen denjenigen Personen zur Verfügung stehen, die sie benötigen. Es sollte überlegt werden, wie Informationen am besten zielgerichtet verbreitet werden können, ob in einem einzigen Bericht oder in Form von Auszügen aus einer Gesamtmenge für gültig erklärter Informationen. Die in der Umwelterklärung zu verwendenden Informationen sollten im Rahmen des Umweltmanagementsystems leicht verfügbar sein und sich einfach generieren lassen.

Obwohl die Verordnung (EG) Nr. 761/2001 verlangt, dass Umweltinformationen in gedruckter Form für diejenigen bereitgehalten werden, die keine andere Möglichkeit haben, diese Informationen zu erlangen (Anhang III Abschnitt 3.1), werden die Organisationen ermutigt, alle zur Verfügung stehenden Möglichkeiten zu nutzen, um die Umwelterklärung öffentlich zugänglich zu machen (Anhang III Abschnitt 3.6). Dokumente in elektronischem Format, z.B. Webseiten, stellen eine kostengünstige Möglichkeit dar, um Informationen einer großen Zahl von Menschen verfügbar zu machen; ferner können sie für Menschen, die keinen Zugang zu derartigen Einrichtungen haben, problemlos ausgedruckt werden. Auf diese Weise können Organisationen die Kosten für die Herstellung einer großen Zahl kostspieliger Hochglanzbroschüren sparen. Um ein Gesamtbild der Umweltleistung der Organisation zu

geben, schreibt die Verordnung (EG) Nr. 761/2001 vor, dass die Informationen bei der erstmaligen Eintragung der Organisation und dann alle drei Jahre in einer konsolidierten, gedruckten Fassung verfügbar sein müssen. Ferner muss die Organisation diese Informationen jährlich um eventuelle Änderungen aktualisieren (außer in den im Leitfaden zur Häufigkeit der Prüfung, Gültigkeitserklärung und Betriebsprüfung in Anhang II der Entscheidung 2001/??/EG der Kommission² genannten Fällen).

1.2. Struktur und Inhalt

Als öffentliches Dokument sollte die Umwelterklärung klar und kompakt geschrieben sein. EMAS-Erklärungen müssen keine langen, komplizierten Dokumente sein. Eine kurze, gut aufgemachte Erklärung kann dem Leser alle zweckdienlichen Informationen vermitteln. Dies gilt insbesondere für kleine Unternehmen.

Die Verordnung (EG) Nr. 761/2001 legt weder eine Struktur für die Umwelterklärung noch eine Reihenfolge für die Darstellung der einzelnen Punkte fest; hierüber hat die Organisation zu entscheiden, vorausgesetzt, dass die Anforderungen von Anhang III Abschnitt 3.2 erfüllt werden. Wenn die Organisation eine unternehmensweite Umwelterklärung erstellt, die mehrere Standorte umfasst, muss die Erklärung so aufgebaut sein, dass die wesentlichen Umweltauswirkungen jedes Standorts eindeutig beschrieben und in der Gesamt-Umwelterklärung erfasst werden (Anhang III Abschnitt 3.7).

Möglicherweise möchten Leser der Umwelterklärung die Umweltleistung einer Organisation über einen längeren Zeitraum vergleichen, um wesentliche Entwicklungen erkennen zu können. Es ist deshalb wichtig, dieselbe Art von Informationen aufzunehmen, die auch in vergangenen Jahren aufgeführt wurden, und eventuell abgegebene Erklärungen zu wiederholen, um zur Verbesserung der Vergleichbarkeit für den Leser beizutragen und die Informationen verständlich zu machen. Es könnte sinnvoll sein, das Dokument nach seiner Fertigstellung von einer externen Person überprüfen und kommentieren zu lassen.

2. LEITLINIEN

Dieser Abschnitt enthält Leitlinien zu den Anforderungen von Anhang III Abschnitt 3.2.

Anforderung:

Punkt a) „eine klare und eindeutige Beschreibung der Organisation, die sich in EMAS eintragen lässt, und eine Zusammenfassung ihrer Tätigkeiten, Produkte und Dienstleistungen sowie gegebenenfalls der Beziehung zur Muttergesellschaft“

Zweck: Vermittlung eines klaren Verständnisses der Organisation und ihrer Tätigkeiten, Produkte und Dienstleistungen.

Wie: Angabe des Standorts der Organisation und Erläuterung ihrer Tätigkeiten, Produkte und Dienstleistungen. Kommentierte Karten, Fotografien und Diagramme sind ein effektives Mittel für die Vermittlung dieser Informationen und können auch zur Illustration der Managementstruktur der Organisation und ihrer Beziehung zu anderen Teilen der Organisation eingesetzt werden.

² Siehe Seite ? dieses Amtsblatts.

Dabei sollte es klar angegeben werden, wenn nur ein Teil der Organisation bei EMAS eingetragen ist, so dass es weder im Hinblick auf die geografische Lage noch im Hinblick auf das Management zu Verwechslungen mit eng verbundenen Teilen der Organisation kommen kann.

Wenn die Organisation ein großes Sortiment von Produkten herstellt, können diese zu Produktgruppen zusammengefasst werden. Die produzierten Waren und die geleisteten Dienste könnten ebenso aufgenommen werden wie die Zahl der Arbeitnehmer der Organisation und ihre grundlegenden Wirtschaftsdaten.

Wenn das Unternehmen Anteile an Tochterunternehmen hält, Teil eines Gemeinschaftsunternehmens ist oder Teile seiner Produktion nach außerhalb verlagert hat, sollte dies berücksichtigt werden. Dasselbe gilt für im Laufe des Jahres erfolgte Übernahmen, Zusammenschlüsse und Entflechtungen.

Empfehlenswerte Praxis:

- Karten und Diagramme
- Kommentierte Luftaufnahmen
- Ablaufdiagramme
- Klassifizierung (d.h. NACE-Code) der Organisation
- Ggf. Name der Kontaktperson

Anforderung:

Punkt b) „die Umweltpolitik der Organisation und eine kurze Beschreibung des Umweltmanagementsystems der Organisation“

Zweck: Darstellung umweltpolitischen Selbstverpflichtungen der Organisation und Darlegung der Umsetzung dieses Engagements in der gesamten Organisation.

Wie: Aufnahme der Umweltpolitik in die Umwelterklärung. Kurze Darstellung des Managementsystems der Organisation zur Umsetzung der Politik. Ein Organisationsplan, der die Zuständigkeiten für Umweltfragen zeigt, kann die Umsetzung des Umweltmanagementsystems (UMS) veranschaulichen. Ein einfaches Ablaufdiagramm kann auch Verknüpfungen zwischen der Umweltpolitik, der Identifizierung und Bewertung von Aspekten, Einzelzielen und Zielsetzungen sowie der Betriebsprüfung aufzeigen.

Gute Ideen:

- Aufnahme der Umweltpolitik und möglicherweise eines vom Vorstandsvorsitzenden unterzeichneten Einführungsschreibens
- Aufnahme eines Organisationsplans mit Kontaktinformationen zum Umweltbeauftragten
- Aufnahme eines Diagramms, das die Struktur des UMS zeigt
- Kommentare zu eventuellen wichtigen Änderungen in der Umweltpolitik oder dem Umweltmanagementsystem.

Anforderung:

Punkt c) „eine Beschreibung aller wesentlichen direkten und indirekten Umweltaspekte, die zu wesentlichen Umweltauswirkungen der Organisation führen, und eine Erklärung der Art der auf diese Umweltaspekte bezogenen Auswirkungen (Anhang VI)“

Zweck: Vermittlung einer Gesamtschau der wesentlichen Umweltaspekte der Organisation und Erklärung der ökologischen Konsequenzen ihrer Tätigkeiten, Produkte und Dienstleistungen. Entscheidend ist, dass der Leser die Verknüpfung zwischen dem, was die Organisation tut, und den erheblichen Umweltauswirkungen, die dies verursachen kann, versteht.

Wie: Die Organisation kann beschreiben, wie sich jeder ihrer wesentlichen Umweltaspekte auf die Umwelt auswirkt. Alternativ hierzu kann die Organisation verschiedene Umweltmedien (wie Luft, Wasser, Flora und Fauna) behandeln und beschreiben, welche ihrer wesentlichen Aspekte sich jeweils auf diese Medien auswirken. Input-/Output-Diagramme, Matrizen und kommentierte Piktogramme sind nützliche Mittel für die Darstellung dieser Informationen in prägnanter Form. Vergleiche auch den Leitfaden zu Umweltaspekten und –auswirkungen in Anhang III dieser Empfehlung.

Machen Sie auch Anmerkungen zu Umweltauswirkungen auf Grund von Unfällen und Fragen der Umwelthaftung. Auswirkungen im Zusammenhang mit früheren Tätigkeiten, die zu künftigen Haftungsfällen führen können, sind möglicherweise ebenfalls von Bedeutung.

Beispiel – Umweltaspekte und -auswirkungen

Es ist wichtig, dass aus der EMAS-Erklärung die Beziehung zwischen dem Umweltprogramm mit seinen verschiedenen Aktivitäten und deren möglichen Umweltauswirkungen klar hervorgeht. Eine Möglichkeit dafür besteht in einer tabellarischen Darstellung der Zusammenhänge zwischen den Tätigkeiten im Rahmen des Programms und den sich daraus ergebenden Arten von Umweltauswirkungen.

TÄTIGKEITEN		ART DER UMWELTAUSWIRKUNGEN
ETAPPEN DES WIRTSCHAFTLICHEN KREISLAUFS		
BESCHAFFUNG		
<i>Einkauf der Ausgangsstoffe für Verarbeitung, Verteilung und Vermarktung</i>		
Einkauf der Kunststoffe für die Fertigung		Erschöpfung nicht erneuerbarer Rohstoffe
Einkauf von Papier, Karton und Druckerzeugnissen		Raubbau an der biologischen Vielfalt, globale Erwärmung und Wasserverschmutzung
PRODUKTION		
<i>(Fakten und Zahlen über Hersteller und Dienstleister angeben)</i>		
<i>Produktherstellung</i>		
Pressen von Produkten		Globale Erwärmung und Versauerung
Pressen und Bedrucken von Produkten		Lokale Luftverschmutzung; Aluminium-, Lack-, Farbstoff- und Lösungsmittelreste
VERMARKTUNG AND VERWALTUNG		
<i>Entwicklung, Verkaufsförderung und Vermarktung von Produkten und Dienstleistungen</i>		
Erstellen der Grafiken für Produktverpackung und Verkaufsmaterialien		Abfallerzeugung durch Gebrauch und Entsorgung von Fotomaterial und Chemikalien, die Metalle und Säuren enthalten
Bürotätigkeiten unter Nutzung von Energie, Papier und Bürogeräten		Globale Erwärmung und Abfallerzeugung

VERTEILUNG		
<i>Straßen- und Lufttransport von Produkten vom Herstellungsort zu den Verteilungszentren sowie zu Großhändlern und Endkunden</i>		
Verwendung von Karton und Folien für die Transportverpackung		Materialverbrauch und Abfallerzeugung
Straßen- und Luftverkehr		Globale Erwärmung und lokale Luftverschmutzung; Erschöpfung der Mineralölreserven; Verkehrsstaus und Lärmbelästigung.
ENTSORGUNG		
<i>Abfallentsorgung durch Kunden, Überbestände und Abbau durch Wiederverwendung, stoffliche Verwertung, Deponierung oder Verbrennung</i>		
Entsorgung von Produktverpackungen durch Endkunden		Steigerung des Haushaltsmülls

Ein Zusammenhang zwischen den Umweltauswirkungen der Organisationen und dem Input- und Output ihrer Betriebstätigkeit kann auch mit Hilfe einer sog. Umweltbilanz hergestellt werden:

EINGANG	AUSGANG	UMWELTAUSWIRKUNGEN
Flugtreibstoff	Emissionen in die Luft:	
	-Kohlendioxid	Globale Erwärmung
	-Wasserdampf	Globale Erwärmung
	-Kohlenwasserstoffe	Globale Erwärmung, bodennahe Ozonbildung
	-Stickstoffoxide	Globale Erwärmung, Versauerung, bodennahe Ozonbildung, Beeinträchtigung der stratosphärischen Ozonschicht, Überdüngung
	Kraftstoffdämpfe (Emissionen vor allem in die Luft):	Verbrauch nicht erneuerbarer Rohstoffe
	-Kohlendioxid	Globale Erwärmung
-Kohlenwasserstoffe	Globale Erwärmung, bodennahe Ozonbildung	

Gute Ideen:

- Aufnahme der Kriterien für die Identifizierung wesentlicher Umweltauswirkungen zur Erfüllung der Anforderung in Anhang VI Abschnitt 6.1.
- Verwendung von Tabellen, Diagrammen oder Ablaufdiagrammen

Anforderung:

Punkt d) „eine Beschreibung der Umweltzielsetzungen und -einzelziele im Zusammenhang mit den wesentlichen Umweltaspekten und -auswirkungen“

Zweck: Beschreibung, was die Organisation zur Verbesserung ihrer Umweltleistung zu tun beabsichtigt. Das Umweltprogramm der Organisation mit seinen Zielsetzungen und Einzelzielen helfen dem Leser, deren Aktivitäten zur Verbesserung ihrer Umweltleistungen zu verstehen. Die Organisation sollte einen klar erkennbaren Zusammenhang zwischen den Aspekten, die sie für die Wesentlichsten hält, und ihren Verbesserungsplänen aufzeigen können.

Wie: Herstellung einer Beziehung zwischen Zielsetzungen und Einzelzielen einerseits und den wesentlichen Umweltaspekten und -auswirkungen andererseits. Diese Beziehung kann in einer Tabelle dargestellt werden, die den Zeitraum angibt, in dem die Ziele und Zielwerte erreicht sein sollten. Dies kann mit den unter Punkt c) verlangten Informationen kombiniert werden. Stellen Sie Einzelziele und Zielsetzungen so dar, dass sie spezifisch, angemessen und relevant sowie, wo immer dies möglich ist, messbar sind.

Beispiel – Umweltprogramm, Umweltzielsetzungen und -einzelziele

Bereich	Ziele/Zielwerte	Aktivitäten	Termin
Werkstoffe + Werkstoff- verwendung	Minderung der Umweltauswirkungen durch Materialeinsparung um 20 %	Einbeziehung von Umweltrichtlinien in die Einkaufspolitik	Ende 200X
Lösungsmittel und flüchtige organische Verbindungen (VOC) Emissionen von Lösungsmitteln und VOC	Verminderung der Lösungsmittlemission auf einen jährlichen Durch- schnittswert unter - 53 g/m ² (feste Stoffe) - 56 g/m ² (Metalle)	Installation einer neuen Lackiererei für wasserlösliche Deckanstriche Einrichtung eines neuen Lackierbetriebs	Mitte 200X Mitte 200X

Gute Ideen:

- Legen Sie den Grund für die Festlegung der Zielsetzungen und Einzelziele dar, gegebenenfalls unter Bezugnahme auf Vorsichtsmaßnahmen
- Berichten Sie über die Zuweisung der Verantwortung für das Erreichen der Zielsetzungen und Einzelziele
- Geben Sie die Kosten für das Erreichen der Zielsetzungen und Einzelziele an
- Stellen Sie einen Bezug zu Zielsetzungen und Einzelzielen aus früheren Berichtszeiträumen her

Anforderung:

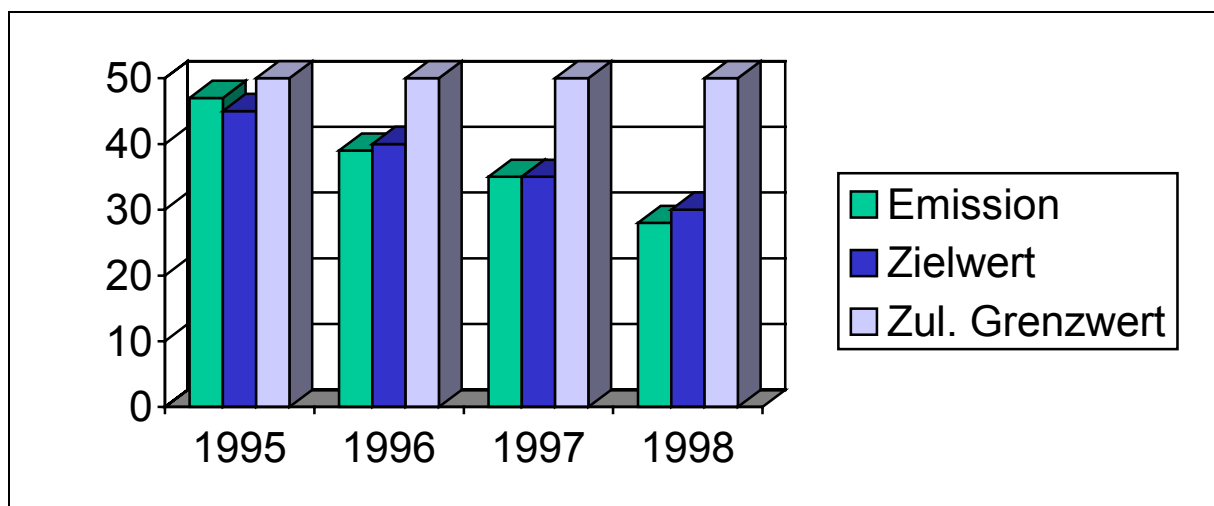
Punkt e) „eine Zusammenfassung der verfügbaren Daten über die Umweltleistung, gemessen an den Umweltzielsetzungen und -einzelzielen der Organisation und bezogen auf ihre

wesentlichen Umweltauswirkungen; die Zusammenfassung kann Zahlenangaben über die Emission von Schadstoffen, das Abfallaufkommen, den Verbrauch von Rohstoffen, Energie und Wasser, Lärm sowie andere Aspekte gemäß Anhang VI enthalten; die Daten sollten einen Vergleich auf Jahresbasis ermöglichen, damit beurteilt werden kann, wie sich die Umweltleistung der Organisation entwickelt“

Zweck: Vorlage von Daten über die Umweltleistung der Organisation und ihre Fortschritte bei der Erreichung ihrer Ziele und Zielwerte. Daneben die Darstellung, wie sich die Umweltleistung der Organisation mit der Zeit verändert.

Wie: Stellen Sie die Daten über die Umweltleistung den Zielen und Zielwerten für die in Übereinstimmung mit Anhang VI identifizierten wesentlichen Umweltaspekte gegenüber. Die Umweltleistung kann auf mehrere Arten dargestellt werden, z.B. durch Grafiken, Schaubilder und Tabellen. Absolute Zahlen zur Umweltleistung könnten mit Umweltleistungskennzahlen kombiniert werden und so einen Bezug zwischen der Leistung und der Produktionsmenge, dem Jahresumsatz usw. herstellen. Bei der Angabe von Daten ist darauf zu achten, dass die richtigen Maßeinheiten verwendet werden. Wenn Daten aus mehreren Quellen im UMS zusammengetragen werden, muss die Organisation auch gewährleisten, dass die Methode für die Zusammenfassung der Daten genau ist und durch den Gutachter kontrolliert und reproduziert werden kann. Die Daten sollten in einem durchgängig angewandten Format aufgeführt werden, um den Vergleich zwischen verschiedenen Jahren zu ermöglichen.

Möglicherweise werden nicht alle Ziele und Zielwerte innerhalb des beabsichtigten Zeitrahmens erreicht werden, insbesondere dann, wenn sich die Organisation ehrgeizige Ziele gesetzt hat. In diesem Fall entspricht es der guten Praxis, in die Umwelterklärung eine Anmerkung aufzunehmen, die die Gründe hierfür erläutert.



Beispiel – CO₂-Emissionen bezogen auf Zielwerte und rechtliche Bestimmungen

Gute Ideen:

- Die Verwendung von Umweltleistungskennzahlen trägt zur Erhöhung der Klarheit, Transparenz und Vergleichbarkeit der von einer Organisation vorgelegten Informationen bei.
- Erläutern Sie, welche Maßnahmen ergriffen wurden, um das derzeitige Niveau der Umweltleistung zu erreichen.

- Stellen Sie die Leistungen den Zielen und Zielwerten sowie den rechtlichen Anforderungen und den einzelstaatlichen oder branchenspezifischen Umweltzielwerten gegenüber.
- Erläutern Sie die Art und Weise der Sammlung und Verarbeitung der Daten.
- Stellen Sie den Grad der Erreichung den Zielen und Zielwerten aus früheren Umwelterklärungen gegenüber, um ein vollständiges Bild der Umweltleistung der Organisation zu geben.
- Äußern Sie sich dazu, warum Zielwerte nicht erreicht wurden.
- Äußern Sie sich zu eventuell nicht verfügbaren Daten (keine Messungen durchgeführt, keine Umweltgenehmigungen oder Grenzwerte einzuhalten usw.).

Anforderung:

Punkt f) „sonstige Faktoren der Umweltleistung, einschließlich der Einhaltung von Rechtsvorschriften im Hinblick auf ihre wesentlichen Umweltauswirkungen“

Zweck: Bei der Angabe von Daten muss die Organisation ihre Umweltleistung auch zu erheblichen Umweltauswirkungen, für die Vorschriften gelten, sowie zu gesetzlichen Grenzwerten in Beziehung setzen. Die Organisation kann in die Erklärung auch andere Informationen aufnehmen, die mit ihrer Umweltleistung in Zusammenhang stehen.

Wie: Bei der Angabe der unter Punkt d) genannten Daten kann die Organisation auch Informationen über gesetzlich vorgeschriebene Grenzwerte aufnehmen, um zu zeigen, dass die Grenzwerte eingehalten werden. Weiter kann die Organisation auch Einzelheiten zu Investitionen zur Verbesserung der Umweltleistung, zur Unterstützung lokaler Umweltgruppen und Aktionen zur Förderung des Dialogs mit interessierten Kreisen aufführen. Möglicherweise wird die Organisation auch den Wunsch haben, über bestehende Notfallpläne zu berichten.

Gute Ideen:

- Produktinformationen
- Beschaffungspolitik
- wichtige Entscheidungen und Investitionen
- Vorsichtsmaßnahmen, Umweltschutzaktivitäten, vorbeugende Maßnahmen
- Beschwerden, Belange der Öffentlichkeit oder der lokalen Gemeinde
- Forschung und Entwicklung
- Zwischenfälle und Rechtsverstöße
- Mittelansatz

Anforderung:

Punkt g) „Name und Zulassungsnummer des Umweltgutachters und Datum der Gültigkeitserklärung“

Zweck: Angabe, wer die Umwelterklärung geprüft hat und wann dies geschehen ist.

Wie: Dies kann unter Verwendung einer formalen Erklärung geschehen, in der erläutert wird, was der Gutachter zur Gültigkeitserklärung der Erklärung getan hat.

3. KRITERIEN FÜR DIE BERICHTERSTATTUNG ÜBER DIE UMWELTLEISTUNG

Die Verwendung von Umweltleistungskennzahlen trägt zur Erhöhung der Klarheit, Transparenz und Vergleichbarkeit der von einer Organisation vorgelegten Informationen bei. Die Auswahl dieser Kennzahlen ist wichtig, und diese müssen die Anforderungen in Anhang III Abschnitt 3.3 erfüllen. Die Kommission wird zu gegebener Zeit Leitlinien für die Auswahl und die Verwendung von Umweltleistungskennzahlen erarbeiten.

4. INFORMATIONEN FÜR BESTIMMTE ZIELGRUPPEN

Organisationen werden möglicherweise Informationen veröffentlichen wollen, die speziell für einzelne interessierte Kreise bestimmt sind. Im folgenden werden Sie einige Ideen zu den Belangen verschiedener Interessengruppen finden. Siehe auch Anhang III Abschnitt 3.6.

Interessierte Kreise und ihr Informationsbedarf

4.1. Lokale Gebietskörperschaft

Besonderes Interesse kann erwartet werden an

- den Umwelt- und Gesundheitsaspekten produzierter und emittierter Substanzen;
- externen Risiken und daran, wie die Organisation diese verhütet oder mit ihnen umgeht;
- Informationen über die Art und Anzahl von Beschwerden und die Art und Weise, wie Beschwerdeführer behandelt werden, sowie über die Abhilfe bei Beschwerden;
- Informationen über die Überschreitung zulässiger Emissionsmengen und über Maßnahmen, um die Wiederholung derartiger Vorkommnisse zu verhindern.

4.2. Kunden

Die Beziehungen zwischen einer Organisation und ihren Lieferanten und Kunden sind oftmals langfristiger Natur. Kunden sind eine besonders einflussreiche Zielgruppe. Sie können besondere ökologische Forderungen gegenüber ihren Lieferanten (Beschaffungspolitik) im Zusammenhang mit Produkten, Verfahren, Dienstleistungen oder Management äußern.

An welchen besonderen Informationen Kunden interessiert sind und welche ökologischen Verbesserungen gewünscht werden, kann vermutlich am besten in engem gegenseitigem Kontakt und in enger Zusammenarbeit festgestellt werden.

4.3. Arbeitnehmer

Viele Organisationen betrachten ihre eigenen Arbeitnehmer als wichtige Zielgruppe der Umwelterklärung. Gegebenenfalls kann die Organisation die Umwelterklärung dem Betriebsrat zur Diskussion vorlegen. Besonderes Interesse dürfte an den folgenden Themen bestehen:

- Zusammenhang zwischen der Umweltsituation und den Arbeitsbedingungen, einschließlich der Unfälle und Zwischenfälle und der Art und Weise des Umgangs mit ihnen;
- Pläne und Möglichkeiten für interne Schulung im Bereich Umweltschutz;
- Umsetzung des Umweltmanagementsystems.

4.4. Finanzinstitute/Investoren

Eine wachsende Gruppe von Investoren, Banken und Versicherungsgesellschaften zeigt Interesse an der Umweltstrategie und der Umwelleistung von Organisationen. Besonderes Interesse kann erwartet werden an

- der Umweltstrategie und der Umwelleistung einer Organisation auf Unternehmensebene;
- dem Zusammenhang zwischen Umwelt- und Finanzinformationen;
- dem Verhalten der Organisation in Bezug auf die Einhaltung von Vorschriften und der Qualität ihres Umweltmanagements;
- der Bodenbelastung und dem Vorkommen von Gefahrstoffen wie Asbest in den Gebäuden, mögliche Umweltrisiken im Zusammenhang mit (neuen) Produktionsverfahren, Produkten oder Dienstleistungen.

4.5. Sonstige Sozialpartner

Verbraucher und ihre Organisationen sowie im Umweltschutz tätige nichtstaatliche Organisationen sind oftmals interessiert an

- der Umweltpolitik und der Umwelleistung von Organisationen in Bezug auf Verfahren, Produkte und Dienstleistungen;
- aktuellen Themen im Bereich der Politik oder in den Medien, beispielsweise Bemühungen um Recycling benutzter Produkte in der Elektronikindustrie, die Abschaffung toxischer Substanzen im Bereich Farben und Klebstoffe, die Herkunft des Holzes in der Holz- und Möbelindustrie usw. Eine Organisation sollte einsehen, dass es sich lohnt, ihre Haltungen, Bemühungen und Ergebnisse zu diesen Themen klarzustellen;
- der Entwicklung der Umwelleistung über längere Zeiträume an einzelnen Standorten und auf Unternehmensebene, insbesondere in einem eindeutigen Zusammenhang dargestellt, so dass Vergleiche mit den gesetzlichen Anforderungen, den besten verfügbaren Technologien und den Leistungen anderer, vergleichbarer Organisationen angestellt werden können;

- Informationen über konkrete, kurz- und längerfristige Ziele und Zielwerte, nicht nur im Hinblick auf Emissionen, sondern auch im Hinblick auf indirekte Umweltauswirkungen wie Einsatz von Rohstoffen, Produkte und Dienstleistungen, zu entsorgende Produkte und Transport.
- der Anwendung des Vorsorgeprinzips bei der Entscheidungsfindung im Umweltbereich.

ANHANG II

LEITFADEN FÜR DIE ARBEITNEHMERBETEILIGUNG IM RAHMEN VON EMAS

(Alle Verweise auf Anhänge gelten den Anhängen der Verordnung (EG) Nr. 761/2001,
soweit nicht anders angegeben)

1. EINFÜHRUNG

Der Leitfaden für die Arbeitnehmerbeteiligung im Rahmen von EMAS stützt sich auf folgende Dokumente:

Artikel 1 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 761/2001, in dem es heißt:

„Ziel von EMAS ist die Förderung einer kontinuierlichen Verbesserung der Umweltleistung von Organisationen durch:

...

d) die aktive Einbeziehung der Arbeitnehmer in der Organisation sowie eine adäquate Aus- und Fortbildung, die die aktive Mitwirkung bei den unter Buchstabe a angeführten Aufgaben ermöglicht. Auf Antrag werden auch Arbeitnehmervertreter einbezogen.“

Anhang I der Verordnung (EG) Nr. 761/2001, in dem es heißt:

Die Organisation muss den Schulungsbedarf ermitteln. Sie muss sicherstellen, dass alle Beschäftigten, deren Tätigkeit eine bedeutende Auswirkung auf die Umwelt haben kann, entsprechende Schulung erhalten.

Die Organisation muss Verfahren einführen und aufrechterhalten, um ihren Beschäftigten oder Mitgliedern in jeder umweltrelevanten Funktion und Ebene Folgendes bewusst zu machen:

a) die Bedeutung der Konformität mit der Umweltpolitik und den zugehörigen Verfahren und mit den Forderungen des Umweltmanagementsystems;

b) die tatsächlichen oder potenziellen bedeutenden Umweltauswirkungen ihrer Tätigkeiten sowie den Nutzen für die Umwelt aufgrund verbesserter persönlicher Leistung;

c) ihre Aufgaben und Verantwortlichkeiten zum Erreichen der Konformität mit der Umweltpolitik und den Verfahren sowie mit den Forderungen an das Umweltmanagementsystem einschließlich Notfallvorsorge und -maßnahmenbedarf;

d) die möglichen Folgen eines Abweichens von festgelegten Arbeitsabläufen.

Beschäftigte mit Aufgaben, welche bedeutende Umweltauswirkungen verursachen können, müssen kompetent sein aufgrund entsprechender Ausbildung, Schulung und/oder Erfahrung. (Anhang I-A.4.2)“

„Ergänzend zu den Anforderungen von Teil A sind in den Prozess einer kontinuierlichen Verbesserung der Umweltleistung der Organisation die Arbeitnehmer einzubeziehen. Zu

diesem Zweck sollte auf geeignete Formen der Teilnahme wie z.B. das Vorschlagswesen ("suggestion-book"-System) oder projektbezogene Gruppenarbeit oder Umweltausschüsse zurückgegriffen werden. Die Organisationen nehmen Kenntnis von den Leitlinien der Kommission über vorbildliche Verfahren in diesem Bereich. Auf Antrag werden auch Arbeitnehmervertreter einbezogen. (Anhang I-B.4)“

Die Beteiligung aller an der Umweltschutzarbeit ist eine Chance und eine Möglichkeit für effektivere Arbeit sowie die Voraussetzung für den Erfolg. Die aktive Beteiligung von Arbeitnehmern an dem Prozess der kontinuierlichen Verbesserung der Umweltleistung der Organisation sollte nicht als Belastung betrachtet werden. Dieser Leitfaden soll zeigen, dass das Gegenteil der Fall ist.
Dieser Leitfaden nennt Wege und Mittel für die aktive Beteiligung der Arbeitnehmer, die die Arbeit effizienter machen, die Belastung der Leitung und der Arbeitnehmer verringern und eine gute Umsetzung von EMAS gewährleisten werden.
Die Arbeit an Umweltschutzthemen muss <i>kontinuierlich</i> sein. Dies geht nicht ohne die aktive Einbeziehung und Beteiligung aller (Leitung und Arbeitnehmer) in einer Organisation.
Nur wenn all Mitarbeiter in der Organisation an den Arbeiten beteiligt werden, bleibt das Management lebendig und frisch. Die Erfahrung hat gezeigt, dass Managementstrukturen, die nicht alle aktiv einbeziehen, leicht bürokratisch werden und an Funktion einbüßen.
Es ist dafür zu sorgen, dass die Arbeitnehmer die Umweltschutzarbeit nicht als Bedrohung empfinden, sondern unter anderem als Möglichkeit dafür, die Arbeitsbedingungen zu verbessern und den Stolz darauf zu wecken, in einer umweltbewussten Organisation zu arbeiten.
Forschung, Betriebsprüfung von EMAS-Organisationen und Erfahrungen bei der Änderung der Arbeitsorganisation im Allgemeinen haben gezeigt, dass bessere Ergebnisse zu erzielen sind, wenn alle Arbeitnehmer kontinuierlich aktiv einbezogen werden und wenn insbesondere ihre Vertreter bei der Arbeit eine aktive Rolle übernehmen.
Die Erfahrung hat auch gezeigt, dass sich die Ermüdung, die nach einer gewissen Zeit der Arbeit mit Systemen wie EMAS und ISO 14001 auftreten kann, durch die aktive Einbeziehung der Arbeitnehmer verhindern lässt.

2. BESTIMMUNGEN

2.1 Allgemeines

Die Organisation sollte anerkennen, dass die aktive Einbeziehung der Arbeitnehmer eine treibende Kraft und eine Voraussetzung für kontinuierliche und erfolgreiche Umweltverbesserungen sowie eine äußerst wichtige Ressource für die Verbesserung der Umweltleistung ist. Die Organisation sollte anerkennen, dass die aktive Einbeziehung der Arbeitnehmer die richtige Methode für die erfolgreiche Verankerung des Umweltmanagement- und Umweltbetriebsprüfungssystems in der Organisation ist.

Die Organisation sollte anerkennen, dass der Begriff „Beteiligung der Arbeitnehmer“ die Beteiligung und Information sowohl des einzelnen Arbeitnehmers als auch der Arbeitnehmervertreter gemäß einzelstaatlichen Systemen umfasst. Deshalb sollte eine Beteiligung der Arbeitnehmer auf allen Ebenen erfolgen.

Die aktive Einbeziehung der Arbeitnehmer sollte eingeplant werden.

Nachweise dafür, dass dies geschieht, sollten den Gutachtern zur Verfügung gestellt werden. Derartige Nachweise könnten beispielsweise sein:

Protokolle von Sitzungen mit Gewerkschaften, Betriebsräten oder anderen Vertretungsorganisationen der Arbeitnehmer oder von anderen Sitzungen innerhalb der Organisation

geeignete Ausbildungs-, Schulungs- und Informationsangebote

Möglichkeit für Arbeitnehmer, Vorschläge einzureichen (Vorschlagsystem)

Existenz von Umweltausschüssen

Sitzungen von Vertretern der Leitung und der Arbeitnehmer zum Thema Umweltleistung

Schaffung von Umweltteams, Umweltarbeitsgruppen oder Projektgruppen

Regelmäßigkeit der Informationen für Arbeitnehmer und ihre Vertreter

Kontakte zwischen Gutachter und Arbeitnehmern sowie deren Vertretern

aktive Einbeziehung, Informationen und Beteiligung im Verhältnis zwischen Umweltschutzbeauftragtem/Managementvertreter und Arbeitnehmern sowie deren Vertretern

Die Organisation sollte anerkennen, dass Engagement, Verständnis und aktive Unterstützung seitens der Leitung eine Voraussetzung für den Erfolg dieser Prozesse ist. In diesem Zusammenhang ist hervorzuheben, dass die Arbeitnehmer unbedingt eine Rückmeldung von der Leitung erhalten müssen.

2.2 Aus- und Weiterbildung

Die Organisation sollte die Notwendigkeit kontinuierlicher Information und Ausbildung der Arbeitnehmer in Umweltfragen anerkennen. Alle Arbeitnehmer sollten grundlegende Informationen und eine Grundausbildung erhalten. Die Fortbildung der Leitung spielt ebenfalls eine wesentliche Rolle für den Umgang mit den Veränderungen.

Arbeitnehmer, die direkter am Umweltmanagement der Organisation beteiligt sind, beispielsweise durch die Teilnahme an gemeinsamen Arbeitsgruppen, sollten eine umfassendere Weiterbildung erhalten. Eine derartige Weiterbildung sollte EMAS, umweltpolitische Vorgaben, vorbildliche Praktiken und Kommunikationstechniken umfassen, aber nicht hierauf beschränkt sein.

2.3 Ebenen der Einbeziehung

Die Organisation sollte anerkennen, dass die Beteiligung der Arbeitnehmer auf allen Ebenen und in allen Stadien ab dem ersten Tag der Einführung des Umweltmanagements entscheidend ist. Deshalb sollten Organisationen ihre Arbeitnehmer aktiv einbeziehen in

- die Formulierung der Umweltpolitik der Organisation;
- die erste Umweltprüfung und die Analyse des Stands der Technik sowie die Sammlung und Prüfung von Informationen;
- die Einführung und Anwendung eines Umweltmanagement- und Umweltbetriebsprüfungssystems zur Verbesserung der Umweltleistung;
- Umweltausschüsse zur Sammlung von Informationen und zur Sicherstellung der Beteiligung von Umweltbeauftragten/Vertretern der Leitung und Arbeitnehmern und deren Vertretern;
- gemeinsame Arbeitsgruppen für das Umwelt-Aktionsprogramm und die Umweltbetriebsprüfung;
- die Erarbeitung der Umwelterklärungen.

2.4 Vorschlags- und Belohnungssysteme für Arbeitnehmer

Die Organisation sollte dafür sorgen, dass die Arbeitnehmer einfache Möglichkeiten erhalten, um Vorschläge zur Verbesserung der Umwelt zu machen. Dies sollte zum Beispiel durch Aufstellen von Vorschlagsbriefkästen erfolgen.

Wenn Initiativen von Arbeitnehmern zu verbesserter wirtschaftlicher und/oder ökologischer Leistung der Organisation führen, sollten die Arbeitnehmer belohnt werden. Dabei sind sowohl finanzielle als auch andere Arten der Belohnung denkbar.

ANHANG III

LEITFADEN FÜR DIE ERMITTLUNG VON UMWELTASPEKTEN UND DIE BEWERTUNG IHRER WESENTLICHKEIT

(Alle Verweise auf Anhänge gelten den Anhängen der Verordnung (EG) Nr. 761/2001,
soweit nicht anders angegeben)

1. ZIELSETZUNG DES LEITFADENS

Dieser Leitfaden soll dabei helfen, die wesentlichen Umweltaspekte von Tätigkeiten, Produkten und Dienstleistungen zu ermitteln, die gemäß Anhang VI der Kontrolle oder dem Einfluss einer Organisation, die EMAS anwendet, unterliegen. Den wesentlichen Umweltaspekten kommt bei dem Umweltmanagementsystem einer Organisation, bei der Bewertung und Verbesserung ihrer Umweltleistung durch Festlegung von Umweltzielsetzungen und -einzelzielen sowie im ständigen Verfahren der Selbstüberprüfung im Rahmen von EMAS zentrale Bedeutung zu. Die wesentlichen Umweltaspekte und Auswirkungen sind außerdem bei der Umwelterklärung nach Anhang III von Belang.

2. BEZIEHUNG ZWISCHEN UMWELTASPEKTEN, WESENTLICHEN UMWELTASPEKTEN UND WESENTLICHEN UMWELTAUSWIRKUNGEN

EMAS beruht auf dem Grundsatz, dass die Umweltaspekte (Artikel 2 Buchstabe f der Verordnung (EG) Nr. 761/2001) der Tätigkeiten einer Organisation zu Umweltauswirkungen (Artikel 2 Buchstabe g) führen. Führt ein Umweltaspekt der Organisation zu einer erheblichen Umweltauswirkung, dann ist dieser Aspekt als wesentlich anzusehen und muss in das Umweltmanagementsystem einbezogen werden.

3. DIE EINZELNEN SCHRITTE ZUR ERMITTLUNG WESENTLICHER UMWELTASPEKTE

In Anhang VI sind Beispiele für „direkte“ und „indirekte“ Umweltaspekte aufgeführt. Diese Liste ist nicht erschöpfend. Bei der erstmaligen Umweltprüfung und in dem sich anschließenden ständigen Verfahren der Selbstüberprüfung ist es wesentlich, dass eine Organisation die besonderen Umweltaspekte ihrer Tätigkeiten, Produkte und Dienstleistungen aufgeschlossen, unvoreingenommen und umfassend betrachtet. In einigen Fällen mag es schwierig sein, einen ermittelten Umweltaspekt als „direkt“ oder „indirekt“ einzustufen. In diesem Falle sollte berücksichtigt werden, dass das Hauptanliegen der Ermittlung der Umweltaspekte darin besteht, einen vollständigen Überblick über die Umweltrelevanz der Tätigkeiten, Produkte und Dienstleistungen der Organisation zu erhalten und sich mit allen vorhandenen Umweltaspekten zu befassen. Es besteht nicht darin, einen Umweltaspekt als direkt oder indirekt einzustufen, sondern sicherzustellen, dass alle Umweltaspekte ermittelt werden, so dass sie in das Managementsystem einbezogen werden können. Das Verfahren zur Ermittlung wesentlicher Umweltaspekte kann wie folgt zusammengefasst werden:

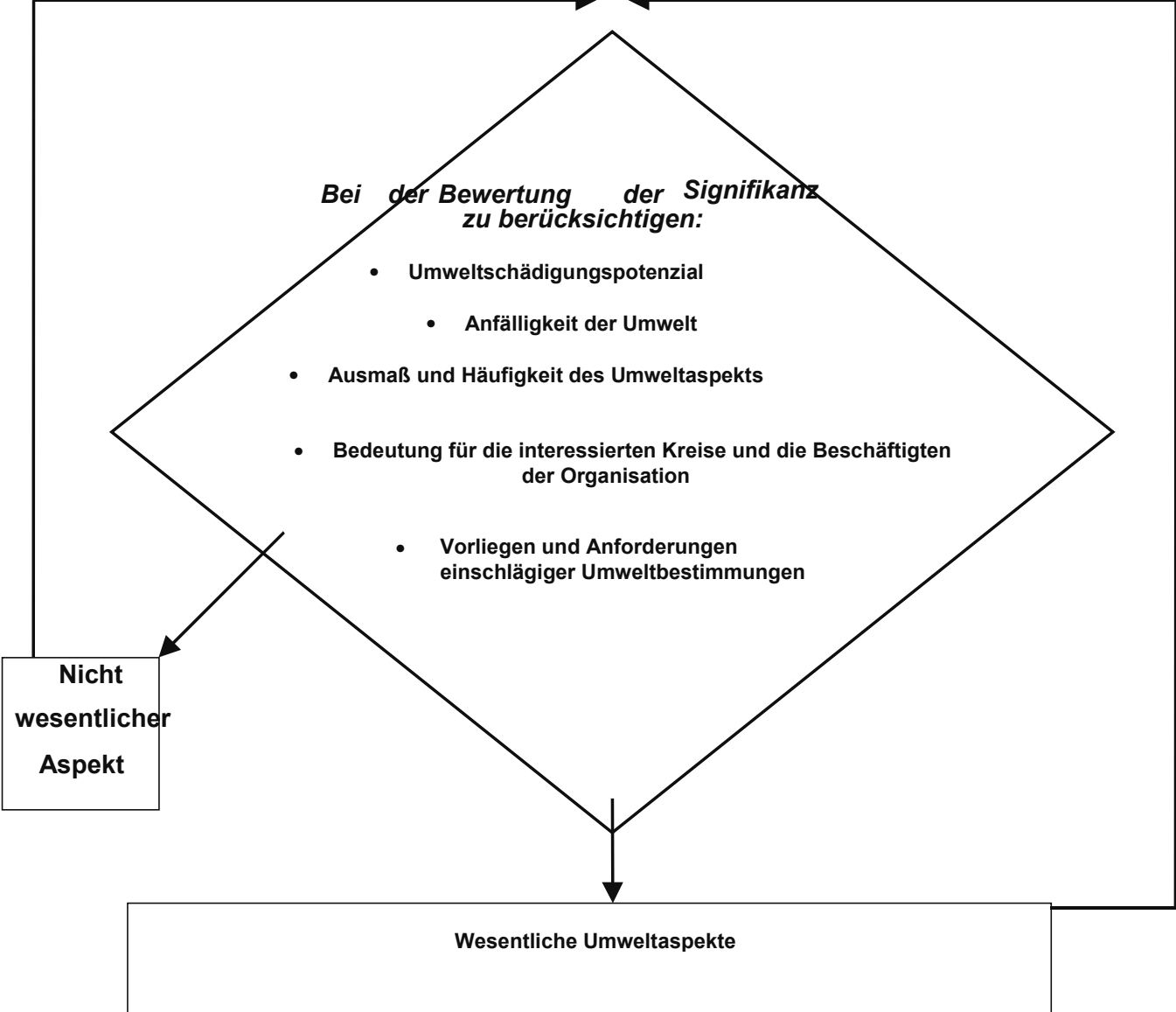
Schritt 1	Ermittlung aller Umweltaspekte
Schritt 2	Bestimmung der Kriterien fuer wesentliche Umweltaspekte durch die Organisation unter Berücksichtigung des Gemeinschaftsrechtes
Schritt 3	Ermittlung der wesentlichen Umweltaspekte auf der Grundlage der Kriterien nach Schritt 2

Prüfung aller Umweltaspekte (Anhang VI Abschnitt 6.1)

- direkte Umweltaspekte (Anhang VI Abschnitt 6.2)
- indirekte Umweltaspekte (Anhang VI Abschnitt 6.3)

Ständiges Verfahren der Selbstüberprüfung

Ständiges Verfahren der Selbstüberprüfung



4. HINWEISE ZUR ERMITTLUNG DIREKTER UMWELTASPEKTE

Direkte Umweltaspekte sind verbunden mit Tätigkeiten, Produkten und Dienstleistungen der Organisation selbst, die deren direkter betrieblicher Kontrolle unterliegen. Alle Organisationen müssen die direkten Aspekte ihrer Tätigkeiten prüfen. Bei nichtindustriellen Organisationen wird der Schwerpunkt allerdings häufig auf den indirekten Umweltaspekten ihrer Tätigkeiten, Produkte und Dienstleistungen liegen.

Was ist zu tun?

- ⇒ Gespräch mit den Beschäftigten
- ⇒ Begehung des Standorts und der Umgebung
- ⇒ Gespräch mit den interessierten Kreisen
- ⇒ Überprüfung von Dokumenten (z.B. Sicherheitsdatenblätter, Genehmigungen)
- ⇒ Prüfung der Rechtsvorschriften (z.B. materielles Recht, technische Vorschriften wie verbindliche Schadstoffüberwachung)
- ⇒ Prüfung der Kriterien für Umweltzeichen
- ⇒ Prüfung der Informationen der Handelskammern usw.
- ⇒ Gespräch mit anderen EMAS-Unternehmen
- ⇒ Prüfung der Stoffflüsse
- ⇒ Prüfung vorhandener Leistungsindikatoren
- ⇒ Prüfung aller Teile und der Infrastruktur der Organisation (v.a. Pipelines, Überlandleitungen, Bahngleise)

Woran ist zu denken?

Beschaffungspolitik
Emissionen in Wasser und Luft
Abfall
Ressourcenverbrauch
Energie
Lokale Fragen
Nutzung und Verseuchung von Böden
Historische Aspekte
Transport

5. INDIREKTE UMWELTASPEKTE UND WIE SIE ZU BEEINFLUSSEN SIND (ANHANG VI ABSCHNITT 6.3)

Was ist zu tun?

- ⇒ Gespräch mit (Unter-) Auftragnehmern und Zulieferern (z.B. Dienstleistungsunternehmen, Vermieter)
- ⇒ Gespräch mit Kunden
- ⇒ Wie werden die Produkte verwendet und entsorgt?
 - ⇒ Prüfung der Tätigkeiten der (Unter-) Auftragnehmer
 - ⇒ Prüfung der Kriterien für Umweltzeichen
 - ⇒ Prüfung der Informationen der Handelskammern usw.
- ⇒ Gespräch mit anderen EMAS-Unternehmen
- ⇒ Gespräch mit Nichtregierungsorganisationen und anderen interessierten Kreisen
- ⇒ Prüfung der Informationen über Produkte und Dienstleistungen von Zulieferern

Woran ist zu denken?

Produktaspekte
Verträge
Transport
Neue Märkte für vorhandene Produkte
Finanzprodukte
Produktpalette
Tourismus
Dienstleistungen

Nach Anhang VI Abschnitt 6.3 stehen indirekte Umweltaspekte auf derselben Stufe wie direkte Umweltaspekte nach Anhang VI Abschnitt 6.2. Indirekte Umweltaspekte können das Ergebnis der Interaktion einer Organisation mit Dritten sein

und in gewissem Maße von der Organisation, die die EMAS-Eintragung anstrebt, beeinflusst werden. Für nichtindustrielle Organisationen wie lokale Behörden oder Finanzinstitute ist es wesentlich, dass sie auch die Umweltaspekte berücksichtigen, die mit ihrer eigentlichen Tätigkeit zusammenhängen. Ein Verzeichnis, das sich auf die Umweltaspekte des Standorts und der Einrichtungen einer Organisation beschränkt, reicht nicht aus.

„Direkte Umweltaspekte“ können durch interne Managemententscheidungen kontrolliert werden. Demgegenüber muss eine Organisation bei indirekten Umweltaspekten ihren Einfluss auf (Unter-) Auftragnehmer, Lieferanten, Kunden und Nutzer ihrer Produkte und Dienstleistungen ausüben, um eine Verbesserung des Umweltschutzes zu erreichen. Dies erfordert von der Organisation Kreativität bei der Nutzung ihrer Einflussmöglichkeiten. Nach Anhang VI Abschnitt 6.3 Buchstaben a bis g kann sich die Kontrolle indirekter Umweltaspekte unter anderem auf Folgendes erstrecken:

Woran ist zu denken?

Kundeninformation (z.B. über die Verwendung und Entsorgung von Produkten, Hinweise zur Verringerung von Umweltgefahren)
„Grüne“ Beschaffungspolitik
Bevorzugung „grüner“ Unternehmen, z.B. EMAS-Unternehmen (Darlehen, Versicherung)
„Grüne“ Investitionen
Produktrücknahmeregeln
„Grüne“ Vertragsklauseln

a) Produktbezogene Auswirkungen (Design, Entwicklung, Verpackung, Transport, Verwendung und Wiederverwertung/Entsorgung von Abfall)

Die Organisationen könnten Folgendes berücksichtigen:

- vorliegende Ergebnisse von Lebenszyklusanalysen ihrer Produkte
- Ergebnisse der Entwicklung und Anwendung von Umweltleistungskennzahlen
- Umweltaspekte von Zulieferprodukten und der Verarbeitung ihrer Produkte
- Auswirkungen eines vorhersehbaren falschen Gebrauchs, einer unzulässigen Wiederverwertung oder Entsorgung ihrer Produkte
- Informationsbedarf der Kunden/Verbraucher und Zulieferer und zusätzliche Kundeninformation (z.B. über die Verwendung und Entsorgung von Produkten)
- Lebensdauer und Instandsetzbarkeit von Produkten, Kompatibilität vorhandener Produkte mit neuen Produktreihen und Ersatzteilen

b) Kapitalinvestitionen, Kreditvergabe und Versicherungsdienstleistungen

Die Organisationen könnten Folgendes berücksichtigen:

- Zulassungspolitik und Versicherungsprämien (z.B. Bevorzugung von „grünen“ Unternehmen, EMAS-Organisationen)
- Investitionspolitik (grüne Investitionen)
- Bewertungsverfahren (Verringerung der Umweltrisiken)
- Kreditvergabepolitik (z.B. Bevorzugung von „grünen“ Unternehmen, EMAS-Organisationen)
- Produktpalette (z.B. grüne Fonds)

c) Neue Märkte

Aus der Einführung vorhandener Produkte auf neuen Märkten können sich durchaus neue Umweltaspekte ergeben. Daher könnten die Organisationen beispielsweise auf Folgendes achten:

- vorhandene Infrastruktur, z.B. für die stoffliche Verwertung oder Behandlung gefährlicher Abfälle, für Beförderung und Behandlung problematischer Stoffe, für die Abwasserbehandlung und für Notfälle
- Technologie- und Ausbildungsstandards
- Bewusstsein für Umweltfragen auf dem neuen Markt

d) Auswahl und Zusammensetzung von Dienstleistungen (z.B. Verkehr oder Gaststättengewerbe)

Die Organisationen könnten beispielsweise auf das Umweltmanagement von Dienstleistern achten:

- Beherbergungsgewerbe (Hotels, Konferenzzentren)
- Transportdienste (umweltfreundliche Verkehrsträger, effiziente Organisation des Verkehrs, technologische Standards und Kraftstoffverbrauch der Fahrzeuge)
- Produktpalette, grüne Beschaffungspolitik, Verwendung von wiederverwendbarem und kompostierbarem Geschirr, Abfallmanagement bei Dienstleistungen des Gaststättengewerbes

e) Verwaltungs- und Planungsentscheidungen

Die Organisationen könnten beispielsweise auf Folgendes achten:

- Aspekte, die sich zukünftig aus der Durchführung von Planungsentscheidungen ergeben
- Ergebnisse von Planspielen oder Computermodellen
- Erfahrungen aus der Durchführung ähnlicher Projekte

f) Zusammensetzung des Produktangebots

Dies ist für Organisationen von Belang, die Produkte von Dritten verkaufen oder verteilen; hier wäre Folgendes möglich:

- Entwicklung einer „grünen“ Beschaffungspolitik für Zulieferer und Produkte
- Bevorzugung von Erzeugnissen, für die eine Produktrücknahmeregelung besteht
- Auswahl von Erzeugnissen innerhalb ihres benötigten Produktangebots, die allgemein anerkannte Umweltzeichen tragen

g) Umweltschutz und -verhalten von Auftragnehmern, Unterauftragnehmern und Zulieferern

Hier haben die Organisationen beispielsweise folgende Möglichkeiten:

- Einholen von Informationen über die Umweltleistung ihrer Tätigkeiten und Produkte bei den (Unter-) Auftragnehmern und Zulieferern
- Analyse von Sicherheitsdatenblättern, Produktlinienanalysen oder aussagekräftigen Auszügen daraus, die von den Auftragnehmern bereitgestellt werden
- Fortbildung für (Unter-) Auftragnehmer und Zulieferer (z.B. Anleitung zur Verminderung von Umweltgefährdungen)
- Aufnahme „grüner Klauseln“ in ihre Verträge

6. HINWEISE FÜR DIE BEWERTUNG DER WESENTLICHKEIT

Alle ermittelten Umweltaspekte müssen geprüft und bewertet werden, damit entschieden werden kann, ob sie wesentlich sind. Umweltaspekte, die als wesentlich eingestuft wurden, müssen in das Umweltmanagementsystem und das ständige Selbstüberprüfungsverfahren einbezogen werden. Die als nicht wesentlich eingestuften Umweltaspekte sollten ebenfalls regelmäßig überprüft werden, um veränderten Gegebenheiten Rechnung tragen zu können. Für die Beurteilung der Wesentlichkeit der betreffenden Umweltaspekte legt die Organisation ihre eigenen Kriterien fest. Gemäß der Verordnung (EG) Nr. 761/2001) müssen die Kriterien „*umfassend, unabhängig nachprüfbar und reproduzierbar sein*“ (Anhang VI Abschnitt 6.4). und *den gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften Rechnung tragen* (Anhang VI Abschnitt 6.1). In Abschnitt 6.4 Buchstaben a bis g sind einige der Kriterien aufgeführt, die eine Organisation bei der Bewertung der Wesentlichkeit der Umweltaspekte berücksichtigen kann.

Eine Organisation sollte bei der Bewertung der Wesentlichkeit eines Umweltaspekts vor allem folgende Punkte prüfen:

- Umweltgefährdungspotenzial
- Anfälligkeit der lokalen, regionalen oder globalen Umwelt
- Ausmaß, Anzahl, Häufigkeit und Behebbarkeit des Aspekts oder der Auswirkung
- Vorliegen und Anforderungen einschlägiger Umweltbestimmungen
- Bedeutung für die interessierten Kreise und die Beschäftigten der Organisation

Diese Punkte und ausgewählten Kriterien können einfach mit „ja“ oder „nein“ beantwortet werden, oder sie können differenzierter beurteilt werden, um zunächst einmal die Wesentlichkeit der Umweltaspekte der Organisation festzulegen und im Anschluss daran eine Prioritätenliste für Maßnahmen zu erstellen (z.B. durch Einstufung als von „hoher“, „mittlerer“, „geringer“ Priorität, oder „sehr wichtig“, „weniger wichtig“, „nicht wichtig“).

Die Organisation muss bei ihrer Bewertung auch die Bedingungen bei Aufnahme bzw. Abschluss der Tätigkeiten sowie in Notfallsituationen, mit denen realistischerweise zu rechnen ist, berücksichtigen. Außerdem muss vergangenen, gegenwärtigen und geplanten Tätigkeiten Rechnung getragen werden.

Als nützliche Informationsquellen für die Bewertung können Zulassungen, einschlägige

Woran ist zu denken?

- ⇒ **Schadstoffanreicherung**
- ⇒ **Klimaänderungen (Treibhausgase, Ozonloch)**
- ⇒ **Versauerung von Wasser und Boden**
- ⇒ **Eutrophierung von Wasser und Stickstoffsättigung des Bodens**
- ⇒ **Biologische Vielfalt, Gefährdung für Gebiete von besonderem Schutzinteresse (z.B. Habitat-Zerstörung)**
- ⇒ **Einschleppung und Verschleppung fremder Organismen**
- ⇒ **Auswirkungen von Metallen**
- ⇒ **fotochemische Oxidanten und bodennahes Ozon**
- ⇒ **Auswirkungen von (gefährlichen) Chemikalien einschließlich langlebiger organischer Schadstoffe**
- ⇒ **ungeeignete Land- und Wassernutzung**
- ⇒ **städtische Luftverschmutzung und Lärm**
- ⇒ **nicht-zyklischer Materialfluss, Abfälle und Umweltrückstände**

Bestimmungen (z.B. über Grenzwerte oder die Überwachung von Schadstoffen), nationale Aktionspläne, kommunale Agenden, Überwachungsberichte oder wissenschaftliche Studien dienen. Regulierungsbehörden, Kunden und Zulieferer, Umweltschutzgruppen, Handels- oder Handwerksverbände, Industrieverbände, Handelskammern und wissenschaftliche Einrichtungen bieten gegebenenfalls auch nützliche Informationen, die bei der Bewertung hilfreich sind.

ANHANG IV

LEITFADEN FÜR UMWELTGUTACHTER BEI DER ÜBERPRÜFUNG VON KLEINEN UND MITTLEREN UNTERNEHMEN (KMU), INSBESONDERE VON KLEIN- UND KLEINSTUNTERNEHMEN (Alle Verweise auf Anhänge gelten den Anhängen der Verordnung (EG) Nr. 761/2001, soweit nicht anders angegeben)

1 EINLEITUNG

Es ist bekannt, daß KMU Schwierigkeiten haben, Managementsysteme wie ISO 9001, ISO 14001 und EMAS anzuwenden. Die Anwendung dieser Systeme im Hinblick auf eine Zertifizierung wird als zu bürokratisch und zeitaufwendig angesehen. Das Problem liegt nicht in dem Verständnis der Anforderungen der Managementsysteme, sondern in der Kapazität, die für ihre Einrichtung und Unterhaltung notwendigen personellen und finanziellen Ressourcen bereitzustellen. Besondere Schwierigkeiten bereitet es, dass das Vertrauen in kontrollierte Dokumentation traditionell als einziges Mittel gilt, um nachzuweisen, dass das Managementsystem gemäß den in den Normen und Regelungen festgelegten Anforderungen angewendet wird. Die Unterhaltung und Kontrolle dieser Systeme erfordert viel Zeit und steht oft im Gegensatz zu der Arbeitsweise in Kleinbetrieben.

Kleinunternehmen sind gekennzeichnet durch ihre kurzen und informellen Kommunikationswege, durch ein multifunktionelles Arbeitsteam, durch eine Ausbildung am Arbeitsplatz und durch ihre Fähigkeit, sich Veränderungen schnell anzupassen. Die Aufgabe des Umweltgutachters besteht darin, die Stärken und Schwächen dieser Unternehmen zu erkennen und die Begutachtung durchzuführen, ohne kleinen Unternehmen zusätzliche Lasten aufzubürden. Dieser Leitfaden ist auf kleine Unternehmen zugeschnitten; in einigen Fällen ist er nur auf Kleinstunternehmen anwendbar. Der Gutachter sollte aufgrund seiner Erfahrung beurteilen, inwieweit die Ressourcen der zu begutachtenden Organisation es zulassen, diesen Leitfaden auf die Organisation anzuwenden.

2. DOKUMENTATION

Die Dokumentation eines Managementsystems soll dafür sorgen, dass eine Organisation in der Lage ist, ihre Aktivitäten im Einklang mit ihren Zielen durchzuführen. Deshalb können schriftliche Verfahren genutzt werden, um sicherzustellen, dass jede Maßnahme unabhängig vom Ausführenden auf gleiche Weise durchgeführt wird. Die Dokumentation dient auch dem Nachweis, dass Aktionen und Verfahren richtig durchgeführt werden; so können etwa Überwachungsdaten die Einhaltung gesetzlicher Auflagen belegen.

Bei der Überprüfung von KMU sollten die Umweltgutachter folgendes im Auge behalten:

- NICHT ALLE VERFAHREN MÜSSEN DOKUMENTIERT SEIN.

In kleinen Unternehmen kommen oft mündliche Verfahren und Ausbildung am Arbeitsplatz zur Anwendung. Der Umweltgutachter muss dann Belege dafür finden, dass das Verfahren funktioniert.

Beispiel: An einem Standort wird der Abfall sortiert. Es müssen dann Belege dafür gefunden werden, dass

- der Ausführende versteht, was er tut, und
- das Sortieren des Abfalls in der Praxis funktioniert.

- DIE VERFAHREN SOLLTEN VERHÄLTNISSMÄSSIG SEIN.

Die Größe und die Komplexität des Betriebs, die Art der damit verbundenen Umweltauswirkungen sowie die Kompetenz des Ausführenden sollten bei der Entscheidung über die Angemessenheit des Verfahrens berücksichtigt werden. Einfache Diagramme, Piktogramme, Notizen und Tabellen können am sinnvollsten sein.

3. FÜHRUNG DER UNTERLAGEN

Die Führung der Unterlagen soll sicherstellen, dass die entsprechenden Unterlagen im Besitz der Personen sind, die sie brauchen. Bei der einfachsten Form ist lediglich eine Liste der Unterlagen sowie der Personen notwendig, die diese Unterlagen brauchen. Eine Kontrolle des Funktionierens des Systems kann einfach durch die Prüfung erfolgen, ob jeder über die benötigten Unterlagen verfügt.

Beispiel

Verfahren

Mitarbeiter	Einkauf	Bericht	Sammlung von Daten	Überwachung der Emissionen	Organisation von Reisen
	Rev. 1	Rev. 2	Rev. 1	Rev. 2	Rev. 3
Mitarbeiter 1	X			X	
Mitarbeiter 2					X
Mitarbeiter 3			X		
Mitarbeiter 4		X			
Mitarbeiter 5					X

Um zu überprüfen, ob das Verfahren funktioniert, muss der Umweltgutachter etwa nachsehen, ob der Mitarbeiter 3 die Revision 1 des Verfahrens für die Sammlung von Daten besaß und gebrauchte.

4. BEWEISE

Ein Umweltgutachter sollte stets nach Nachweisen suchen, dass das System funktioniert, nicht nach viel Papier, da es in kleinen Unternehmen meist einfacher ist, die Wirksamkeit der Verfahren anhand der Ergebnisse zu überprüfen.

Beispiele

– KONTROLLE DER TEMPERATUR:

Ein Umweltgutachter braucht nicht notwendig schriftliche Verfahren zu überprüfen, um zu sehen, ob die Temperatur wirksam kontrolliert wurde, wenn die Unterlagen vollständig sind und zeigen, dass die Temperatur innerhalb bestimmter Grenzen lag. Der Umweltgutachter muss sich vergewissern, dass der verantwortliche Angestellte seine Aufgabe versteht. Wenn die Unterlagen zeigen, dass die Überwachungsanforderungen nicht eingehalten wurden, sollte das Unternehmen wirksame Korrekturmaßnahmen nachweisen können.

– WIEDERVERWERTUNG

Ein Unternehmen, das die getrennte Sammlung von Papier behauptet, muss nachweisen können, dass die passenden Einrichtungen vorhanden sind (Mülleimer für Papier usw.) und dass die Angestellten über deren korrekten Gebrauch informiert sind. Die tatsächliche ausschließliche Verwendung von Umweltschutzpapier könnte durch die Etikettierung auf dem verwendeten Papier nachgewiesen werden.

5. BERICHTE

Die EMAS-Bedingung, eine Umwelterklärung zu veröffentlichen, sollte nicht so verstanden werden, dass ein Hochglanz-Bericht zu erstellen und zu drucken wäre. Diese Anforderung soll nur dafür sorgen, dass alle interessierten Kreise über die Umweltleistung des Unternehmens informiert werden. Bei Kleinunternehmen sind die Zielgruppen meist in der nächsten Umgebung des Standorts angesiedelt. Ein Unternehmen könnte dann z.B. fotokopierte Informationen liefern. EMAS sollte nicht als eine zusätzliche Belastung für Kleinunternehmen verstanden werden.

6. UMWELTBETRIEBSPRÜFUNG UND ÜBERPRÜFUNG

In den meisten Kleinunternehmen lässt sich innerhalb des Unternehmens jemand finden, der unabhängig genug ist, um die Umweltbetriebsprüfung durchzuführen. Jedoch gilt dies nicht zwangsläufig für Kleinstunternehmen. Um zu vermeiden, dass ein externes Unternehmen mit der Umweltbetriebsprüfung beauftragt werden muss, könnte der Umweltgutachter folgende Alternativen akzeptieren:

- Betriebsprüfung durch lokale Handwerkskammern, KMU-Organisationen oder andere gleichartige Organisationen;
- Partnerschaften zwischen zwei oder mehr Kleinstunternehmen an einem Ort, um Ressourcen und Fachkenntnisse bei der Durchführung einer Betriebsprüfung gemeinsam zu nutzen;
- Kombination der Betriebsprüfung und der Überprüfung durch die Leitung, um Zeit und Ressourcen zu sparen.